



Informationsbroschüre für eingetragene Vereine

Vorwort

Liebe Vereinsmitglieder,

mit Ihrer wertvollen Arbeit in den zahlreichen Vereinen leisten Sie einen unschätzbaren Beitrag insbesondere für die kulturelle, sportliche und soziale Bereicherung unseres Landes sowie für den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Dafür gebührt Ihnen allen unser Dank.

Um Ihre ehrenamtliche Tätigkeit in den Vereinen zu unterstützen, hat das Justizministerium in Kooperation mit der Ehrenamtsstiftung M-V das „Justizforum für Vereine“ ins Leben gerufen. Im Rahmen dieser Veranstaltungen haben Sie wiederholt den Wunsch geäußert, dass die wichtigsten Fragen rund um das Vereinsregisterrecht in einer landeseigenen Broschüre beantwortet werden. Was ist bei der Gründung eines Vereins zu beachten? Wie fasst eine Mitgliederversammlung ordnungsgemäße Beschlüsse? Warum ist die Eintragung einer Satzungsänderung im Vereinsregister so bedeutsam?

Die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger der Registergerichte haben sich Ihren Wunsch zu Herzen genommen und gemeinsam mit der Fachhochschule Güstrow eine Informationsbroschüre erstellt, welche Ihnen die ehrenamtliche Tätigkeit zukünftig erleichtern soll. Dadurch verbleibt Ihnen mehr Zeit, um sich dem eigentlichen Vereinszweck zu widmen.

Zugleich möchten wir die durch das Justizforum zum Ausdruck gebrachte gute Zusammenarbeit zwischen den Vereinen und den Registergerichten weiter verstärken. Es hat sich gezeigt, dass in den gemeinsamen Gesprächen stets gute Lösungen für die angesprochenen Probleme gefunden werden konnten.

Wir möchten Sie ermutigen, sich in den Vereinen unseres Landes zu engagieren. Der gelebte Zusammenhalt und die sinnstiftende Betätigung werden von vielen Mitgliedern als eine persönliche Bereicherung empfunden. Bringen Sie sich ein!

K. Hoffmeister
Hannelore Kohl
J. Rauchert
S. Bielfeldt



*Justizministerin
Katy Hoffmeister*



*Direktorin FHöVPR M-V
Dr. Marion Rauchert*



*1. Vorsitzende der
Ehrenamtsstiftung M-V
Hannelore Kohl*



*Leiter des Fachbereichs
Rechtspflege
Sven Bielfeldt*

Inhaltsverzeichnis

I. Ein erster Überblick	15
II. Die Gründung eines Idealvereins	17
1. Erarbeitung des Satzungsentwurfs	18
a) Inhalt	18
aa) Zwingender Mindestinhalt	18
(1) Vereinszweck	19
(2) Name des Vereins	20
(3) Sitz des Vereins	21
(4) Eintragsabsicht	21
(5) Eintritt und Austritt der Mitglieder	21
(6) Beiträge	22
(7) Bildung des Vorstands	23
(8) Mitgliederversammlung	25
bb) Empfehlenswerte Inhalte	26
(1) Amtsdauer der Vorstandsämter	27
(2) Vertretungsregelung	27
(3) Frist der Einberufung	27
(4) Tagesordnung der Mitgliederversammlung	28
(5) Versammlungsleitung	28
(6) Beschlussfähigkeit	28
(7) Mehrheitserfordernisse	29
(8) Ausschluss eines Vereinsmitglieds	29
(9) Vergütung des Vorstands	29
b) Unterzeichnung	30
c) Mustersatzung	30
2. Vorabstimmung mit dem Finanzamt	31
3. Durchführung einer Gründungsversammlung	32
4. Fertigung eines Gründungsprotokolls	33
5. Notariell beglaubigte Anmeldung zum Vereinsregister	33
6. Eintragung in das Vereinsregister	36
III. Die Lebensphase des Vereins	40
1. Die Organe des Vereins	40
a) Vorstand	41
aa) Aufgaben	41
bb) Vertretung	41
cc) Bestellung, Abberufung, Amtsniederlegung	43
dd) Aufwendungsersatz, Vergütung	44
ee) Haftung	45

b) Mitgliederversammlung	46
aa) Aufgaben.....	46
bb) Vorbereitung.....	46
cc) Einberufung	46
(1) Zuständigkeit	47
(2) Adressat.....	47
(3) Form, Frist.....	47
(4) Inhalt.....	48
(5) Fehlerhafte Einberufung.....	48
(6) Prüfung	49
dd) Durchführung.....	49
(1) Versammlungsleitung.....	49
(2) Beschlussfähigkeit	50
(3) Abstimmung	50
ee) Protokollführung	52
2. Anmeldungen zum Vereinsregister	53
a) Vorstandsänderung.....	53
b) Satzungsänderung.....	58
IV. Das Ende des Vereins	63
1. Auflösung	63
a) Auflösungsgründe	63
b) Verfahrensablauf	63
aa) Auflösungsbeschluss.....	63
bb) Anmeldung zum Vereinsregister	64
cc) Mitteilung an das Finanzamt	66
dd) Bekanntmachung der Vereinsauflösung	66
ee) Liquidation	67
ff) Überschussverteilung	69
2. Beendigung	70
3. Entziehung der Rechtsfähigkeit oder Verzicht auf die Rechtsfähigkeit	72
V. Anhang.....	73
1. Muster	73
a) Satzung.....	73
b) Gründungsprotokoll.....	79
c) Erstanmeldung des Vereins	81
d) Einberufung der Mitgliederversammlung	82
e) Protokoll der Mitgliederversammlung	83
f) Anmeldung einer Vorstandsänderung	86
g) Anmeldung einer Satzungsänderung	88

h)	Kombinierte Anmeldung einer Vorstands- und Satzungsänderung	90
i)	Anmeldung einer Satzungsneufassung	93
j)	Mitteilung über die Änderung personenbezogener Daten.....	94
k)	Anmeldung der Auflösung.....	95
l)	Anmeldung der Beendigung des Vereins.....	97
m)	Anmeldung der Auflösung und der Beendigung des Vereins	98
2.	Gesetze und Verordnungen	100
a)	Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)	100
b)	Auszug aus der Abgabenordnung (AO)	108

Fragenverzeichnis

I. Ein erster Überblick	15
Was ist unter einem Idealverein zu verstehen?	15
In welchen Gesetzen und Verordnungen kann ich mich über die wesentlichen Grundlagen des Vereinsrechts informieren?	15
Warum ist die Eintragung in das Vereinsregister sinnvoll?	15
II. Die Gründung eines Idealvereins	17
Wie viele Mitglieder sind erforderlich, um einen Verein zur Eintragung zu bringen?	17
Wer kann Mitglied eines Vereins sein?.....	17
Welche Schritte sind bei der Gründung eines Vereins zu beachten?.....	17
1. Erarbeitung des Satzungsentwurfs	18
Welche Bedeutung hat die Satzung für den Verein?.....	18
a) Inhalt	18
Welchen Inhalt muss die Satzung eines eingetragenen Vereins mindestens aufweisen?	18
Warum ist die Formulierung des Vereinszwecks so bedeutsam?	19
Worin besteht der Unterschied zwischen dem Vereinszweck und den Mitteln der Zweckverwirklichung?	19
Inwiefern wird der Vereinszweck bei der Gründung überprüft?	19
Darf ein nichtwirtschaftlicher Verein neben den Beiträgen der Mitglieder keine Einnahmen haben?.....	20
Worauf ist bei der Namensfindung zu achten?	20
Welche Bedeutung hat der Sitz für den Verein?	21
Wie sollte die Eintragungsabsicht in der Satzung zum Ausdruck gebracht werden?	21
Welche Bestimmungen müssen für den Eintritt eines Mitglieds vorgesehen werden?	21
Kann die Mitgliedschaft an bestimmte Voraussetzungen geknüpft werden?	22
Besteht ein Recht auf Aufnahme in den Verein?.....	22
Kann das Recht zum Austritt aus dem Verein ausgeschlossen werden?	22
Wie sollte die Bestimmung bezüglich der Beiträge der Vereinsmitglieder formuliert werden?	22
Was versteht man unter einem Vorstand?.....	23
Können auch Personen, die nicht Mitglied des Vereins sind, zum Vorstand bestellt werden?.....	24

Welche Satzungsregelung ist hinsichtlich des Vorstands erforderlich?	24
Wie kann die Bildung des Vorstands möglichst flexibel gestaltet werden?	24
Kann die Bezeichnung der Vorstandsämter durch den Verein frei gewählt werden?	24
Welche Regelungen muss die Satzung hinsichtlich der Mitgliederversammlung beinhalten?	25
Wann und unter welchen Voraussetzungen ist die Mitgliederversammlung einzuberufen?	25
Wie viele Mitglieder müssen sich zusammenschließen, um die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen zu können?	25
Kann die Satzung eine Einladung der Mitglieder per E-Mail vorsehen?	26
Warum soll die Satzung eine Regelung über die Protokollierung der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse enthalten?.....	26
Sollte die Satzung über den zwingenden Mindestinhalt hinaus noch weitere Bestimmungen beinhalten?	26
Wie lange ist ein gewähltes Vorstandsmitglied im Amt?	27
Durch wie viele Vorstandsmitglieder wird der Verein vertreten?	27
Mit welcher Frist müssen die Mitglieder zur Versammlung eingeladen werden?	27
Wie kann ein Vereinsmitglied die Tagesordnung der Mitgliederversammlung beeinflussen?	28
Wer leitet die Mitgliederversammlung?.....	28
Wie viele Mitglieder müssen anwesend sein, damit die Versammlung beschlussfähig ist?	28
Mit welchen Mehrheiten entscheiden die Mitglieder über die Belange des Vereins?	29
Kann ein Vereinsmitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden?.....	29
Kann einem Vorstandsmitglied eine Vergütung gezahlt werden?	29
b) Unterzeichnung	30
Durch wen soll die Satzung des Vereins unterzeichnet werden?.....	30
Sollte dem Registergericht eine Liste der Gründungsmitglieder eingereicht werden?	30
c) Mustersatzung	30
Ist die Verwendung von im Internet abrufbaren Mustersatzungen empfehlenswert?	30
Wer kann bei dem Entwurf einer Satzung behilflich sein?.....	31
2. Vorabstimmung mit dem Finanzamt	31

Warum ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit für den Verein sinnvoll?.....	31
Wer entscheidet über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit?.....	31
Welche Vereinszwecke können als gemeinnützig anerkannt werden?	31
Wie erhalte ich nähere Informationen über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit?	32
3. Durchführung einer Gründungsversammlung.....	32
Wozu dient die Gründungsversammlung?	32
Müssen die Gründungsmitglieder zur Abhaltung der Gründungsversammlung schriftlich eingeladen werden?.....	32
Wie läuft eine Gründungsversammlung ab?	32
4. Fertigung eines Gründungsprotokolls.....	33
Warum soll ein Protokoll von der Gründungsversammlung gefertigt werden?	33
Wer muss das Gründungsprotokoll unterzeichnen?	33
Was sollte das Gründungsprotokoll beinhalten?.....	33
5. Notariell beglaubigte Anmeldung zum Vereinsregister	33
Warum ist eine Anmeldung erforderlich?	33
An welches Gericht muss die Anmeldung gesendet werden?	33
Muss die Anmeldung durch alle Vereinsmitglieder unterzeichnet werden?	34
Reicht eine schriftliche Anmeldung aus?.....	34
Welche Kosten entstehen dem Verein durch die Einschaltung einer Notarin/eines Notars?.....	34
Welche Angaben müssen in der Anmeldung gemacht werden?.....	34
Welche Unterlagen sind der Anmeldung beizufügen?	35
Was prüft das Gericht vor der Eintragung des Vereins?.....	35
6. Eintragung in das Vereinsregister	36
Was wird in das Vereinsregister eingetragen?	36
Warum wird die Bezeichnung der Vorstandsämter grundsätzlich nicht in das Vereinsregister eingetragen?	36
Wird die Eintragung in der örtlichen Presse bekannt gemacht und erhält der Verein eine Nachricht von der Eintragung?	37
Was kostet eine Eintragung in das Vereinsregister?	37
Wer kann das Vereinsregister einsehen und welche Unterlagen werden dabei zur Verfügung gestellt?	37
Kann ein Auszug aus dem Vereinsregister verlangt werden und welche Kosten sind damit verbunden?	37
Welche Arten von Ausdrucken können beim Gericht beantragt werden?	38

III. Die Lebensphase des Vereins.....	40
1. Die Organe des Vereins.....	40
Welche Organe eines Vereins sind zwingend vorgesehen?	40
In welchem Verhältnis stehen diese beiden Organe zueinander?	40
Können darüber hinaus noch weitere Vereinsorgane vorgesehen werden?	41
a) Vorstand.....	41
Welche Aufgaben hat der Vorstand?.....	41
Wie viele Vorstandsmitglieder müssen aktiv handeln, um den Verein wirksam vertreten zu können?	41
Muss die Vertretungsregelung für jedes Vorstandsmitglied identisch sein?	42
Kann der Umfang der Vertretungsmacht der Vorstandsmitglieder eingeschränkt werden?.....	42
Darf ein Vorstandsmitglied auch dann im Namen des Vereins handeln, wenn es selbst Vertragspartner ist?	43
Gegenüber wie vielen Vorstandsmitgliedern ist eine Erklärung abzugeben?	43
Wie wird ein Vorstandsmitglied bestellt?.....	43
Unter welchen Umständen kommt die gerichtliche Bestellung eines Vorstandsmitglieds in Betracht?.....	43
Unter welchen Umständen endet das Amt als Vorstandsmitglied?	44
Kann ein Vorstandsmitglied abberufen werden?.....	44
Kommt auch die Niederlegung des Amtes durch ein Vorstandsmitglied in Betracht?	44
Worin besteht der Unterschied zwischen Aufwendungsersatz und Vergütung?.....	44
Unter welchen Voraussetzungen kann der Vorstand Aufwendungsersatz und Vergütung beanspruchen?	45
Was versteht man unter der Ehrenamtszuschale?	45
Unter welchen Voraussetzungen haftet der Vorstand gegenüber dem Verein?	45
b) Mitgliederversammlung	46
Welche Aufgaben hat die Mitgliederversammlung?	46
Wie sollte sich der Vorstand auf eine Mitgliederversammlung vorbereiten?.....	46
Warum ist die ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung so bedeutsam?	46
Wer ist für die Einberufung der Mitgliederversammlung zuständig?	47

Muss die Einladung von allen Vorstandsmitgliedern vorgenommen werden?	47
An wen ist die Einladung zu richten?	47
Welche Form und Frist ist bei der Einberufung zu beachten?	47
Welchen Inhalt muss die Einladung aufweisen?	48
Welche Besonderheiten sind bei geplanten Satzungsänderungen zu beachten?.....	48
Was ist bei der Bestimmung des Ortes und der Zeit der Mitgliederversammlung zu berücksichtigen?.....	48
Welche Folgen kann die fehlerhafte Einberufung der Mitgliederversammlung haben?.....	48
Muss dem Registergericht die Einladung der Mitgliederversammlung zum Zweck der Prüfung evtl. Fehler vorgelegt werden?	49
Wer übernimmt die Versammlungsleitung?	49
Welche Aufgaben hat die Versammlungsleitung?.....	49
Welche Befugnisse stehen der Versammlungsleitung zu?.....	49
Unter welchen Voraussetzungen ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig?	50
Welche Mehrheiten sind für die jeweiligen Abstimmungen erforderlich?.....	50
Wie werden Stimmenthaltungen gewertet?	51
Unter welchen Umständen ist das Stimmrecht einzelner Mitglieder ausgeschlossen?.....	51
Ist ein Vereinsmitglied bei seiner Wahl zum Vorstand stimmberechtigt?	51
Muss das Stimmrecht persönlich ausgeübt werden oder kann man sich in der Versammlung vertreten lassen?.....	52
Welche Verfahren können für die Wahl von Vorstandsmitgliedern genutzt werden?	52
Welchen Inhalt sollte ein Protokoll aufweisen?	52
Von wem muss das Protokoll unterschrieben werden?.....	53
Wie umfangreich sollte das Protokoll formuliert werden?	53
2. Anmeldungen zum Vereinsregister	53
In welcher Form müssen die Anmeldungen zum Vereinsregister eingereicht werden?	53
a) Vorstandsänderung.....	53
Welche Änderungen im Vorstand müssen angemeldet werden?.....	53
Durch wen muss die Anmeldung unterzeichnet werden?	54
Welche Möglichkeiten stehen dem Registergericht zur Verfügung, wenn die Anmeldung nicht vorgenommen wird?	54

Welche Risiken bestehen für den Verein, wenn die Änderungen des Vorstands nicht angemeldet werden?	54
Welche Angaben müssen in der Anmeldung gemacht werden?	55
Welche Unterlagen müssen dem Gericht vorgelegt werden?	55
Welchen Inhalt muss das Protokoll der Mitgliederversammlung bei der Wahl eines Vorstandsmitglieds aufweisen?	55
Wie kann gegenüber dem Registergericht die Amtsannahme des gewählten Vorstandsmitglieds nachgewiesen werden?	56
Was kostet die Eintragung in das Vereinsregister?	56
Was prüft das Gericht vor Eintragung der Änderung des Vorstands?	56
Wie erfolgt die Eintragung der Vorstandsänderung im Vereinsregister?	57
Müssen sonstige Veränderungen bei den Vorstandsmitgliedern dem Gericht mitgeteilt werden?	57
b) Satzungsänderung.....	58
Was versteht man unter einer Satzungsänderung?	58
Welche Besonderheit sollten gemeinnützige Vereine bei geplanten Satzungsänderungen berücksichtigen?	58
Wie erfolgt eine Satzungsänderung?	58
Welche Besonderheiten sind bei der Beschlussfassung über eine Satzungsänderung zu beachten?	59
Wer muss die Anmeldung der Satzungsänderung unterzeichnen?	59
Welche Angaben sollten in der Anmeldung gemacht werden?	59
Welche Unterlagen müssen dem Gericht vorgelegt werden?	60
Welchen Inhalt muss das Protokoll der Mitgliederversammlung bei einer Satzungsänderung aufweisen?	60
Was prüft das Gericht vor Eintragung der Satzungsänderung?	60
Wie erfolgt die Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister?	61
Was kostet die Eintragung in das Vereinsregister?	62
IV. Das Ende des Vereins	63
1. Auflösung	63
a) Auflösungsgründe	63
Welche Gründe führen zur Auflösung des Vereins?	63
Worin besteht der Unterschied zwischen Auflösung und Beendigung des Vereins?	63
b) Verfahrensablauf	63
Welche Besonderheiten sind bei der Beschlussfassung über die Auflösung zu beachten?	63

Muss die Auflösung des Vereins zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet werden?	64
In welcher Form muss die Auflösung zum Vereinsregister angemeldet werden?	64
Wer muss die Anmeldung der Vereinsauflösung unterzeichnen?	64
Welche Angaben müssen in der Anmeldung gemacht werden?	64
Welche Unterlagen müssen dem Gericht vorgelegt werden?	65
Was kostet die Eintragung in das Vereinsregister?	65
Was prüft das Gericht vor der Eintragung der Auflösung?.....	65
Wie erfolgt die Eintragung der Auflösung in das Vereinsregister?	66
Muss das Finanzamt über die Auflösung informiert werden?	66
Wie erfahren die Gläubiger des Vereins von der Auflösung?	66
Ist eine öffentliche Bekanntmachung auch dann erforderlich, wenn dem Verein alle Gläubiger bekannt sind?.....	67
Wo hat die öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen?	67
Ist stets eine Liquidation erforderlich?	67
Welche Auswirkung haben Auflösung und Liquidation auf den Namen des Vereins?	68
Wer ist für die Liquidation verantwortlich?.....	68
Welche Aufgaben haben die Liquidatoren?	68
Wie viele Liquidatoren müssen aktiv handeln, um den aufgelösten Verein wirksam vertreten zu können?.....	68
An wen ist der nach einer Liquidation verbleibende Überschuss auszuzahlen?	69
Wann kann die Auszahlung an den Anfallberechtigten erfolgen?	69
2. Beendigung	70
Muss dem Registergericht die Beendigung der Liquidation mitgeteilt werden?	70
Wer hat die Anmeldung der Beendigung zu unterzeichnen?.....	70
Welche Angaben müssen in der Anmeldung gemacht werden?.....	70
Welche Unterlagen müssen dem Gericht vorgelegt werden?	70
Was kostet die Eintragung der Beendigung in das Vereinsregister?.....	70
Was prüft das Gericht vor der Eintragung der Beendigung?.....	71
Wie erfolgt die Eintragung der Beendigung in das Vereinsregister?.....	71
3. Entziehung der Rechtsfähigkeit oder Verzicht auf die Rechtsfähigkeit	72
Kann das Registergericht dem eingetragenen Verein die Rechtsfähigkeit entziehen?.....	72
Kann der eingetragene Verein auf die Rechtsfähigkeit verzichten?.....	72

I. Ein erster Überblick

? Was ist unter einem Idealverein zu verstehen?

- ✓ Ein Verein ist eine bestimmte Gesellschaftsform, bei der sich die Mitglieder auf Grundlage einer Satzung zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks zusammenschließen. Der Zweck kann vielfältig gewählt werden und reicht in der Praxis von der Förderung des Sports bis hin zur Kleingärtnerei. Eine Eintragung in das Vereinsregister kommt allerdings nur in Betracht, wenn der Zweck **nicht** auf einen **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** gerichtet ist. Daher ist oft auch von einem nichtwirtschaftlichen (= ideellen) Verein bzw. Idealverein die Rede.

? In welchen Gesetzen und Verordnungen kann ich mich über die wesentlichen Grundlagen des Vereinsrechts informieren?

- ✓ Die wichtigsten Bestimmungen zum Vereinsrecht finden sich im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). **Ein Auszug aus dem BGB ist im Anhang abgedruckt.** Aus diesen Vorschriften (§§ 21 – 79 BGB) wird deutlich, dass zwischen wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Vereinen unterschieden werden muss. Da sich die Eintragung in das Vereinsregister auf die nichtwirtschaftlichen Vereine (= Idealvereine) beschränkt, werden die wirtschaftlichen Vereine im Rahmen dieser Informationsbroschüre ausgeklammert. Die Regelungen zur Gemeinnützigkeit von Vereinen (= Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke) finden sich in der **Abgabenordnung** (§§ 51 – 68 AO; **siehe Anhang**).

? Warum ist die Eintragung in das Vereinsregister sinnvoll?

- ✓ Es gibt zwar keine Pflicht, den Verein in das Vereinsregister eintragen zu lassen, allerdings wird aufgrund der damit verbundenen Vorteile regelmäßig von der Eintragungsmöglichkeit Gebrauch gemacht.

Zum einen haften die handelnden Personen (z. B. Vorstandsmitglieder) des *nicht* eingetragenen Vereins gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner (z. B. Vermieter der Vereinsräume) grundsätzlich persönlich, d. h. unbeschränkt mit ihrem gesamten Vermögen. Damit ist ein erhebliches Risiko verbunden. Beim eingetragenen Verein gibt es keine derartige Haftung der Handelnden.

Zum anderen ergeben sich in der Praxis erhebliche Probleme bei nicht eingetragenen Vereinen, weil sich sowohl das Bestehen des Vereins als auch die Vertretungsverhältnisse nur schwer nachweisen lassen. Dies kann beispielsweise ein Hinderungsgrund für die Kontoeröffnung im Falle eines nicht eingetragenen Vereins sein. Beim eingetragenen Verein hingegen kann durch den Auszug aus dem Vereinsregister ein vertrauenswürdiger Nachweis gegenüber Banken und Behörden geführt werden.

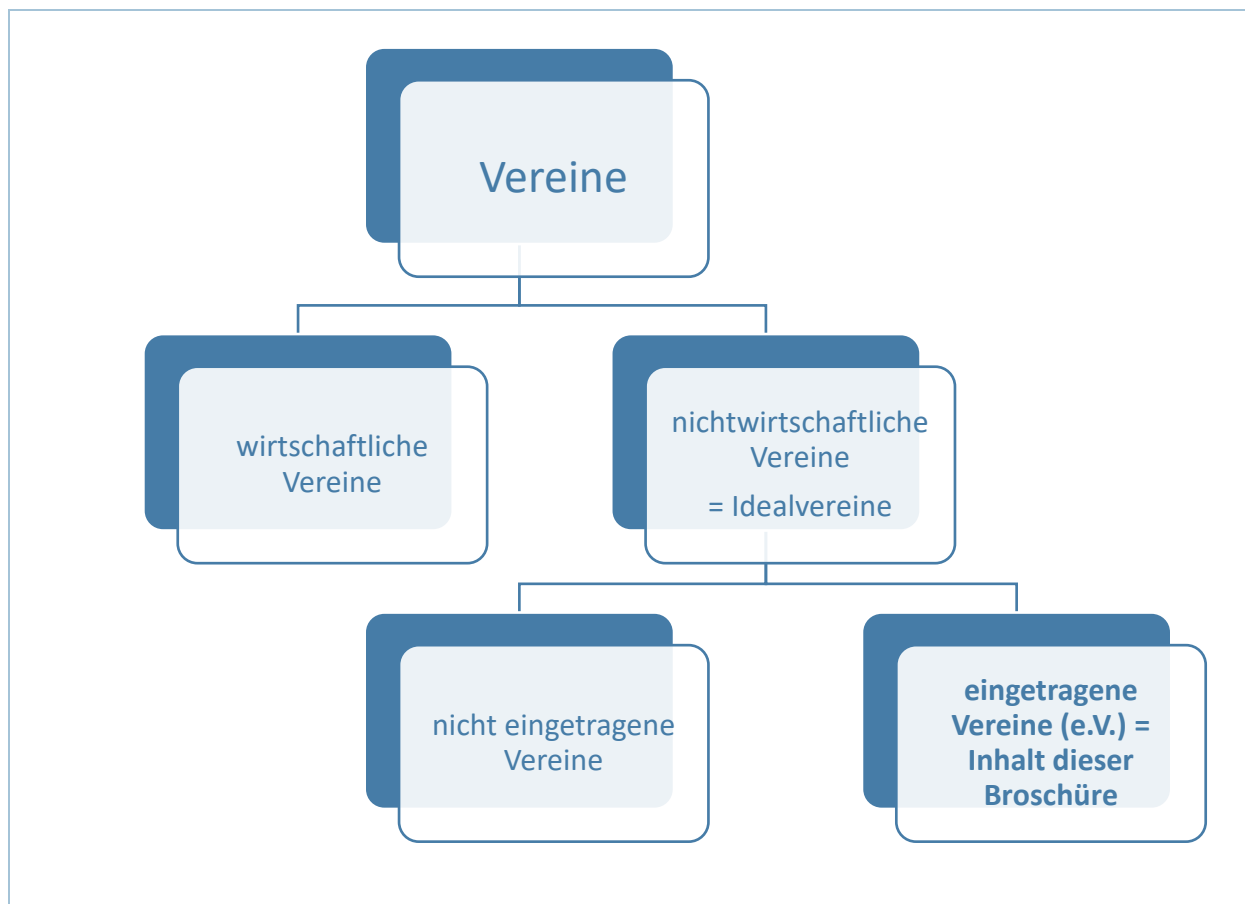


Foto: Verein vocal collegium rostock e.V. @ V. Schuricht

II. Die Gründung eines Idealvereins

? Wie viele Mitglieder sind erforderlich, um einen Verein zur Eintragung zu bringen?

- ✓ Das Registergericht wird eine Eintragung des Vereins nur dann vornehmen, wenn die Zahl der Mitglieder **mindestens sieben** beträgt. Dadurch soll die Gründung von Kleinstvereinen vermieden werden.

? Wer kann Mitglied eines Vereins sein?

- ✓ Als Mitglieder eines Vereins kommen zunächst **natürliche Personen** (= Menschen) in Betracht. **Kinder** unter 7 Jahren können zwar Vereinsmitglied sein, benötigen aber zwingend die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter (in der Regel beide Elternteile). Diese Zustimmung sollte schon aus Gründen der Rechtssicherheit auch bei beschränkt geschäftsfähigen Kindern (mindestens 7, aber noch nicht 18 Jahre alt) eingeholt werden.

Darüber hinaus können sich auch **juristische Personen** (z. B. andere Vereine, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaften) und rechtsfähige Personengesellschaften (z. B. Offene Handelsgesellschaft) an einem Verein beteiligen. Beispielsweise ist ein Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem Dachverband möglich, der ebenfalls ein Verein ist. So versteht sich der Verein „Tafel Deutschland e.V.“ als Serviceverband und Sprachrohr von über 940 deutschen Tafeln.

? Welche Schritte sind bei der Gründung eines Vereins zu beachten?

- ✓ Der Weg von der ersten Idee zur Vereinsgründung bis hin zur Entstehung des Vereins ist durch folgende Meilensteine gekennzeichnet: Im ersten Schritt ist ein Entwurf der **Satzung** zu fertigen. Wenn die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig angestrebt wird, sollte der Satzungsentwurf vorab mit dem zuständigen **Finanzamt** abgestimmt werden. Um die Satzung endgültig zu beraten und zu verabschieden sowie die Bestellung des Vorstands vorzunehmen, ist eine **Gründungsversammlung** abzuhalten. Die wesentlichen Ergebnisse dieser Gründungsversammlung sind in einem **Gründungsprotokoll** festzuhalten. Anschließend ist die **Anmeldung** zur Eintragung **durch eine Notarin/einen Notar** zu **beglaubigen** und beim zuständigen Amtsgericht einzureichen. Mit der **Eintragung** in das Register entsteht der Verein. Die Gründungsschritte lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:
 1. Erarbeitung des Satzungsentwurfs,
 2. Vorabstimmung mit dem Finanzamt bei gemeinnützigen Vereinen,
 3. Durchführung der Gründungsversammlung,
 4. Fertigung des Gründungsprotokolls,
 5. Notariell beglaubigte Anmeldung zum Vereinsregister,
 6. Eintragung des Vereins.

1. Erarbeitung des Satzungsentwurfs

? Welche Bedeutung hat die Satzung für den Verein?

- ✓ Um Rechtssicherheit und Regeln für die künftige Zusammenarbeit im Verein zu schaffen, werden in der Satzung die wichtigsten Grundlagen festgeschrieben. Darunter fallen zum Beispiel die Festlegungen des Namens und des Vereinszwecks, dem sich die Vereinsmitglieder verpflichtet fühlen.

a) Inhalt

aa) Zwingender Mindestinhalt

? Welchen Inhalt muss die Satzung eines eingetragenen Vereins mindestens aufweisen?

- ✓ Die zur Eintragung des Vereins zwingend erforderlichen Satzungsinhalte sind in den Paragraphen 57 und 58 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geregelt. Es gehört zu den Aufgaben des Registergerichts zu überprüfen, ob die eingereichte Satzung alle diese Angaben enthält. Fehlt es auch nur an einem notwendigen Satzungsinhalt, kann die Eintragung nicht vollzogen werden.

Die Satzung eines eingetragenen Vereins hat daher immer folgende Angaben zu enthalten:

- den **Vereinszweck**,
- den **Namen** des Vereins,
- den **Sitz** des Vereins,
- den Hinweis darauf, dass der Verein eingetragen werden soll (= **Eintragungsabsicht**),
- Bestimmungen über **den Eintritt und Austritt der Mitglieder**,
- Regelungen darüber, ob und welche **Beiträge** von den Mitgliedern zu leisten sind,
- Bestimmungen über die Bildung des **Vorstands** und
- die Voraussetzungen, unter denen die **Mitgliederversammlung** zu berufen ist, über die Form der Einberufung und die Beurkundung (= Protokollierung) der Beschlüsse.

- ! Hinweis: Achten Sie bitte beim Entwurf der Satzung darauf, dass alle vorgenannten Inhaltsangaben enthalten sind.

(1) Vereinszweck

? Warum ist die Formulierung des Vereinszwecks so bedeutsam?

- ✓ Der vereinbarte Zweck ist nicht weniger als die Leitidee des Vereins, wegen der sich die Vereinsmitglieder überhaupt zusammenschließen. Aus diesem Grunde ist der Vereinszweck besonders geschützt und zur Änderung müssen alle Mitglieder zustimmen, wenn nicht in der Satzung eine anderweitige Festlegung getroffen wird.

? Worin besteht der Unterschied zwischen dem Vereinszweck und den Mitteln der Zweckverwirklichung?

- ✓ Während mit dem Zweck die Leitidee des Vereins beschrieben wird, spiegeln die Mittel der Zweckverwirklichung die eigentliche Vereinstätigkeit wider. Beispielsweise kann ein Idealverein als Zweck die „Förderung des Tierschutzes“ bestimmen. Dieser Zweck kann auf vielfältige Art und Weise verfolgt werden. So kommt beispielsweise die Aufklärung der Bevölkerung durch Öffentlichkeitsarbeit in Betracht. Denkbar ist aber auch die Unterhaltung eines Tierheims. Zur Änderung der Mittel der Zweckverwirklichung ist – im Gegensatz zur Änderung des Vereinszwecks – grundsätzlich nicht die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

- ! Tipp: Der Vereinszweck und die Mittel der Zweckverwirklichung sollten in der Vereinssatzung klar abgegrenzt werden. Eine entsprechende Formulierung könnte beispielsweise lauten:

„§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Dartsports.

(2) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel verwirklicht werden:

- Übungsbetrieb unter Anleitung qualifizierter Übungsleiter,
- Durchführung von Meisterschaften, Ranglistenturnieren und eines regionalen Spielbetriebs,
- Abhaltung von Pokalturnieren, Vergleichswettbewerben und sonstigen Dartveranstaltungen.“

? Inwiefern wird der Vereinszweck bei der Gründung überprüft?

- ✓ Wenn durch den Verein die Anerkennung der **Gemeinnützigkeit** angestrebt wird, erfolgt eine Überprüfung des in der Satzung festgelegten Zwecks durch das zuständige **Finanzamt**.

Das **Registergericht** hingegen konzentriert sich bei der Prüfung des Vereinszwecks auf die Frage, ob ein wirtschaftlicher (z. B. Taxizentrale, Fremdenverkehrsverein) oder **nichtwirtschaftlicher Verein** vorliegt. Im Falle eines wirtschaftlichen Vereins müsste die Eintragung abgelehnt werden.

Beide **Prüfungsverfahren** sind grundsätzlich **unabhängig voneinander**. Dies bedeutet, dass ein nichtwirtschaftlicher Verein auch dann in das Vereinsregister eingetragen werden kann, wenn die Gemeinnützigkeit nicht anerkannt wurde. Umgekehrt ist es für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit nicht relevant, ob es sich um einen eingetragenen oder nicht eingetragenen Verein handelt.

? **Darf ein nichtwirtschaftlicher Verein neben den Beiträgen der Mitglieder keine Einnahmen haben?**

- ✓ Ein Idealverein liegt vor, wenn der **Hauptzweck** des Vereins kein wirtschaftlicher ist. Es ist aber durchaus zulässig, dass sich der Verein **neben** diesem ideellen Hauptzweck auch wirtschaftlich betätigt (sog. Nebenzweckprivileg). Als mögliche Beispiele kommen der Betrieb einer Gaststätte innerhalb eines Sportvereins oder der Hüttenbetrieb eines Alpenvereins in Betracht.

(2) **Name des Vereins**

? **Worauf ist bei der Namensfindung zu achten?**

- ✓ Den Vereinen wird bei der Namensbildung ein weiterer Spielraum eröffnet. Üblicherweise leitet sich der Name aus dem Tätigkeitsfeld sowie dem regionalen Bezug des Vereins ab (z. B. „Taekwondo Rostock e. V.“ oder „Tanzsportclub Müritz e. V.“). Zulässig sind aber auch Fantasiebezeichnungen, sofern diese lesbar und aussprechbar sind (z. B. „Hoffnung der Welt e. V.“).

Der gewählte Name ist vom Registergericht zu beanstanden, wenn er sich als irreführend erweist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Bezeichnung täuschende Angaben über den Zweck, das Alter und die Größe des Vereins enthält. Beispielsweise ist zu beachten, dass eine im Vereinsnamen aufgenommene Jahreszahl regelmäßig als ein Hinweis auf das Gründungsjahr verstanden wird. Ein im Jahr 2020 *gegründeter* Verein kann daher nicht die Jahreszahl 1950 in den Namen aufnehmen, weil fälschlicherweise davon ausgegangen werden könnte, dass dieser Verein im angegebenen Jahr 1950 entstanden ist und seither ununterbrochen bestand.

Darüber hinaus muss vor Eintragung durch das Registergericht geprüft werden, ob nicht bereits an demselben Ort oder in derselben Gemeinde ein eingetragener Verein mit einem gleichklingenden Namen existiert. Um eine Verwechslung zu vermeiden, müssen sich die Namen der Vereine deutlich unterscheiden.

Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz "eingetragener Verein". Regelmäßig wird die allgemeinverständliche Abkürzung "e. V." verwendet.

(3) Sitz des Vereins

? Welche Bedeutung hat der Sitz für den Verein?

- ✓ Nach dem Sitz des Vereins bestimmen sich unter anderem die **Zuständigkeit** des **Finanzamts** für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit, die Zuständigkeit des **Registergerichts** für das Eintragungsverfahren sowie der **allgemeine Gerichtsstand** des Vereins.

Regelmäßig wird durch die Vereine der **Ort** gewählt, an welchem die **Verwaltung** geführt wird.

- ! Tipp: Legen Sie in der Satzung **keine konkrete Anschrift** fest. Eine Änderung der Anschrift würde ansonsten eine Satzungsänderung nach sich ziehen, die kostenpflichtig zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet werden müsste. Die alleinige Angabe „Sitz des Vereins ist die jeweilige Anschrift des Vorsitzenden“ ist unzulässig.

(4) Eintragungsabsicht

? Wie sollte die Eintragungsabsicht in der Satzung zum Ausdruck gebracht werden?

- ✓ Da auch nicht eingetragene Vereine zulässig sind, muss sich aus der Satzung zwingend der Wille der Vereinsgründer ergeben, dass der Verein eingetragen werden soll. Um die **Eintragungsabsicht zweifelsfrei** zum Ausdruck zu bringen, empfiehlt sich die Formulierung:
„Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.“ oder „Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.“

(5) Eintritt und Austritt der Mitglieder

? Welche Bestimmungen müssen für den Eintritt eines Mitglieds vorgesehen werden?

- ✓ Aus der Satzung muss sich ergeben, wie der Eintritt eines neuen Mitglieds erfolgt. Regelmäßig wird der Beitritt von der **Zustimmung eines Vereinsorgans** (Vorstand oder Mitgliederversammlung) abhängig gemacht. Dadurch wird gewährleistet, dass der Verein selbst die Zusammensetzung der Mitglieder beeinflussen kann. Zudem sollte auf eine **schriftliche Beitrittserklärung** des neuen Mitglieds Wert gelegt werden, um im Streitfall die Mitgliedschaft nachweisen zu können.

? Kann die Mitgliedschaft an bestimmte Voraussetzungen geknüpft werden?

- ✓ Die Satzung muss keine Regelung darüber treffen, wer Mitglied des Vereins werden kann. Allerdings können bestimmte Voraussetzungen (z. B. Alter, Beruf, Staatsangehörigkeit) für die Mitgliedschaft festgelegt werden.

- ! Hinweis: Die Tätigkeit eines **gemeinnützigen** Vereins muss die **Allgemeinheit** fördern. Eine zu weitreichende Einschränkung der Mitgliedschaft kann sich auf die Anerkennung der Gemeinnützigkeit auswirken.

? Besteht ein Recht auf Aufnahme in den Verein?

- ✓ Selbst wenn die in der Satzung festgelegten Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft (z. B. Alter) erfüllt werden, besteht grundsätzlich **kein Recht auf Aufnahme** in den Verein.

? Kann das Recht zum Austritt aus dem Verein ausgeschlossen werden?

- ✓ Nein. Die **Mitglieder** sind **zum Austritt** aus dem Verein **berechtigt**. In der Satzung soll lediglich geregelt werden, wie sich der Austritt vollzieht. Insbesondere kann festgelegt werden, dass der Austritt erst nach dem Ablauf einer **Kündigungsfrist** zulässig ist; die Kündigungsfrist darf höchstens zwei Jahre betragen. Zudem wird empfohlen, die **schriftliche Erklärung des Austritts** zu verlangen.

(6) Beiträge

? Wie sollte die Bestimmung bezüglich der Beiträge der Vereinsmitglieder formuliert werden?

- ✓ Die Satzung soll eine Bestimmung darüber enthalten, **ob und welche Beiträge** von den Mitgliedern zu leisten sind. Als mögliche Beiträge kommen insbesondere Geldleistungen (z. B. monatlicher Geldbeitrag bzw. Jahresbeitrag sowie Aufnahmegebühr) oder die Leistung von Diensten (z. B. Arbeitsleistungen innerhalb des Vereins) in Betracht. Die Höhe der Beiträge kann für einzelne Gruppen der Mitglieder unterschiedlich ausfallen (z. B. Ermäßigung für Minderjährige).

- ! Tipp: Es empfiehlt sich, die **konkrete Höhe der Beiträge nicht in der Satzung** festzulegen. Ansonsten müsste für jede Änderung der Beitragshöhe die Satzung angepasst werden, was mit Kosten (u. a. für die Eintragung in das Vereinsregister sowie die Notarkosten) verbunden ist. Stattdessen sollte die Bestimmung der Höhe sowie der Fälligkeit der Beiträge einem Vereinsorgan (entweder der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand) übertragen werden. Dies kann im Rahmen einer gesonderten Beitragsordnung erfolgen. Eine Satzungsregelung könnte beispielsweise lauten:

„Der Verein erhebt einen Geldbetrag als regelmäßigen Jahresbeitrag. Darüber hinaus kann die Erhebung einer Aufnahmegebühr festgelegt werden. Die Höhe sowie die Fälligkeit des jährlichen Mitgliedsbeitrags sowie der Aufnahmegebühr kann in einer Beitragsordnung geregelt werden, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird. In der Beitragsordnung kann auch festgelegt werden, welche Mitglieder in welchem Umfang Arbeitsleistungen erbringen müssen und welche finanziellen Ersatzleistungen für nicht erbrachte Arbeitsleistungen erhoben werden.“

(7) Bildung des Vorstands

? Was versteht man unter einem Vorstand?

✓ **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)** **§ 26 Vorstand und Vertretung**

(1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

(2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

Zum Vorstand zählt das BGB nur diejenigen Personen, die zur Vertretung des Vereins berechtigt sind (§ 26 BGB). Nur diese können in das Vereinsregister eingetragen werden, damit sich Dritte über die Vertretungsverhältnisse des Vereins informieren können.

In der Registerpraxis ergeben sich immer wieder Schwierigkeiten, weil die Satzungsbestimmungen zum Vorstand nicht eindeutig formuliert werden. So wird beispielsweise festgelegt: „Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer sowie dem Kassenwart. Zur Vertretung des Vereins sind nur der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende berechtigt.“

Dies bedeutet, dass der Schriftführer und der Kassenwart nicht vertretungsberechtigt sind und damit nicht zum Vorstand im Sinne des BGB gehören. Die Satzung erweist sich daher als widersprüchlich und wird Nachfragen des Registergerichts nach sich ziehen.

! Tipp: Um solche Missverständnisse zu vermeiden, sollte in der Satzung eine klare sprachliche Abgrenzung vorgenommen werden. In Betracht kommt unter anderem folgende Formulierung:

„(1) Der **erweiterte Vorstand** besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.

(2) **Vorstand im Sinne des § 26 BGB** sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.“

? Können auch Personen, die nicht Mitglied des Vereins sind, zum Vorstand bestellt werden?

- ✓ Das BGB sieht insoweit keine Einschränkungen vor, so dass eine derartige Bestellung grundsätzlich zulässig ist. In der Satzung kann aber festgelegt werden, dass Vorstandsmitglieder auch Vereinsmitglieder sein müssen.

? Welche Satzungsregelung ist hinsichtlich des Vorstands erforderlich?

- ✓ Die Satzung hat eine Bestimmung über die Bildung (= Zusammensetzung) des Vorstands zu enthalten. Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen.

! Tipp: In der Satzung muss zwar nicht zwingend festgelegt werden, in welcher Art und Weise (z. B. einzeln oder zwei gemeinsam) die Vorstandsmitglieder den Verein vertreten. Eine derartige Vertretungsregelung wird aber dringend empfohlen (siehe II.1.a)bb)(2), S. 27). Fehlt eine entsprechende Regelung, wird der Verein gemäß § 26 BGB durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Bei einem vierköpfigen Vorstand müssten demnach 3 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

! Tipp: Die Vorstandsmitglieder sind in der Satzung nicht namentlich aufzuführen (z. B. „1. Vorsitzender ist Frau Gabriele Neumann.“). Dadurch wird vermieden, dass bei einem möglichen Ausscheiden aus dem Amt die Satzung angepasst werden muss.

? Wie kann die Bildung des Vorstands möglichst flexibel gestaltet werden?

- ✓ In der Satzung kann eine Mindest- und eine Höchstzahl für die Vorstandsmitglieder festgelegt werden. Dabei sollte gerade bei kleineren Vereinen darauf geachtet werden, dass die Mindestzahl nicht zu hoch angesetzt wird. In der Praxis zeigt sich regelmäßig, dass geeignete und bereitwillige Vorstandsmitglieder nur schwer gewonnen werden können.

! Tipp: Es empfiehlt sich, eine ungerade Zahl von Vorstandsmitgliedern zu bestellen. Dies kann die Abstimmungsprozesse innerhalb des Vorstands erleichtern.

? Kann die Bezeichnung der Vorstandsämter durch den Verein frei gewählt werden?

- ✓ Die einzelnen Ämter der Vorstandsmitglieder können grundsätzlich frei bezeichnet werden (z. B. 1. Vorsitzender, Vorstandsvorsitzender, Präsident, Schützenmeister). Allerdings sollte die Formulierung „stellvertretender“ Vorsitzender vermieden werden. Denn es ist nicht zulässig, die Vertretung eines Vorstandsmitglieds davon abhängig zu machen, dass ein anderer (z. B. 1. Vorsitzender) verhindert ist. Statt der Bezeichnung als „stellvertretender“ Vorsitzender bietet sich der Begriff „2. Vorsitzender“ an.

(8) Mitgliederversammlung

? Welche Regelungen muss die Satzung hinsichtlich der Mitgliederversammlung beinhalten?

- ✓ Die Satzung hat Bestimmungen zu enthalten:
- 1. über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung einzuberufen ist,
 - 2. über die Form der Einberufung und
 - 3. über die Protokollierung der Beschlüsse.

? Wann und unter welchen Voraussetzungen ist die Mitgliederversammlung einzuberufen?

- ✓ In den Satzungen wird regelmäßig festgelegt, dass (mindestens) einmal jährlich eine **ordentliche** Mitgliederversammlung stattzufinden hat. Zudem erfolgt oft eine zeitliche Einschränkung des möglichen Termins (z. B. „möglichst im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres“).

Darüber hinaus sind **außerordentliche** Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder eine bestimmte Anzahl an Mitgliedern die Einberufung verlangt. Dadurch soll auch einer Minderheit die Möglichkeit gegeben werden, wichtige Anliegen im Rahmen der Mitgliederversammlung vorzubringen (sog. Minderheitsrecht).

Eine Satzungsregelung könnte beispielsweise lauten:

- „(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr (oder Quartal) eines Geschäftsjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von (z. B. 10%) der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.“

? Wie viele Mitglieder müssen sich zusammenschließen, um die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen zu können?

- ✓ Nach dem BGB müssen **mindestens 10% der Mitglieder** die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Satzung kann zwar eine andere Regelung treffen, allerdings ist darauf zu achten, dass der Minderheitenschutz nicht ausgehebelt wird. Unproblematisch ist es beispielsweise, die Minderheitenrechte durch Absenkung der Quote (z. B. nur 5%) zu stärken. **Hingegen kann eine Heraufsetzung auf über 25% zu einer Beanstandung seitens der Registergerichte führen.**

? Kann die Satzung eine Einladung der Mitglieder per E-Mail vorsehen?

- ✓ Die **Form der Einberufung** kann durch den Verein frei gewählt werden. Allerdings muss sichergestellt werden, dass jedes teilnahmeberechtigte Vereinsmitglied Kenntnis von der Anberaumung der Mitgliederversammlung erlangen kann. Als mögliche Formen der Einberufung kommen u. a. ein eingeschriebener Brief, die Veröffentlichung in einer durch die Satzung festgelegten Zeitung, der Aushang in einem Vereinslokal oder die Übermittlung per E-Mail in Betracht. Die Satzung sollte sich auf **eine** Art der Einberufung festlegen, die für den Verein möglichst praktikabel und kostengünstig ist. Von einer Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Einberufungsarten (z. B. „*schriftlich oder durch Aushang im Vereinslokal*“) wird dringend abgeraten, weil sich diese oft als unzulässig erweist.

- ! Tipp: Die Satzung kann als Form der Einberufung die „Textform“ vorschreiben. Damit kommt auch die elektronische Erstellung und Übermittlung (z.B. per Computerfax, E-Mail oder SMS) in Betracht.

? Warum soll die Satzung eine Regelung über die Protokollierung der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse enthalten?

- ✓ Um nachweisen zu können, welche Beschlüsse in der Mitgliederversammlung getroffen wurden, soll ein entsprechendes Protokoll gefertigt werden. Wird beispielsweise ein neuer Vorstand gewählt, muss dem Registergericht der ordnungsgemäß protokollierte Wahlbeschluss eingereicht werden. In der Satzung ist klar zu regeln, wer (z. B. Versammlungsleiter und Protokollführer) das Protokoll zu unterschreiben hat. Die Satzungsbestimmung könnte zum Beispiel lauten:
„Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben ist.“

bb) Empfehlenswerte Inhalte

? Sollte die Satzung über den zwingenden Mindestinhalt hinaus noch weitere Bestimmungen beinhalten?

- ✓ Auch beim Entwurf einer Vereinssatzung sollte der Grundsatz gelten: Weniger ist mehr. Gerade bei kleineren Vereinen sollte Wert auf eine übersichtliche Satzungsgestaltung gelegt werden. Spätere Satzungsänderungen sind zeitaufwendig und mit Kosten verbunden. Daher wird beispielsweise angeraten, die konkreten Beiträge der Mitglieder nicht in der Satzung, sondern in einer gesonderten Beitragsordnung festzulegen. Die nachfolgenden Regelungen sind aus Sicht der Registergerichte empfehlenswert.

(1) Amtsdauer der Vorstandsämter

? Wie lange ist ein gewähltes Vorstandsmitglied im Amt?

- ✓ Das BGB sieht keine bestimmte Dauer für die Bestellung eines Vorstandsmitglieds vor. Es empfiehlt sich daher, in der Satzung eine Amtsdauer (z. B. drei Jahre, beginnend mit dem Tag der Wahl) festzulegen.
- ! Tipp: Um die jederzeitige Handlungsfähigkeit des Vereins zu gewährleisten, sollte gleichzeitig folgende Bestimmung getroffen werden: *„Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.“*
- ! Tipp: Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds (z. B. durch Amtsniederlegung) kann die Satzung die Wahl eines Ersatzmitglieds vorsehen. Die Regelung könnte beispielsweise lauten: *„Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Vereinsmitglied bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.“*

(2) Vertretungsregelung

? Durch wie viele Vorstandsmitglieder wird der Verein vertreten?

- ✓ In der Satzung kann bestimmt werden, durch wie viele Vorstandsmitglieder der Verein wirksam vertreten wird. So kann beispielsweise festgelegt werden, dass jedes Vorstandsmitglied einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt ist. Da mit der alleinigen Vertretungsmacht eines Vorstandsmitglieds aber auch Risiken für den Verein verbunden sein können, wird regelmäßig das bewährte Vier-Augen-Prinzip genutzt. Die entsprechende Satzungsbestimmung könnte lauten: *„Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.“* Enthält die Satzung keine Vertretungsregelung, wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten.

(3) Frist der Einberufung

? Mit welcher Frist müssen die Mitglieder zur Versammlung eingeladen werden?

- ✓ Da das BGB keine Frist für die Einberufung der Mitgliederversammlung vorsieht, ist eine Regelung in der Satzung empfehlenswert. Bei der Festlegung der Frist ist darauf zu achten, dass den Mitgliedern ausreichend Zeit für die Vorbereitung eingeräumt wird. Dafür genügt regelmäßig eine Frist von zwei Wochen. Als Fristbeginn kann beispielsweise die Absendung der Einladung bestimmt werden.

(4) Tagesordnung der Mitgliederversammlung

? Wie kann ein Vereinsmitglied die Tagesordnung der Mitgliederversammlung beeinflussen?

- ✓ Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auch die vorläufige Tagesordnung mitzuteilen. Die Satzung kann Regelungen darüber enthalten, auf welchem Wege die Vereinsmitglieder weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung setzen lassen können.

(5) Versammlungsleitung

? Wer leitet die Mitgliederversammlung?

- ✓ In der Satzung kann die Versammlungsleitung geregelt werden. Die Aufgabe kann beispielsweise der/dem 1. Vorsitzenden anvertraut werden. Möglich ist aber auch die Bestimmung, dass die Mitgliederversammlung selbst eine Versammlungsleitung durch einfache Mehrheitsentscheidung bestimmt.

(6) Beschlussfähigkeit

? Wie viele Mitglieder müssen anwesend sein, damit die Versammlung beschlussfähig ist?

- ✓ Wenn die Satzung keine Regelung bezüglich der Beschlussfähigkeit trifft, **genügt ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied**. Zum Schutz der weiteren Vereinsmitglieder kann die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung davon abhängig gemacht werden, dass eine bestimmte Anzahl oder ein bestimmter Prozentsatz der Mitglieder erschienen ist. Allerdings sollte dieser Prozentsatz nicht zu hoch angesetzt werden, weil in der Praxis oft nur ein geringer Bruchteil der Mitglieder an den Versammlungen teilnimmt.

- ! Tipp: Legen Sie in der Satzung auch fest, wie im Falle einer Beschlussunfähigkeit weiter zu verfahren ist. So kann geregelt werden, dass innerhalb einer bestimmten Frist eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen ist. In dieser weiteren Mitgliederversammlung sollte die Beschlussfähigkeit nicht mehr von der Anwesenheit eines bestimmten Prozentsatzes der Mitglieder abhängig gemacht werden. Dadurch wird sichergestellt, dass die Mitgliederversammlung nicht entscheidungsunfähig wird. In der Einladung zur weiteren Versammlung sind die Mitglieder auf die geringeren Anforderungen für die Beschlussfähigkeit ausdrücklich hinzuweisen.

(7) Mehrheitserfordernisse

? Mit welchen Mehrheiten entscheiden die Mitglieder über die Belange des Vereins?

- ✓ Wenn die Satzung keine Regelung über die erforderlichen Mehrheitsverhältnisse trifft, genügt bei den Beschlussfassungen zumeist eine einfache Mehrheit der wirksam abgegebenen Stimmen (z. B. für die Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds). Nur bei besonders wichtigen Angelegenheiten sind im BGB andere Mehrheiten vorgesehen. So ist zum Beispiel für die Änderung der Satzung eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks bedarf es sogar der Zustimmung aller Vereinsmitglieder, **wenn nicht die Satzung eine abweichende Regelung vorsieht**.
- ! Tipp: In der Praxis erweist es sich als äußerst schwierig, dass alle Mitglieder bei der Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszwecks mitwirken. Es sollte daher erwogen werden, auch für die Zweckänderung eine Mehrheitsregelung vorzusehen.

(8) Ausschluss eines Vereinsmitglieds

? Kann ein Vereinsmitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden?

- ✓ Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds ist auch ohne Satzungsregelung bei Vorliegen eines **wichtigen Grundes** zulässig. Dieser ist gegeben, wenn die Fortsetzung des Mitgliedschaftsverhältnisses für den Verein unzumutbar ist. In der Satzung können die Ausschlussgründe konkretisiert werden (z. B. wenn ein Mitglied mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist). Zudem sollte das Ausschlussverfahren eindeutig geregelt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass dem auszuschließenden Mitglied ein faires Verfahren garantiert wird. Insbesondere ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit für eine Stellungnahme einzuräumen.
- ! Tipp: Wenn in der Satzung einzelne Ausschlussgründe näher beschrieben werden, sollte zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich dabei nicht um eine abschließende Aufzählung handelt. Dafür bietet sich folgende Formulierung an: „*insbesondere ..., wenn ...*“ (siehe § 5 der Mustersatzung, Seite 73 ff.).

(9) Vergütung des Vorstands

? Kann einem Vorstandsmitglied eine Vergütung gezahlt werden?

- ✓ Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich unentgeltlich tätig, § 27 Abs. 3 S. 2 BGB. Abweichend von diesem Grundsatz kann allerdings in der Satzung die Grundlage für eine Vergütung gelegt werden. Ohne eine derartige Satzungsregelung kommt eine Vergütung nicht in Betracht.

- ! Tipp: Die Höhe der Vergütung sollte schon aus Gründen der Flexibilität nicht in der Satzung festgelegt werden. Beispielsweise kommt folgender Satzungsinhalt in Betracht: „Den Mitgliedern des Vorstands kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.“ Nähere Informationen zur Vergütung sowie zum Aufwendungsersatz finden Sie im [Leitfaden für Vereine](#) des Finanzministeriums M-V (www.regierung-mv.de).

b) Unterzeichnung

? Durch wen soll die Satzung des Vereins unterzeichnet werden?

- ✓ Es wird empfohlen, die Satzung zumindest durch alle Personen unterzeichnen zu lassen, die an der Gründung mitwirken.

- ! **Hinweis: Bitte achten Sie darauf, dass die Satzung von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet ist und den Tag der Errichtung angibt.**

? Sollte dem Registergericht eine Liste der Gründungsmitglieder eingereicht werden?

- ✓ In der Praxis ergibt sich oft das Problem, dass die Namen der Unterzeichner für das Registergericht nicht deutlich erkennbar sind. Um Nachfragen zu vermeiden, sollte eine Liste der Gründungsmitglieder eingereicht werden. **Zumindest sollten die Namen neben den Unterschriften deutlich in Druckbuchstaben notiert werden.**

c) Mustersatzung

? Ist die Verwendung von im Internet abrufbaren Mustersatzungen empfehlenswert?

- ✓ Die Verwendung von im Internet veröffentlichten Mustersatzungen kann nicht uneingeschränkt empfohlen werden. Zum einen beobachten die Registergerichte, dass die eingereichten Satzungen oft aus verschiedenen Mustersatzungen bruchstückhaft zusammengesetzt werden. Dadurch kommt es vielfach zu widersprüchlichen Regelungen in der Satzung. Zum anderen sind die veröffentlichten Mustersatzungen häufig nicht mit dem Finanzamt und dem Registergericht abgestimmt, so dass es zu Beanstandungen kommen kann. Sie sollten daher auf den jeweiligen Anbieter (z. B. Justizministerien, Amtsgerichte, Finanzämter) achten. Gelegentlich stellen auch Dachverbände (z. B. Landesanglerverband) bewährte Mustersatzungen zur Verfügung.

- ! Tipp: Eine mögliche Mustersatzung finden Sie im Anhang dieser Broschüre. Diese Satzung ist vor allem für kleine Vereine geeignet. Für umfangreichere Satzungen empfiehlt sich eine Rechtsberatung.

? Wer kann bei dem Entwurf einer Satzung behilflich sein?

- ✓ Die Gestaltung der Satzung der jeweiligen Vereine gehört nicht zu den Aufgaben des Registergerichts, sondern ist den rechtsberatenden Berufen (z. B. Notaren und Rechtsanwälten) vorbehalten. Darüber hinaus bietet auch die Ehrenamtsstiftung M-V Hilfe bei dem Entwurf von Satzungen an. Mitunter können auch Dachverbände bei der Satzungsgestaltung behilflich sein.

2. Vorabstimmung mit dem Finanzamt

? Warum ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit für den Verein sinnvoll?

- ✓ Der Vorteil der Gemeinnützigkeit liegt vor allem in der Steuerbegünstigung der Vereine. So sind gemeinnützige Vereine berechtigt, für die empfangenen Spenden eine Zuwendungsbestätigung auszustellen. Damit kann der Spender die Zuwendung steuerlich geltend machen. Außerdem erhalten gemeinnützige Vereine Steuerermäßigungen bzw. -befreiungen u. a. nach dem Grundsteuergesetz sowie nach dem Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz. Dies kann sich beispielsweise positiv auswirken, wenn der Verein in einem Testament finanziell bedacht wird. Ferner können gemeinnützige Vereine die sogenannte *Übungsleiterpauschale* steuerfrei für den Empfänger zahlen.

Auch die Nutzung von öffentlichen Einrichtungen (z. B. Sporthallen) und die Mitgliedschaft in Dachverbänden (z. B. Landesanglerverband) sind oft an die Gemeinnützigkeit des Vereins gebunden. Nicht zuletzt wird die Zahlung von öffentlichen Zuschüssen regelmäßig von der Gemeinnützigkeit des Vereins abhängig gemacht.

? Wer entscheidet über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit?

- ✓ Da mit der Anerkennung der Gemeinnützigkeit für den Verein Steuerbegünstigungen verbunden sind, entscheidet das zuständige **Finanzamt**.
- ! Tipp: Stimmen Sie den Satzungsentwurf noch vor der Gründungsversammlung mit dem jeweiligen Finanzamt ab. Dadurch kann eine nachträgliche Änderung der Satzung aufgrund möglicher Beanstandungen des Finanzamts vermieden werden.

? Welche Vereinszwecke können als gemeinnützig anerkannt werden?

- ✓ In der Abgabenordnung (= AO) werden zahlreiche Zwecke genannt, die für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit in Betracht kommen (z. B. Förderung des Sports, Förderung von Kunst und Kultur). Es sollte daher genauestens geprüft werden, ob für die angestrebte Vereinstätigkeit einer der in § 52 AO genannten Zwecke in Betracht kommt. So verfolgt beispielsweise ein Angelverein den gemeinnützigen Zweck der „Förderung von Naturschutz und Landschaftspflege“.

? Wie erhalte ich nähere Informationen über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit?

- ✓ Das Finanzministerium M-V hat die wichtigsten Informationen in einem [Leitfaden für Vereine](#) zusammengefasst, den Sie online auf dem Regierungportal des Landes abrufen können (www.regierung-mv.de).

3. Durchführung einer Gründungsversammlung

? Wozu dient die Gründungsversammlung?

- ✓ In der Gründungsversammlung wird der Satzungsentwurf abschließend beraten und verabschiedet. Zugleich ist ein Vorstand zu bestellen, der u. a. die Eintragung in das Vereinsregister zu beantragen hat.

? Müssen die Gründungsmitglieder zur Abhaltung der Gründungsversammlung schriftlich eingeladen werden?

- ✓ Eine schriftliche Einladung der Gründungsmitglieder ist nicht zwingend erforderlich. Es genügt, wenn sich die Beteiligten spontan zu einer Zusammenkunft verabreden.

? Wie läuft eine Gründungsversammlung ab?

- ✓ Nach der Begrüßung der Anwesenden sollte zunächst jeweils eine Person für die **Versammlungsleitung** und die **Protokollführung** gewählt werden. Anschließend sollte die Tagesordnung für die Gründungsversammlung bekannt gemacht werden. An erster Stelle steht dabei die Beratung und Feststellung der ausgearbeiteten Satzung. Nachdem die **Satzung** von den Anwesenden **verabschiedet** wurde, erfolgt die **Wahl der Vorstandsmitglieder** sowie deren **Annahme der Ämter**. Daran schließt sich regelmäßig die Festlegung der Mitgliedsbeiträge an. Abschließend wird der Vorstand zumeist beauftragt, den Verein zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.
- ! Tipp: Empfehlenswert ist es, den Vorstand oder ein Mitglied des Vorstands in der Gründungsversammlung zu ermächtigen, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Amtsgericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit abhängig macht. Dadurch lassen sich zeitaufwendige Satzungsanpassungen unter Mitwirkung aller Gründungsmitglieder vermeiden.

4. Fertigung eines Gründungsprotokolls

? Warum soll ein Protokoll von der Gründungsversammlung gefertigt werden?

- ✓ Ein Protokoll ist erforderlich, weil dem Registergericht die Bestellung der Vorstandsmitglieder nachzuweisen ist.

? Wer muss das Gründungsprotokoll unterzeichnen?

- ✓ Dies hängt von der konkreten Satzung des jeweiligen Vereins ab. In der Satzung ist festgelegt, wer das Protokoll zu unterschreiben hat (siehe Seite 26).

- ! Tipp: Wenn das Protokoll laut Satzung von der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist, achten Sie bitte darauf, ob diese während der Gründungsversammlung gewechselt hat. In diesem Fall sind auch mehrere Unterschriften erforderlich.

? Was sollte das Gründungsprotokoll beinhalten?

- ✓ Es ist nicht Aufgabe des Protokolls, die einzelnen Wortbeiträge der Anwesenden wiederzugeben, vielmehr sollen lediglich die Ergebnisse dokumentiert werden. So muss beispielsweise nicht dargelegt werden, welche Passagen der Satzung zwischen den Beteiligten besonders diskutiert wurden. Entscheidend ist, dass die Satzung am Ende durch die Gründungsmitglieder verabschiedet wurde.

- ! Tipp: Ein Muster für die Gestaltung des Gründungsprotokolls finden Sie im Anhang dieser Broschüre.

5. Notariell beglaubigte Anmeldung zum Vereinsregister

? Warum ist eine Anmeldung erforderlich?

- ✓ Das Gericht kann eine vom Verein gewollte Eintragung in das Vereinsregister nur vornehmen, wenn eine vollständige Anmeldung durch den Verein vorliegt. Eine Eintragung von Amts wegen kommt nicht in Betracht.

? An welches Gericht muss die Anmeldung gesendet werden?

- ✓ In Mecklenburg-Vorpommern werden die Vereinsregistersachen von vier Amtsgerichten (Neubrandenburg, Schwerin, Stralsund und Rostock) bearbeitet. Welches dieser Amtsgerichte für die Eintragung Ihres Vereins verantwortlich ist, hängt von dem in der Satzung festgelegten Sitz ab. Ist als Sitz beispielsweise Güstrow festgelegt worden, ist nicht das Amtsgericht Güstrow, sondern das Amtsgericht Rostock zuständig.

! Tipp: Das zuständige Gericht können Sie auch mit Hilfe einer im Internet zugänglichen [Adressdatenbank](http://www.justizadressen.nrw.de/og.php) suchen (<http://www.justizadressen.nrw.de/og.php>).

? **Muss die Anmeldung durch alle Vereinsmitglieder unterzeichnet werden?**

✓ Nein. Die Anmeldung des Vereins hat durch den Vorstand zu erfolgen. Dabei müssen aber nicht zwingend alle Vorstandsmitglieder mitwirken. Entscheidend ist, welche Vertretungsregelung (siehe Seite 27) für Ihren Verein gilt. Wird der Verein beispielsweise durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, kann auch die Anmeldung durch zwei Personen unterzeichnet werden.

? **Reicht eine schriftliche Anmeldung aus?**

✓ Nein. Damit das Registergericht überprüfen kann, ob die Anmeldung auch von den richtigen Personen vorgenommen wurde, müssen deren Unterschriften durch eine Notarin/einen Notar beglaubigt werden.

? **Welche Kosten entstehen dem Verein durch die Einschaltung einer Notarin/eines Notars?**

✓ Die Notarkosten hängen davon ab, ob dieser lediglich die Unterschrift des Vorstandsmitglieds auf der vom Verein selbst entworfenen Anmeldung beglaubigt oder ob die Notarin/der Notar auch den Text der Anmeldung entwirft. Für die reine Unterschriftsbeglaubigung erhält die Notarin/der Notar eine Gebühr von mindestens 20,-- € (Stand Mai 2020). Wird zudem auch der Text der Anmeldung entworfen, wird eine Gebühr von mindestens 30,-- € veranschlagt. Hinzu kommen die Umsatzsteuer sowie Auslagen (z. B. Kopierkosten).

? **Welche Angaben müssen in der Anmeldung gemacht werden?**

✓ Folgende Angaben sind in der Anmeldung erforderlich:

- Name des Vereins,
- Sitz des Vereins,
- Tag der Errichtung der Satzung,
- Mitglieder des zur Vertretung des Vereins berechtigten Vorstands (Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort und Funktionsbezeichnung),
- Vertretungsregelung des Vereins (siehe Seite 27),
- Anschrift des Vereins.

! Tipp: Eine Musteranmeldung finden Sie im Anhang dieser Broschüre (S. 81).

? Welche Unterlagen sind der Anmeldung beizufügen?

✓ Mit der Anmeldung ist auf jeden Fall eine **Kopie der Vereinssatzung** einzureichen. Zudem ist dem Registergericht sowohl die Wahl der Vorstandsmitglieder als auch deren Annahme des Amtes nachzuweisen. Beides findet sich regelmäßig im **Gründungsprotokoll**, das ebenfalls in **Kopie** einzureichen ist.

! Tipp: Eine Liste der Gründungsmitglieder ist empfehlenswert, weil für das Registergericht die Namen der Satzungsunterzeichner deutlich erkennbar sein müssen. Dies ist bei den Unterschriften nicht immer gewährleistet.

! Tipp: Bitte beachten Sie, dass dem Registergericht lediglich eine Kopie der Vereinssatzung sowie eine Kopie des Gründungsprotokolls einzureichen sind. Die Originale selbst verbleiben bei dem Verein.

? Was prüft das Gericht vor der Eintragung des Vereins?

✓ Die Prüfung der Anmeldung erfolgt durch die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger an Hand folgender Checkliste:

Anmeldung	<p>I. Ist die Anmeldung durch die zur Vertretung erforderliche Zahl von Vorstandsmitgliedern unterschrieben worden? <input type="checkbox"/></p> <p>II. Wurden die Unterschriften notariell beglaubigt? <input type="checkbox"/></p> <p>III. Enthält die Anmeldung alle erforderlichen Angaben?</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name des Vereins, <input type="checkbox"/> 2. Sitz des Vereins, <input type="checkbox"/> 3. Tag der Errichtung der Satzung, <input type="checkbox"/> 4. Mitglieder des zur Vertretung des Vereins berechtigten Vorstands (Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort und Funktionsbezeichnung), <input type="checkbox"/> 5. Vertretungsregelung des Vereins, <input type="checkbox"/> 6. Anschrift des Vereins. <input type="checkbox"/> <p>IV. Liegen die erforderlichen Unterlagen vollständig vor?</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Satzung <input type="checkbox"/> 2. Protokoll der Vorstandswahl und Annahme des Amtes <input type="checkbox"/>
Satzung	<p>I. Wurde in der Satzung der zwingende Mindestinhalt geregelt?</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vereinszweck Handelt es sich um einen nichtwirtschaftlichen Verein? <input type="checkbox"/> 2. Name des Vereins Unterscheidet sich der Name von allen an demselben Ort oder in derselben Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereinen? <input type="checkbox"/> 3. Sitz des Vereins <input type="checkbox"/> 4. Eintragsabsicht <input type="checkbox"/> 5. Eintritt und Austritt der Mitglieder <input type="checkbox"/> 6. Beitragspflicht <input type="checkbox"/>

	7. Bildung des Vorstands <input type="checkbox"/>	
	8. Mitgliederversammlung <input type="checkbox"/>	
	a) Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung einzuberufen ist Sind die Minderheitenrechte gewahrt?	
	b) Form der Einberufung	
	c) Protokollierung der Beschlüsse	
	II. Wurde die Satzung von mindestens 7 Mitgliedern unterschrieben? Sind die Namen der Unterzeichnenden erkennbar bzw. liegt eine Liste der Gründungsmitglieder vor?	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>
	III. Wurde in der Satzung der Tag der Errichtung angegeben?	<input type="checkbox"/>

6. Eintragung in das Vereinsregister

? Was wird in das Vereinsregister eingetragen?

✓ In das Vereinsregister werden folgende Daten des Vereins eingetragen:

Vereinsregister des Amtsgerichts Rostock

Nummer des Vereins:

VR 103311

Nr. der Eintragung	a) Name b) Sitz	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	a) Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	5	6
1	a) Anglerverein Petrijünger Rostock e. V. b) Rostock	a) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. b) Vorstand: Kurth, Stefan, Rostock, *08.05.1979 Vorstand: Fischer, Udo, Rostock, *11.08.1967 Vorstand: Netzer, Regina, Rostock *12.03.1989	a) Eingetragener Verein Satzung vom 25.02.2015	a) 17.03.2015 Brenne

? Warum wird die Bezeichnung der Vorstandsämter grundsätzlich nicht in das Vereinsregister eingetragen?

✓ Die Registergerichte sollen grundsätzlich nicht die Bezeichnung der Vorstandsämter eintragen, um im Interesse des Vereins mögliche Folgekosten zu vermeiden. Würden beispielsweise Frau Weber als „1. Vorsitzende“ und Herr Becker als „2. Vorsitzender“ in das Vereinsregister eingetragen und tauschten diese aufgrund einer entsprechenden Wahl der Mitgliederversammlung ihre Ämter, wäre eine erneute kostenpflichtige Anmeldung erforderlich. Im Vereinsregister müsste eingetragen werden, dass die beiden Personen aus ihren bisherigen Positionen ausgeschieden sind und nunmehr neue Ämter bekleiden. Derartige zeitaufwendige und kostenpflichtige Eintragungsverfahren lassen sich vermeiden, wenn beide lediglich als „Vorstand“ bzw. „Vorstandsmitglied“ eingetragen werden.

Eine Eintragung der Funktionsbezeichnung ist aber *immer dann* vorzunehmen, wenn diese für die Vertretung des Vereins ausschlaggebend ist. Beispielsweise ist das bei folgender Satzungsregelung der Fall: „Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein einzeln, im Übrigen wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.“

? Wird die Eintragung in der örtlichen Presse bekannt gemacht und erhält der Verein eine Nachricht von der Eintragung?

✓ Aus Kostengründen erfolgt keine öffentliche Bekanntmachung in der örtlichen Presse oder im Bundesanzeiger. Vielmehr wird durch das Gericht eine entsprechende Internetplattform (www.handelsregisterbekanntmachungen.de) genutzt. Der Verein erhält selbstverständlich eine Eintragungsnachricht.

! Tipp: Prüfen Sie die Eintragungsnachricht bitte sorgfältig. So können beispielsweise Schreibfehler schnell berichtigt werden.

? Was kostet eine Eintragung in das Vereinsregister?

✓ Für die Ersteintragung in das Vereinsregister wird durch das Gericht eine Gebühr von 75,-- € erhoben, Nr. 13100 [GNotKG](#) (Stand: Mai 2020).

! Tipp: Achten Sie bitte darauf, nur die Rechnung des Gerichts zu zahlen. Nicht selten versenden auch private Anbieter von Online-Diensten oder Adressbuchverlagen Rechnungen, die den Anschein eines amtlichen Schreibens erwecken sollen. Die Gerichte in M-V nehmen die Abrechnung ausschließlich über das **Landesamt für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern** vor. Sollten Zweifel an der Rechnung bestehen, fragen Sie telefonisch beim zuständigen Gericht nach.

? Wer kann das Vereinsregister einsehen und welche Unterlagen werden dabei zur Verfügung gestellt?

✓ Da mit der Eintragung in das Vereinsregister eine weitreichende Informationsmöglichkeit geschaffen werden soll, ist die Einsichtnahme jedem gestattet. Dabei kann nicht nur das Register selbst, sondern auch die vom Verein eingereichten Dokumente (z. B. die Satzung und Protokolle) eingesehen werden.

! Tipp: Fassen Sie sich bei den Protokollen, die zum Gericht eingereicht werden, daher kurz. Alle Angaben zu vereinsinternen Streitigkeiten oder Finanzen sind für jedermann einsehbar. Die Vorlage eines Protokollauszugs ist ausreichend, wenn die notwendigen Angaben (z. B. Ort und Zeit der Versammlung, gefasste Beschlüsse) ersichtlich sind.

? Kann ein Auszug aus dem Vereinsregister verlangt werden und welche Kosten sind damit verbunden?

✓ Um sich beispielsweise gegenüber Banken und Behörden als Vorstandsmitglied ausweisen zu können, kann aus dem elektronisch geführten Vereinsregister ein Ausdruck

erstellt werden. Die Kosten sind von der Art des Ausdrucks abhängig. Für einen **einfachen Ausdruck** (früher unbeglaubigter Auszug) werden **10,-- €** berechnet. Hingegen sind für einen **amtlichen Ausdruck** (früher beglaubigter Auszug) **20,-- €** beim erteilenden Amtsgericht zu zahlen (Stand Mai 2020).

! Tipp: Fragen Sie vorher beim jeweiligen Geschäftspartner (z. B. Bank) nach, ob ein amtlicher Ausdruck erforderlich ist oder ein einfacher Ausdruck genügt.

! Tipp: Auf der (www.handelsregister.de) finden Sie alle Eintragungen in den Vereinsregistern der Bundesländer. Nach einer Registrierung können Sie einfache Ausdrücke für eine Gebühr in Höhe von 4,50 € (siehe [Nutzungsordnung](#); Stand: Mai 2020) abrufen.

? Welche Arten von Ausdrucken können beim Gericht beantragt werden?

✓ Inhaltlich ist zwischen chronologischen und aktuellen Ausdrucken zu unterscheiden. Der **chronologische Ausdruck** beinhaltet **alle Eintragungen** des jeweiligen Vereins, auch wenn diese zwischenzeitlich gelöscht wurden. Damit können beispielsweise alle jetzigen und ehemaligen Vorstandsmitglieder des Vereins nachvollzogen werden.

Vereinsregister des Amtsgerichts Neubrandenburg

Ausdruck (ENTWURF)
Abruf vom 26.05.2020 09:45

Nummer des Vereins:
Seite 1 von 1

VR 10289

Nummer der Eintragung	a) Name b) Sitz	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	a) Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5
1	a) <u>Gartenverein Vorwärts Rote Bete e.V.</u> b) Gartenstadt	a) <u>Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln.</u> b) <u>Vorstand:</u> <u>Müller, Max, Gartenstadt, *01.01.1952</u> Vorstand: Schultz, Cecelia, Gartenstadt, *01.01.1950	a) eingetragener Verein Die Satzung ist errichtet am 14.07.2012.	a) 26.05.2020 Vossel
2		b) <u>Nicht mehr</u> <u>Vorstand:</u> <u>Müller, Max, Gartenstadt, *01.01.1952</u> Bestellt als Vorstand: Meier, Egon, Gartenstadt, *31.12.1972		a) 26.05.2020 Vossel
3			a) Die Mitgliederversammlung vom 14.08.2015 hat die Änderung der Satzung in § 4 (Mitglieder), § 6 (Mitgliederversammlung) und § 12 (Auflösung) beschlossen.	a) 26.05.2020 Vossel
4	a) Name geändert, nun: Gartenverein Frohe Zukunft e.V.	a) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. b) Bestellt als Vorstand: Müller, Joe, Gartenstadt, *01.05.1965	a) Die Mitgliederversammlung vom 01.05.2020 hat die Änderung der Satzung in § 1 (Name) und § 8 (Vorstand) und mit ihr die Änderung des Namens des Vereins beschlossen.	a) 26.05.2020 Vossel

Der **aktuelle Ausdruck** gibt hingegen nur **den letzten Stand der Eintragungen** wieder, so dass beispielsweise nur die derzeit noch eingetragenen Mitglieder des Vorstands angegeben werden. Das Gericht erteilt grundsätzlich einen aktuellen Ausdruck, wenn nicht vom Antragsteller ausdrücklich ein chronologischer Ausdruck gewünscht wird.

Vereinsregister des Amtsgerichts Neubrandenburg	Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts (ENTWURF) Abruf vom 26.05.2020 09:48	Nummer des Vereins: VR 10289
Ausdruck	Seite 1 von 1	
<p>1. Anzahl der bisherigen Eintragungen:</p> <p>4</p> <p>2. a) Name:</p> <p>Gartenverein Frohe Zukunft e.V.</p> <p>b) Sitz:</p> <p>Gartenstadt</p> <p>3. a) Allgemeine Vertretungsregelung:</p> <p>Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.</p> <p>b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:</p> <p>Vorstand: Meier, Egon, Gartenstadt, *31.12.1972 Vorstand: Müller, Joe, Gartenstadt, *01.05.1965 Vorstand: Schultz, Cecilia, Gartenstadt, *01.01.1950</p> <p>4. a) Satzung:</p> <p>eingetragener Verein Satzung vom 14.07.2012 Zuletzt geändert durch Beschluss vom 01.05.2020</p> <p>b) Sonstige Rechtsverhältnisse:</p> <p>---</p> <p>5. a) Tag der (letzten) Eintragung:</p> <p>26.05.2020</p>		

III. Die Lebensphase des Vereins

1. Die Organe des Vereins

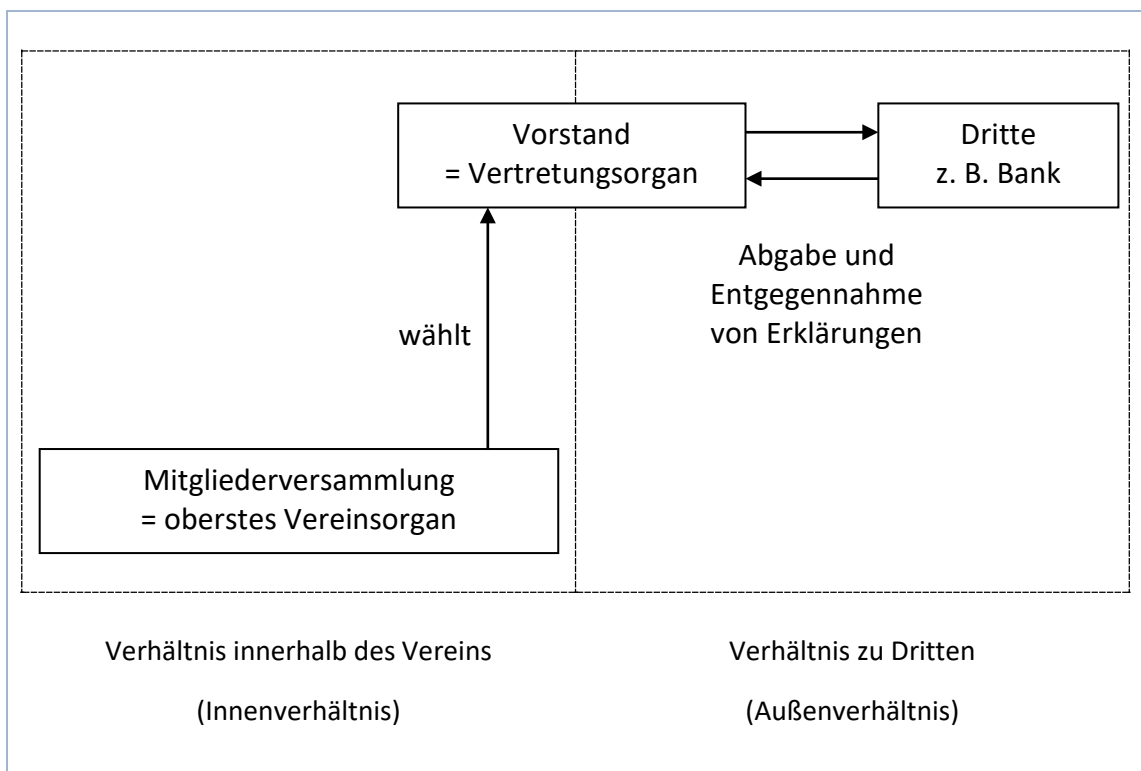
? Welche Organe eines Vereins sind zwingend vorgesehen?

- ✓ Das Bürgerliche Gesetzbuch sieht zwingend zwei Organe für jeden Verein vor:
 1. die Mitgliederversammlung und
 2. den Vorstand.

? In welchem Verhältnis stehen diese beiden Organe zueinander?

- ✓ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und innerhalb des Vereins für die zentralen Weichenstellungen verantwortlich. Beispielsweise bestimmt die Mitgliederversammlung den Zweck des Vereins und ist für eventuelle Satzungsänderungen verantwortlich.

Um die Handlungsfähigkeit des Vereins gegenüber Dritten (z. B. Banken, Vermietern) zu gewährleisten, ist der Vorstand zur Vertretung befugt. Er kann also im Namen des Vereins Erklärungen abgeben (Aktivvertretung) und entgegennehmen (Passivvertretung). Der Vorstand wird regelmäßig durch die Mitgliederversammlung gewählt.



? Können darüber hinaus noch weitere Vereinsorgane vorgesehen werden?

- ✓ Es steht jedem Verein frei, in der Satzung weitere Organe vorzusehen (sog. freiwillige oder fakultative Vereinsorgane). So kann zum Beispiel ein Beirat, ein Kuratorium oder eine Delegiertenversammlung eingesetzt werden. In der Praxis finden sich in den Satzungen häufig Kassenprüfer als freiwilliges Vereinsorgan.

- ! Hinweis: Da die Kassenprüfer eine Kontrollaufgabe gegenüber dem Vorstand haben, können sie diesem nicht angehören. Die Aufgaben der Kassenprüfer können in der Satzung näher festgelegt werden.

a) Vorstand

aa) Aufgaben

? Welche Aufgaben hat der Vorstand?

- ✓ Die Kernaufgabe des Vorstands besteht in der Vertretung des Vereins gegenüber Dritten (z. B. Behörden und Versicherungen). Die Vorstandsmitglieder geben also Erklärungen im Namen des Vereins ab und nehmen diese entgegen.

Darüber hinaus ist er für die Verwaltung der Finanzen zuständig und zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Gegenüber dem Finanzamt hat der Vorstand die steuerlichen Pflichten des Vereins zu erfüllen.

Zudem ist der Vorstand für die Einberufung und regelmäßig auch Leitung der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Die Anmeldungen zum Vereinsregister sind durch den Vorstand vorzunehmen. Nicht zuletzt ist der Vorstand verpflichtet, einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu stellen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

bb) Vertretung

? Wie viele Vorstandsmitglieder müssen aktiv handeln, um den Verein wirksam vertreten zu können?

- ✓ Wie viele Vorstandsmitglieder zur Abgabe einer Erklärung erforderlich sind, hängt von der Vertretungsregelung (§ 27) des jeweiligen Vereins ab. Wird die Vertretung nicht in der Satzung geregelt, findet der im BGB festgelegte Grundsatz Anwendung. Demnach wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten (sog. Mehrheitsprinzip, § 26 BGB). Sind beispielsweise fünf Vorstandsmitglieder vorgesehen, können drei gemeinsam den Verein wirksam vertreten.

Da dieser gesetzliche Grundsatz als unpraktisch angesehen wird, findet sich regelmäßig in der Vereinssatzung eine abweichende Vertretungsregelung. Dabei kann auch bestimmt werden, dass jedes Vorstandsmitglied einzelvertretungsberechtigt ist. Oftmals wird aber vom sog. **Vier-Augen-Prinzip** Gebrauch gemacht, bei welchem je zwei Vorstandsmitglieder den Verein wirksam vertreten können (siehe Mustersatzung, Seite 73 ff.).

? **Muss die Vertretungsregelung für jedes Vorstandsmitglied identisch sein?**

✓ Nein. Die Vertretungsbefugnis kann für jedes Vorstandsmitglied gesondert festgelegt werden. So ist es beispielsweise zulässig, folgende Vertretungsregelung für den Verein vorzusehen: „Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.“ Trotz dieser Regelung kann einzelnen Vorstandsmitgliedern auch eine Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden, die gesondert im Vereinsregister eingetragen wird.

! Tipp: Die Vertretungsbefugnis sollte nicht an die Funktion des Vorstandsmitglieds gebunden werden. Folgende Regelung ist zwar zulässig: „Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein einzeln, im Übrigen wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.“ Sie würde jedoch dazu führen, dass zwingend die Funktion des 1. Vorsitzenden im Vereinsregister eingetragen werden müsste. Aus Kostengründen wird jedoch von der Eintragung der Bezeichnung der Vorstandsämter abgeraten (siehe Seite 36).

? **Kann der Umfang der Vertretungsmacht der Vorstandsmitglieder eingeschränkt werden?**

✓ Ja. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung beschränkt werden. So kann beispielsweise festgelegt werden, dass bestimmte Geschäfte nur mit Zustimmung weiterer Vereinsorgane vorgenommen werden dürfen (z. B. „zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken benötigt der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung.“ oder „zum Abschluss von Rechtsgeschäften ab einem Wert von ... € ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich“).

! Tipp: Wenn die Satzung Beschränkungen vorsieht, muss deutlich zum Ausdruck gebracht werden, ob diese nur im Verhältnis zwischen Verein und Vorstand (Innenverhältnis) oder im Verhältnis zu Dritten (Außenverhältnis) gelten sollen. Beschränkungen im Außenverhältnis müssen in das Vereinsregister eingetragen und daher ausdrücklich angemeldet werden.

? **Darf ein Vorstandsmitglied auch dann im Namen des Vereins handeln, wenn es selbst Vertragspartner ist?**

- ✓ Um einen möglichen Interessenkonflikt zu vermeiden, darf ein Vorstandsmitglied grundsätzlich nicht im Namen des Vereins mit sich im eigenen Namen ein Geschäft abschließen. Zum Beispiel kann ein Vorstandsmitglied nicht Räumlichkeiten für den Verein anmieten, wenn es selbst der Vermieter ist. Schließlich müsste das betroffene Vorstandsmitglied sowohl die Interessen des Vereins als Mieter als auch seine persönlichen Belange in der Rolle als Vermieter berücksichtigen.

Zum Schutz des Vereins ist das betreffende Vorstandsmitglied in solchen Fällen von der Vertretung ausgeschlossen. Allerdings kann die Mitgliederversammlung auf diesen Schutz verzichten und den Vorstandsmitgliedern auch solche Geschäfte erlauben. Vor der Erteilung dieser besonderen Erlaubnis, die grundsätzlich in das Vereinsregister eingetragen wird, empfiehlt es sich, rechtlichen Rat (z. B. durch eine Notarin/einen Notar) einzuholen.

? **Gegenüber wie vielen Vorstandsmitgliedern ist eine Erklärung abzugeben?**

- ✓ Der Vorstand ist nicht nur für die Abgabe, sondern auch für den Empfang von Erklärungen zuständig. Möchte beispielsweise der Vermieter der Vereinsräume das Mietverhältnis kündigen, muss er die Kündigung gegenüber dem Verein aussprechen. Dabei genügt stets die Abgabe der Erklärung gegenüber **einem Vorstandsmitglied**.

cc) **Bestellung, Abberufung, Amtsniederlegung**

? **Wie wird ein Vorstandsmitglied bestellt?**

- ✓ Die Vorstandsmitglieder werden regelmäßig durch einen (einfachen) **Beschluss der Mitgliederversammlung** bestellt. Die Satzung kann aber auch die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans (z. B. Kuratorium oder Delegiertenversammlung) vorsehen. Die Bestellung des Vorstandsmitglieds wird aber stets erst mit dessen **Annahme** wirksam. Die Annahme kann nicht von einer Bedingung abhängig gemacht werden (z. B. dass die Wahl nur angenommen wird, wenn eine andere Person auch in den Vorstand gewählt wird und seine Wahl annimmt).

? **Unter welchen Umständen kommt die gerichtliche Bestellung eines Vorstandsmitglieds in Betracht?**

- ✓ Das Gericht kann in dringenden Fällen die zeitweilige Bestellung eines Notvorstands vornehmen, wenn der Verein aufgrund fehlender Vorstandsmitglieder nicht handlungsfähig ist. Eine gerichtliche Bestellung kommt aber nur in Ausnahmefällen in Betracht. Sie soll nicht dazu dienen, Streitigkeiten innerhalb der Mitgliederversammlung oder zwischen verschiedenen Vorstandsmitgliedern zu beheben. Für den Verein fallen Gerichtsgebühren an.

? Unter welchen Umständen endet das Amt als Vorstandsmitglied?

- ✓ Für die Amtsbeendigung eines Vorstandsmitglieds kommen folgende Gründe in Betracht:
 - Zeitablauf, sofern in der Satzung nichts gegenteiliges geregelt ist (siehe Seite 27),
 - Abberufung,
 - Niederlegung,
 - Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, wenn das Vorstandsamt an die Vereinsmitgliedschaft gebunden ist (siehe Seite 24),
 - Geschäftsunfähigkeit,
 - Tod,
 - andere in der Satzung genannte Ereignisse.

? Kann ein Vorstandsmitglied abberufen werden?

- ✓ Ja. Die Vorstandsmitglieder können **grundsätzlich jederzeit abberufen** werden. Allerdings kann die Abberufung in der Satzung des Vereins davon abhängig gemacht werden, dass ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe können beispielsweise die grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung sein. Die ordnungsgemäße Abberufung wird wirksam, wenn sie dem abberufenen Vorstandsmitglied mitgeteilt wird.

? Kommt auch die Niederlegung des Amtes durch ein Vorstandsmitglied in Betracht?

- ✓ Ja. Die Niederlegung des Amtes ist grundsätzlich jederzeit mit sofortiger Wirkung zulässig. Die Satzung kann aber besondere Anforderungen an die Niederlegung festlegen, insbesondere eine angemessene Frist bestimmen. Die Niederlegung erfolgt durch Erklärung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied oder in der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung, wenn diese für die Bestellung der Vorstandsmitglieder verantwortlich ist.

- ! Tipp: Die Erklärung kann zwar grundsätzlich mündlich erfolgen. Um aber einen Nachweis führen zu können, ist zumindest eine schriftliche Niederlegung mit Zugangsbestätigung zu empfehlen.

dd) Aufwendungsersatz, Vergütung

? Worin besteht der Unterschied zwischen Aufwendungsersatz und Vergütung?

- ✓ Aufwendungen sind alle tatsächlich entstandenen Kosten, die der Vorstand zur Erfüllung seiner Aufgaben freiwillig, auf Weisungen des zuständigen Vereinsorgans oder als notwendige Folge seiner Geschäftsführung erbringt. Zu den Aufwendungen zählen beispielsweise Post- und Telekommunikationskosten, Reisekosten sowie Kosten für Büromaterial.

Hingegen sind geldwerte Vorteile für die vom Vorstandsmitglied eingesetzte Arbeitskraft und Arbeitszeit stets Vergütung, auch wenn sie anders bezeichnet werden (z. B. als Aufwandsentschädigung).

? **Unter welchen Voraussetzungen kann der Vorstand Aufwendungsersatz und Vergütung beanspruchen?**

- ✓ Der Anspruch auf Aufwendungsersatz ergibt sich aus dem BGB und muss daher nicht gesondert in der Satzung festgeschrieben werden. Die Aufwendungen des Vorstands sind erstattungsfähig, soweit sie **tatsächlich angefallen**, für die Ausführung der übernommenen Tätigkeit **erforderlich** sind und sich in einem **angemessenen** Rahmen halten (BGH, NJW-RR 1988, 745).

Demgegenüber besteht grundsätzlich **kein Anspruch auf Vergütung**, weil das Gesetz von einer unentgeltlichen Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ausgeht. Die Zahlung einer Vergütung ist **ausnahmsweise** zulässig, wenn die **Satzung** eine entsprechende Regelung vorsieht (S. 29).

? **Was versteht man unter der Ehrenamtspauschale?**

- ✓ Der Begriff „Ehrenamtspauschale“ stammt aus dem Steuerrecht. Zahlungen des Vereins an den Vereinsvorstand sind bis zu einem bestimmten Betrag (Mai 2020: 720,-- €) steuerfrei; darüber hinaus gehende Beträge müssen grundsätzlich versteuert werden. Vorausgesetzt wird, dass die Vorstandstätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird und der Förderung von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient. Zudem muss in der Satzung des Vereins die Zahlung einer Vergütung an den Vorstand ausdrücklich zugelassen werden.

ee) Haftung

? **Unter welchen Voraussetzungen haftet der Vorstand gegenüber dem Verein?**

- ✓ Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein für die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung seiner Pflichten (z. B. steuerliche Pflichten). Dabei reicht es *grundsätzlich* aus, wenn dem Vorstandsmitglied der Vorwurf *leichter* Fahrlässigkeit zu machen ist. Das Haftungsrisiko wird jedoch begrenzt, wenn das Vorstandsmitglied unentgeltlich tätig ist oder nur eine geringe Vergütung (2019: bis 720,-- €) erhält. In diesen Fällen kann das Vorstandsmitglied wegen der Verletzung seiner Pflichten vom Verein nur noch in Anspruch genommen werden, wenn es vorsätzlich oder *grob* fahrlässig einen Schaden herbeigeführt hat.

b) Mitgliederversammlung

aa) Aufgaben

? Welche Aufgaben hat die Mitgliederversammlung?

- ✓ Die Mitgliederversammlung als das oberste Vereinsorgan gibt den Mitgliedern die Möglichkeit, auf die wesentlichen Weichenstellungen Einfluss zu nehmen. Zu den wichtigsten Aufgaben zählen grundsätzlich:
 - die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - die Erteilung von Weisungen an den Vorstand,
 - die Entlastung des Vorstands,
 - die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

bb) Vorbereitung

? Wie sollte sich der Vorstand auf eine Mitgliederversammlung vorbereiten?

- ✓ Zur Vorbereitung sollten die Vorstandsmitglieder in erster Linie sorgfältig die Satzung des Vereins lesen. Denn in der Satzung werden wichtige Regelungen für die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung sowie für die Protokollierung getroffen. Darüber hinaus sollte die Liste der Mitglieder auf den aktuellen Stand gebracht werden, um alle Beteiligten ordnungsgemäß einladen zu können. Letztlich empfiehlt sich auch ein Blick in das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung (oder in das Musterprotokoll, siehe Seite 83). Dadurch können zumindest Anhaltspunkte für Aufbau und Inhalt eines Protokolls gewonnen werden.

cc) Einberufung

? Warum ist die ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung so bedeutsam?

- ✓ Die ordnungsgemäße Einberufung soll sicherstellen, dass jedes Mitglied an der Versammlung teilnehmen und letztlich Einfluss auf die zu treffenden Entscheidungen nehmen kann. Zudem sollen sich die Mitglieder angemessen auf die Versammlung vorbereiten können. Aus diesem Grunde ist die Ankündigung der Tagesordnung von großer Bedeutung. Erfolgt die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht ordnungsgemäß, können die gefassten Beschlüsse nichtig sein.

- ! Tipp: Das Muster einer Einberufung finden Sie im Anhang dieser Broschüre (siehe Seite 82).

(1) Zuständigkeit

? Wer ist für die Einberufung der Mitgliederversammlung zuständig?

- ✓ Sofern die Satzung keine abweichende Regelung enthält, ist der Vorstand für die Einberufung verantwortlich. Nur in Ausnahmefällen kann das Amtsgericht die Vereinsmitglieder ermächtigen, eine Versammlung einzuberufen, § 37 Abs. 2 BGB.

- ! Hinweis: Die Einberufung durch eine unbefugte Person ist unwirksam und zieht grundsätzlich die Nichtigkeit der in der Versammlung gefassten Beschlüsse nach sich.

? Muss die Einladung von allen Vorstandsmitgliedern vorgenommen werden?

- ✓ Dies hängt von der Vertretungsregelung (Seiten 27, 41) des jeweiligen Vereins ab. Die Einberufung ist durch die Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Zahl vorzunehmen. Sind die Vorstandsmitglieder nach der Satzung jeweils einzelvertretungsberechtigt, so kann die Mitgliederversammlung durch jedes Vorstandsmitglied wirksam einberufen werden. Müssen hingegen mehrere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, ist dies auch bei der Einberufung zu beachten.

(2) Adressat

? An wen ist die Einladung zu richten?

- ✓ Da sämtliche Mitglieder des Vereins zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt sind, muss die Einladung an alle Vereinsmitglieder gerichtet werden. **Einzuladen sind daher auch nicht stimmberechtigte Mitglieder.** Ferner müssen die Mitglieder, die aus dem Verein ausgeschlossen werden sollen, eingeladen werden, solange der Ausschließungsbeschluss nicht wirksam ist.

(3) Form, Frist

? Welche Form und Frist ist bei der Einberufung zu beachten?

- ✓ Die Satzung hat eine Bestimmung über die Form der Einberufung (z. B. eingeschriebener Brief oder Übermittlung per E-Mail) zu enthalten. Diese ist genauestens zu beachten. Sinnvollerweise sollte in der Satzung auch die Frist geregelt werden (siehe S. 27). Fehlt es an einer solchen Regelung, sollte der Zeitraum zwischen der bewirkten Einladung und dem Tag der Versammlung schon aus Gründen der Rechtssicherheit eher großzügig bemessen werden (z. B. zwei Wochen).

(4) Inhalt

? Welchen Inhalt muss die Einladung aufweisen?

- ✓ Die Einladung soll sicherstellen, dass die Mitglieder an der Versammlung teilnehmen können und eine angemessene Vorbereitung möglich ist. Aus diesem Grunde müssen aus der Einladung sowohl der **Ort** als auch die **Zeit (Tag und Uhrzeit)** der Versammlung hervorgehen. Darüber hinaus ist den Mitgliedern die (vorläufige) **Tagesordnung** ordnungsgemäß anzukündigen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Vereinsmitglieder in der Versammlung nicht mit unerwarteten Beschlussfassungen überrascht werden.

? Welche Besonderheiten sind bei geplanten Satzungsänderungen zu beachten?

- ✓ Satzungsänderungen müssen in der Einladung besonders angekündigt werden. Der Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ reicht dafür nicht aus. Zumindest muss ersichtlich sein, welche Bestimmung geändert werden soll. Es empfiehlt sich außerdem, den Mitgliedern die bisherige Fassung der betreffenden Bestimmung sowie den vorgeschlagenen Wortlaut der Satzungsänderung mitzuteilen.

- ! Tipp: Wenn es sich um einen gemeinnützigen Verein handelt, sollte die geplante Satzungsänderung vorab mit dem Finanzamt abgestimmt werden, um den Status der Gemeinnützigkeit nicht zu gefährden.

? Was ist bei der Bestimmung des Ortes und der Zeit der Mitgliederversammlung zu berücksichtigen?

- ✓ Zunächst ist auch diesbezüglich die Satzung des Vereins maßgeblich. Fehlt es an einer Satzungsregelung, dürfen die Festlegungen des Ortes und der Zeit der Mitgliederversammlung die Teilnahme der Vereinsmitglieder nicht unnötig erschweren oder ausschließen. Der Versammlungsbeginn am Vormittag eines Wochentags kommt daher grundsätzlich nicht in Betracht, wenn die Vereinsmitglieder berufstätig sind.

(5) Fehlerhafte Einberufung

? Welche Folgen kann die fehlerhafte Einberufung der Mitgliederversammlung haben?

- ✓ Bei einer fehlerhaften Einberufung (z. B. Einladung durch eine unbefugte Person, fehlende Angabe von Ort und Zeit der Versammlung) ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse (z. B. Wahl von Vorstandsmitgliedern) nichtig sind. Eine Ausnahme kann vorliegen, wenn trotz der Mängel alle Vereinsmitglieder erschienen sind und auf die Einhaltung der Ladungsformalitäten verzichtet haben.

(6) Prüfung

? **Muss dem Registergericht die Einladung der Mitgliederversammlung zum Zweck der Prüfung evtl. Fehler vorgelegt werden?**

- ✓ Das Einberufungsschreiben muss dem Registergericht grundsätzlich nicht vorgelegt werden. Das Gericht kann aber einen Nachweis über die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen, wenn es begründete Zweifel an deren Ordnungsmäßigkeit hat.

dd) Durchführung

(1) Versammlungsleitung

? **Wer übernimmt die Versammlungsleitung?**

- ✓ Die Mitgliederversammlung wird durch die in der Satzung dafür vorgesehene Person geleitet (siehe Seite 28). Sieht die Satzung keine Regelung vor oder ist die vorgesehene Person verhindert, kann die Mitgliederversammlung selbst eine Versammlungsleitung bestimmen.

? **Welche Aufgaben hat die Versammlungsleitung?**

- ✓ Die Versammlungsleitung hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Mitgliederversammlung zu sorgen. Insbesondere ist die vorgesehene Tagesordnung in einem geordneten Verfahren abzuarbeiten. Zu den Aufgaben der Versammlungsleitung zählen u. a.:
 - Eröffnung der Versammlung,
 - Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
 - Aufruf der einzelnen Tagesordnungspunkte,
 - Feststellung der Abstimmungsergebnisse und Verkündung der Beschlüsse,
 - Fragestellung an die/den Gewählte/n, ob sie/er das Amt annimmt,
 - Schließung der Versammlung,
 - Unterzeichnung des Protokolls.

? **Welche Befugnisse stehen der Versammlungsleitung zu?**

- ✓ Der Versammlungsleitung stehen alle Befugnisse zu, die zur Sicherung eines sachgemäßen und möglichst reibungslosen Ablaufs der Mitgliederversammlung erforderlich sind. Zu diesen Befugnissen zählen u. a.:
 - Ausübung des Hausrechts,
 - Worterteilung an die jeweiligen Mitglieder,
 - ggf. Wortentziehung,
 - ggf. Unterbrechung der Versammlung.

- ! Hinweis: Bei der Ausübung der Befugnisse hat die Versammlungsleitung stets den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. So ist beispielsweise der Saalverweis als äußerste Maßnahme nur dann zulässig, wenn kein milderes Mittel in Betracht kommt. Grundsätzlich sollten Ordnungsmaßnahmen (z. B. Wortentziehung oder Saalverweis) vorher angekündigt werden. Der ungerechtfertigte Eingriff in die Mitgliedschaftsrechte (z. B. Teilnahmerecht, Rederecht) kann die Nichtigkeit der gefassten Beschlüsse nach sich ziehen.

(2) Beschlussfähigkeit

? Unter welchen Voraussetzungen ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig?

- ✓ Wenn die Satzung keine besondere Bestimmung enthält, ist die Mitgliederversammlung bereits beschlussfähig, wenn aufgrund einer ordnungsgemäßen Einladung **ein stimmberechtigtes Mitglied** erschienen ist.

Es empfiehlt sich daher, die Beschlussfähigkeit durch Satzungsregelung von der Anwesenheit einer bestimmten Anzahl oder eines bestimmten Prozentsatzes der Vereinsmitglieder abhängig zu machen (siehe S. 28). Darüber hinaus sollte das weitere Verfahren für den Fall der Beschlussunfähigkeit festgelegt werden.

- ! Hinweis: Die in einer beschlussunfähigen Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind nichtig.

(3) Abstimmung

? Welche Mehrheiten sind für die jeweiligen Abstimmungen erforderlich?

- ✓ Grundsätzlich ist für die Beschlussfassung (z. B. Wahl von Vorstandsmitgliedern) die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Nur für ganz bedeutsame Angelegenheiten sieht das Gesetz besondere Mehrheitserfordernisse vor. So ist für die Beschlussfassung über die Satzungsänderung sowie die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins sieht das BGB sogar die Zustimmung aller Vereinsmitglieder vor. Die Satzung kann die erforderlichen Mehrheiten jedoch abweichend von den gesetzlichen Vorgaben regeln (siehe S. 29). So kann beispielsweise festgelegt werden, dass für eine Satzungsänderung statt der 3/4 - Mehrheit lediglich eine 2/3 - Mehrheit genügt.

- ! Tipp: Es empfiehlt sich, eine Satzungsregelung für die Zweckänderung vorzusehen, weil die Zustimmung aller Vereinsmitglieder erfahrungsgemäß schon an der mangelnden Beteiligung scheitert (siehe Seite 29).

? Wie werden Stimmhaltungen gewertet?

- ✓ Da nur auf die **abgegebenen** Stimmen abzustellen ist, werden **Stimmhaltungen** und ungültige Stimmen **nicht mitgezählt**. Haben sich beispielsweise von 50 erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern 10 der Stimme enthalten, werden nur die 40 abgegebenen Stimmen berücksichtigt. Eine einfache Mehrheit für einen Antrag liegt vor, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer ist als die der Nein-Stimmen. In diesem Beispiel müssen also mindestens 21 Ja-Stimmen erreicht werden. Bei **Stimmgleichheit** (z. B. 20 Ja-Stimmen und 20 Nein-Stimmen) ist der **Antrag abgelehnt**, weil keine Mehrheit zustande gekommen ist.

? Unter welchen Umständen ist das Stimmrecht einzelner Mitglieder ausgeschlossen?

- ✓ Um mögliche Konflikte zwischen dem Eigeninteresse eines Mitgliedes einerseits und dem Vereinsinteresse andererseits auszuschließen, sind die Mitglieder bei bestimmten Beschlussfassungen ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einem Vereinsmitglied betrifft. Will beispielsweise der Verein ein Grundstück von einem Vereinsmitglied kaufen und soll die Mitgliederversammlung über diesen Kauf entscheiden, ist das die Immobilie verkaufende Mitglied nicht stimmberechtigt. Gleiches gilt, wenn über die Einleitung eines Rechtsstreits zwischen dem Vereinsmitglied und dem Verein abgestimmt werden soll. Auch bei einem Beschluss über die **Entlastung als Vorstandsmitglied** ist das Stimmrecht des betreffenden Mitglieds ausgeschlossen.

! Hinweis: Das betreffende Vereinsmitglied ist trotz des Stimmrechtsausschlusses zur Teilnahme an der Versammlung berechtigt und hat auch ein Rederecht.

? Ist ein Vereinsmitglied bei seiner Wahl zum Vorstand stimmberechtigt?

- ✓ Ein Vereinsmitglied ist bei seiner Wahl in ein Vereinsamt stimmberechtigt. Auch bei der Entscheidung über seine Abberufung kann das Mitglied grundsätzlich mitstimmen. Ein **Stimmrechtsausschluss** liegt jedoch im Falle einer **Abberufung aus wichtigem Grund** (siehe Seite 44) vor.

? **Muss das Stimmrecht persönlich ausgeübt werden oder kann man sich in der Versammlung vertreten lassen?**

- ✓ Nach dem BGB kann ein Mitglied nur persönlich abstimmen und sich nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Allerdings kann durch eine Satzungsregelung die Vollmacht zur Ausübung des Stimmrechts zugelassen werden. Dabei kann festgelegt werden, dass nur ein anderes Vereinsmitglied, nicht aber außenstehende Dritte bevollmächtigt werden können.

? **Welche Verfahren können für die Wahl von Vorstandsmitgliedern genutzt werden?**

- ✓ Sind mehrere Vorstandsämter (z. B. 1. Vorsitzender und 2. Vorsitzender) zu besetzen, hat dies grundsätzlich im Wege der **Einzelwahl** zu erfolgen. Dies bedeutet, dass beispielsweise sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende einzeln von der Mitgliederversammlung in das jeweilige Amt zu wählen sind.

Alle anderen Wahlmodalitäten müssen ausdrücklich in der Satzung zugelassen werden. Dies gilt beispielsweise für die sogenannte **Blockwahl**. Bei dieser haben die Vereinsmitglieder nur die Möglichkeit, sich für oder gegen einen Gesamtvorschlag (z. B. bestehend aus 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden) zu entscheiden. Sie können aber nicht jeden der einzelnen Kandidaten wählen. Da dadurch das Wahlrecht der Vereinsmitglieder eingeschränkt wird, muss eine Blockwahl in der Satzung ausdrücklich zugelassen werden.

ee) **Protokollführung**

? **Welchen Inhalt sollte ein Protokoll aufweisen?**

- ✓ Das Protokoll einer Mitgliederversammlung sollte zumindest folgende Angaben enthalten:
 - Art der Mitgliederversammlung,¹
 - Tag, Ort und Uhrzeit der Versammlung,
 - die namentliche Bezeichnung der Versammlungsleitung und Protokollführung,
 - die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
 - die Anzahl der anwesenden Mitglieder,
 - die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung,
 - die Tagesordnung,
 - die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse nebst Art der Abstimmung² und Stimmenverhältnissen³,
 - den genauen Wortlaut eines ggf. geänderten Satzungstextes,
 - bei Wahlen die genaue Bezeichnung der Kandidaten⁴ sowie die Annahme des Amtes.

¹ Ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung.

² Zu den Arten der Abstimmung gehören z. B. geheime Wahl mittels Stimmzettel, Abstimmung durch Handzeichen/Aufstehen oder Zuruf.

³ Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen.

⁴ Für die Eintragung in das Vereinsregister werden folgende Daten benötigt: Vorname, Familienname, Geburtsdatum und Wohnort.

? Von wem muss das Protokoll unterschrieben werden?

- ✓ In der Vereinssatzung ist festgelegt, wer für die Protokollierung zuständig ist und damit die Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls übernimmt (siehe Seite 26). Diese Personen haben das Protokoll zu unterschreiben.
- ! Bitte prüfen Sie vor Einreichung beim Registergericht, ob das Protokoll von allen hierzu bestimmten Personen unterschrieben ist.

? Wie umfangreich sollte das Protokoll formuliert werden?

- ✓ Wenn die Satzung für den Inhalt des Protokolls keine weitergehenden Vorgaben macht, genügt die Zusammenfassung der Ergebnisse der Mitgliederversammlung. Ein Ablaufprotokoll, in dem u. a. auch die Redebeiträge der einzelnen Mitglieder dargestellt werden, ist grundsätzlich nicht erforderlich.

2. Anmeldungen zum Vereinsregister

? In welcher Form müssen die Anmeldungen zum Vereinsregister eingereicht werden?

- ✓ Die Anmeldungen zum Vereinsregister sind in öffentlich beglaubigter Form einzureichen. Dies bedeutet, dass die **Unterschriften der Anmeldenden von einer Notarin/einem Notar beglaubigt** werden müssen (zu den Kosten: siehe Seite 34).

a) Vorstandsänderung

? Welche Änderungen im Vorstand müssen angemeldet werden?

- ✓ Anmeldepflichtig ist **jede Änderung des Vorstands**. Darunter fällt beispielsweise die Bestellung eines neuen Vorstandsmitglieds und jede Art von Amtsbeendigung. Für die Amtsbeendigung eines Vorstandsmitglieds kommen folgende Gründe in Betracht:
 - Zeitablauf, sofern in der Satzung nichts Gegenteiliges geregelt ist (siehe Seite 27),
 - Abberufung,
 - Niederlegung,
 - Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, wenn das Vorstandsamt an die Vereinsmitgliedschaft gebunden ist (siehe Seite 24),
 - Geschäftsunfähigkeit,
 - Tod,
 - andere in der Satzung genannte Ereignisse.

Die **Wiederwahl** eines bereits im Vereinsregister eingetragenen Vorstandsmitglieds muss **grundsätzlich nicht angemeldet werden**. Eine Anmeldung ist aber dann erforderlich, wenn die Funktion des Vorstandsmitglieds im Vereinsregister eingetragen wurde und sich nunmehr ändert (z. B. der 2. Vorsitzende wird zum 1. Vorsitzenden). Aus diesem Grunde wird empfohlen, auf die Eintragung der Funktionen weitgehend zu verzichten (siehe Seite 36).

? **Durch wen muss die Anmeldung unterzeichnet werden?**

- ✓ Die Anmeldung ist durch die **aktuellen Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Zahl** zu unterzeichnen. Bitte beachten Sie, dass die Wahl von Vorstandsmitgliedern sowie deren Amtsbeendigung bereits ohne Eintragung in das Vereinsregister wirksam sind. Dies bedeutet, dass beispielsweise ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied selbst dann nicht mehr zur Anmeldung berechtigt ist, wenn es noch im Vereinsregister eingetragen ist. Hingegen kann das neu bestellte Vorstandsmitglied bereits die Anmeldung vornehmen.

? **Welche Möglichkeiten stehen dem Registergericht zur Verfügung, wenn die Anmeldung nicht vorgenommen wird?**

- ✓ Das Gericht hat dafür Sorge zu tragen, dass das Vereinsregister stets vollständig und richtig ist. Aus diesem Grunde besteht für die Vorstandsmitglieder eine **Verpflichtung**, die vorgenannten Änderungen anzumelden. Kommen diese ihrer gesetzlichen Verpflichtung nicht nach, kann das Amtsgericht ein **Zwangsgeld** gegen die Beteiligten festsetzen. Jedes **einzelne** Zwangsgeld kann bis zu 1.000,-- € betragen. Wird die Pflicht zur Anmeldung trotzdem nicht erfüllt, können weitere Zwangsgelder festgesetzt werden.

? **Welche Risiken bestehen für den Verein, wenn die Änderungen des Vorstands nicht angemeldet werden?**

- ✓ Vertragspartner des Vereins dürfen darauf vertrauen, dass die im Vereinsregister eingetragenen Bestellungen von Vorstandsmitgliedern weiterhin Bestand haben. Scheidet beispielsweise ein Vorstandsmitglied aus und tritt trotzdem weiterhin für den Verein auf (z. B. Darlehensaufnahme für den Verein), kann sich der Verein nicht auf die Beendigung des Vorstandsamtes berufen. Daher ist es im Interesse des Vereins, Änderungen des Vorstands so schnell wie möglich im Vereinsregister eintragen zu lassen.

Zudem sind **Vereine verpflichtet**, die sogenannten wirtschaftlich Berechtigten an das vom Bundesanzeiger-Verlag geführte **Transparenzregister** nach den Regelungen des Geldwäschegesetzes (GwG) zu melden. Erfolgt das nicht, können **Bußgelder** in nicht unerheblicher Höhe gegen die Vereine festgesetzt werden. Regelmäßig werden dabei die Vorstände als wirtschaftlich Berechtigte eines Vereins angesehen. Soweit Name, Geburtsdatum und Wohnort der Vorstände aktuell aus dem Vereinsregister elektronisch abrufbar sind, ersetzen diese Eintragungen die gesonderte Meldung an das Transparenzregister. Im Interesse des Vereins liegt es also auch aus diesem Grund, die

Angaben zu den Vorständen stets zeitnah nach Veränderungen zur Eintragung anzumelden. Nähere Informationen zum Transparenzregister sind unter www.transparenzregister.de zu finden.

? Welche Angaben müssen in der Anmeldung gemacht werden?

- ✓ In der Anmeldung muss angegeben werden, welche Veränderung sich innerhalb des Vorstands vollzogen hat (z. B. Bestellung, Ausscheiden). Die betreffenden Vorstandsmitglieder sind konkret zu benennen. Bei neu gewählten Vorstandsmitgliedern sind neben **Vor- und Familiennamen auch das Geburtsdatum und der Wohnort** mitzuteilen. Zudem ist auch die **Funktion innerhalb des Vorstands** anzugeben, wenngleich diese grundsätzlich nicht im Vereinsregister eingetragen wird.

! Tipp: Eine Musteranmeldung findet sich in der Anlage dieser Broschüre (Seite 86).

! Tipp: Wie das neu gewählte Vorstandsmitglied den Verein vertritt (z. B. einzeln oder gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied), muss grundsätzlich nicht in der Anmeldung angegeben werden, weil bei der Ersteintragung des Vereins auch die allgemeine Vertretungsregelung eingetragen wird (siehe Seite 36). Nur wenn die Vertretungsbefugnis des neu bestellten Vorstandsmitglieds von dieser eingetragenen Vertretungsregelung abweicht, ist eine gesonderte Angabe in der Anmeldung erforderlich.

? Welche Unterlagen müssen dem Gericht vorgelegt werden?

- ✓ Gegenüber dem Gericht ist die Änderung des Vorstands nachzuweisen. Bei Neubestellungen ist der **Beschluss des zuständigen Vereinsorgans** (z. B. Mitgliederversammlung) in Kopie einzureichen. Zudem muss die **Annahme des Amtes** durch das neue Vorstandsmitglied belegt werden. Auch bei einer Beendigung des Amtes ist grundsätzlich ein Nachweis zu führen (z. B. Abberufungsbeschluss, Niederlegungserklärung, Sterbeurkunde oder Austrittserklärung).

! Tipp: Bitte beachten Sie, dass die eingereichten Unterlagen (z. B. Protokoll der Mitgliederversammlung) von Dritten eingesehen werden können. Es empfiehlt sich daher, lediglich einen Auszug des Protokolls zu übersenden.

? Welchen Inhalt muss das Protokoll der Mitgliederversammlung bei der Wahl eines Vorstandsmitglieds aufweisen?

- ✓ Dem Registergericht soll durch die Ausführungen im Protokoll die Möglichkeit gegeben werden, die Richtigkeit der Wahl prüfen zu können. Daher sollte das Protokoll bei der Wahl eines Vorstandsmitglieds konkrete Angaben zum Wahlverfahren (z. B. Einzel- oder Blockwahl), zur Art der Abstimmung (z. B. offene Abstimmung durch Handzeichen oder Zuruf; geheime Abstimmung), zu den Stimmverhältnissen (Nein-Stimmen, Ja-Stimmen, Enthaltungen) und zum Abstimmungsergebnis enthalten. Die alleinige Feststellung „Frau Meier wurde zur 1. Vorsitzenden gewählt“ genügt daher nicht.

! Tipp: Ein Muster eines Protokolls der Mitgliederversammlung findet sich in der Anlage dieser Broschüre (Seite 83).

? **Wie kann gegenüber dem Registergericht die Amtsannahme des gewählten Vorstandsmitglieds nachgewiesen werden?**

✓ Das Registergericht muss auch die Annahme des Amtes prüfen, weil die Bestellung erst dadurch wirksam wird. Der einfachste Weg des Nachweises ist es, die Annahme bereits im Protokoll der Mitgliederversammlung festzuhalten. Darüber hinaus geht das Registergericht auch dann von einer Amtsannahme aus, wenn das gewählte Vorstandsmitglied die Anmeldung mitunterzeichnet. Alternativ kommt eine schriftliche Annahmeerklärung des neuen Vorstandsmitglieds in Betracht.

? **Was kostet die Eintragung in das Vereinsregister?**

✓ Für die Eintragung der Änderung der Vorstandsmitglieder wird eine Gebühr von 50,-- € erhoben, Nr. 13101 [GNotKG](#) (Stand: Mai 2020). Selbst bei mehreren Eintragungen (z. B. zwei Vorstandsmitglieder sind ausgeschieden und zwei neue gewählt worden) wird diese Gebühr nur einmal erhoben, wenn die Anmeldungen am selben Tag beim Registergericht eingegangen sind.

? **Was prüft das Gericht vor Eintragung der Änderung des Vorstands?**

✓ Zur Prüfung des Registergerichts gehören u. a. folgende Kriterien:

Anmeldung	
I.	Ist die Anmeldung durch die zur Vertretung erforderliche Zahl von Vorstandsmitgliedern unterschrieben worden? <input type="checkbox"/>
II.	Wurden die Unterschriften notariell beglaubigt? <input type="checkbox"/>
III.	Enthält die Anmeldung alle zur Eintragung erforderlichen Angaben? 1. Art und Weise der Änderung des Vorstands (z. B. Neubestellung, Amtsbeendigung) <input type="checkbox"/> 2. Bezeichnung der betreffenden Vorstandsmitglieder (Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort und Funktionsbezeichnung) <input type="checkbox"/>
IV.	Liegen die erforderlichen Unterlagen vollständig vor? 1. Protokoll der Vorstandswahl und Annahme des Amtes in Kopie <input type="checkbox"/> 2. oder Unterlagen über die Amtsbeendigung (z. B. Protokoll über die Abberufung, Niederlegungserklärung, Sterbeurkunde oder Austrittserklärung) <input type="checkbox"/>

Protokoll	<p>I. Wurde das Vorstandsmitglied wirksam gewählt/abberufen?</p> <p>1. Ist die ordnungsgemäße Einberufung bestätigt worden? <input type="checkbox"/></p> <p>2. Lag Beschlussfähigkeit vor? <input type="checkbox"/></p> <p>3. War das Wahlverfahren (z. B. Blockwahl) zulässig? <input type="checkbox"/></p> <p>4. Sind die Stimmen ordnungsgemäß ausgezählt worden? <input type="checkbox"/></p> <p>5. Wurde die erforderliche Mehrheit erreicht? <input type="checkbox"/></p> <p>II. Wurde das Protokoll von den in der Satzung genannten Personen unterzeichnet? <input type="checkbox"/></p>
Annahme und Vorstandsfähigkeit	<p>I. Hat das gewählte Vorstandsmitglied die Wahl angenommen? <input type="checkbox"/></p> <p>II. Kann der Gewählte zum Vorstand bestellt werden (z. B. Erfordernis der Vereinsmitgliedschaft)? <input type="checkbox"/></p>

? Wie erfolgt die Eintragung der Vorstandsänderung im Vereinsregister?

✓ Aus der Eintragung in das Vereinsregister müssen sich sowohl die ausgeschiedenen als auch die neuen Vorstandsmitglieder ergeben:

Vereinsregister des Amtsgerichts Rostock

Nummer des Vereins:

VR 103311

Nr. der Eintragung	a) Name b) Sitz	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	a) Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	5	6
1	a) Anglerverein Petrijünger Rostock e. V. b) Rostock	a) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. b) Vorstand: <u>Kurth, Stefan, Rostock,</u> <u>*08.05.1979</u> Vorstand: Fischer, Udo, Rostock, *11.08.1967 Vorstand: Netzer, Regina, Rostock *12.03.1989	a) Eingetragener Verein Satzung vom 25.02.2015	a) 17.03.2015 Brenne
2		b) <u>Nicht mehr Vorstand:</u> <u>Kurth, Stefan, Rostock,</u> <u>*08.05.1979</u> <u>Neuer Vorstand:</u> Raschke, Jan, Rostock, *22.04.1963		a) 17.05.2017 Brenne

? Müssen sonstige Veränderungen bei den Vorstandsmitgliedern dem Gericht mitgeteilt werden?

✓ Um das Vereinsregister stets auf dem aktuellen Stand zu halten, ist es erforderlich, alle Änderungen der eingetragenen Angaben (z. B. Name oder Wohnort) im Register nachzuvollziehen. Hat sich beispielsweise der Nachname eines eingetragenen Vorstandsmitglieds infolge einer Eheschließung geändert, muss dies im Vereinsregister eingetragen werden.

Das betroffene Vorstandsmitglied kann diese Veränderung in notariell beglaubigter Form beim zuständigen Amtsgericht anmelden. Die Registergerichte in M-V lassen aber regelmäßig auch eine schriftliche Mitteilung ausreichen, wenn die Änderung durch eine beglaubigte Abschrift der entsprechenden Urkunde (z. B. Eheurkunde) nachgewiesen wird. Dadurch entfallen die Kosten für die notarielle Beglaubigung der Unterschrift. Im Zweifelsfall erkundigen Sie sich bitte beim zuständigen Registergericht, welche Unterlagen erforderlich sind.

b) Satzungsänderung

? Was versteht man unter einer Satzungsänderung?

- ✓ Eine Satzungsänderung ist jede Änderung des Wortlauts der Satzung. Darunter fallen sowohl die Änderungen bisheriger Bestimmungen sowie deren Streichung als auch die Aufnahme neuer Regelungen. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um eine inhaltliche Änderung (z. B. Änderung des Vereinsnamens oder des Zwecks) oder um eine sprachliche bzw. redaktionelle Veränderung (z. B. Anpassung an eine neue Schreibweise oder neu vorgenommene Absatznummerierungen) handelt.

Bei umfangreichen Anpassungen gestalten Vereine gelegentlich eine neue Satzung (sog. Satzungsneufassung). Auch diese Neufassung ist eine Änderung der bisherigen Satzung und muss daher zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet werden.

? Welche Besonderheit sollten gemeinnützige Vereine bei geplanten Satzungsänderungen berücksichtigen?

- ✓ Gemeinnützige Vereine sollten die vorgesehenen Satzungsänderungen noch vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung mit dem jeweiligen Finanzamt abstimmen. Dadurch können mögliche Beanstandungen des Finanzamts frühzeitig ausgeräumt werden. Spätestens nach der Eintragung in das Vereinsregister muss die geänderte Satzung dem Finanzamt vorgelegt werden.

? Wie erfolgt eine Satzungsänderung?

- ✓ Für eine Satzungsänderung sind zwei Voraussetzungen erforderlich. Zum einen muss ein wirksamer **Beschluss** des zuständigen Vereinsorgans vorliegen. Wenn die Satzung keine besondere Regelung enthält, fällt die Satzungsänderung in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung. Zum anderen hängt die Wirksamkeit der Satzungsänderung von der **Eintragung in das Vereinsregister** ab. Mit anderen Worten: Ohne eine Eintragung in das Vereinsregister ist die von einer Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsänderung nicht wirksam und es gilt weiterhin die bisherige Satzung.

- ! Tipp: Bitte achten Sie darauf, die beschlossenen Satzungsänderungen schnellstmöglich zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. In der Praxis ist leider regelmäßig zu beobachten, dass Vereine über mehrere Jahre hinweg Satzungsänderungen verabschiedet haben, ohne deren Eintragung zu beantragen. Daher wird allzu oft auf der Grundlage von unwirksamen Satzungen agiert. Der Vorstand ist zur Anmeldung der Satzungsänderungen gesetzlich verpflichtet. Diese Verpflichtung kann auch durch die Festsetzung von Zwangsgeldern durchgesetzt werden.

? Welche Besonderheiten sind bei der Beschlussfassung über eine Satzungsänderung zu beachten?

- ✓ Da die Satzung von grundlegender Bedeutung für den Verein ist, müssen bei deren Änderung u. a. folgende Besonderheiten berücksichtigt werden:
 - Satzungsänderungen müssen bei der Einladung der Mitgliederversammlung besonders angekündigt werden (siehe Seite 48),
 - bei der Abstimmung über Satzungsänderungen sind besondere Mehrheitsverhältnisse zu beachten (siehe Seite 29, 50),
 - das Protokoll der Mitgliederversammlung muss die beschlossene Satzungsänderung genauestens wiedergeben (siehe Seite 60),
 - der gesetzliche Mindestinhalt der Satzung muss erhalten bleiben.

? Wer muss die Anmeldung der Satzungsänderung unterzeichnen?

- ✓ Die Anmeldung muss von den **Vorstandsmitgliedern in vertretungsberechtigter Zahl** unterzeichnet werden. Bitte beachten Sie dabei, dass eine Satzungsänderung zur Abänderung der Vertretungsregelung erst mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam wird. Beispielsweise kann ein Verein seine Satzung, die bisher die Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vorgesehen hat, dahingehend ändern, dass künftig die Vertretung durch ein Vorstandsmitglied ausreicht. Diese Änderung wird aber erst mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Daher ist die Anmeldung der Satzungsänderung noch nach der bisherigen Satzungsbestimmung vorzunehmen, d. h. durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

? Welche Angaben sollten in der Anmeldung gemacht werden?

- ✓ Die Anmeldung sollte zumindest die geänderte Satzungsbestimmung sowie eine schlagwortartige Bezeichnung enthalten (z. B. § 1, Name). Nicht ausreichend ist grundsätzlich eine Anmeldung mit folgendem Inhalt: „Angemeldet werden die aus dem beigefügten Protokoll ersichtlichen Änderungen.“

- ! Tipp: Eine Musteranmeldung findet sich in der Anlage dieser Broschüre (Seite 88).

? Welche Unterlagen müssen dem Gericht vorgelegt werden?

- ✓ Die beschlossene Satzungsänderung ist dem Gericht gegenüber nachzuweisen. Aus diesem Grunde ist ein Auszug des **Protokolls der Mitgliederversammlung in Kopie** einzureichen. Damit dem Vereinsregister immer eine aktuelle Fassung der Vereinssatzung vorliegt, muss zudem die **vollständige neue Satzung** beigefügt werden. Der Wortlaut dieser neuen Satzung muss sich aus der bisherigen Fassung einerseits und dem satzungsändernden Beschluss andererseits ergeben. Dies bedeutet, dass an der bisherigen Satzung keine Veränderungen vorgenommen dürfen (auch keine sprachlichen bzw. redaktionellen), die nicht vom Beschluss der Mitgliederversammlung abgedeckt sind.

! Tipp: Bitte beachten Sie, dass die eingereichten Unterlagen (z. B. Protokoll der Mitgliederversammlung) von Dritten eingesehen werden können. Es empfiehlt sich daher, lediglich einen Auszug des Protokolls zu übersenden.

? Welchen Inhalt muss das Protokoll der Mitgliederversammlung bei einer Satzungsänderung aufweisen?

- ✓ Anhand des Protokolls soll das Gericht u. a. prüfen können, ob der Beschluss über die Satzungsänderung ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Der **Inhalt der Beschlussfassung** ist in dem Protokoll **genauestens** zu **beschreiben**. Unzureichend wäre beispielsweise die Formulierung: „Der Vorstand beantragt, die Satzung zu ändern.“. Es empfiehlt sich stattdessen folgender Protokollinhalt: „Der Vorstand beantragt, dass § 14 der Satzung (Vertretungsregelung) folgende Fassung enthält: ... (Wiedergabe der beabsichtigten Neufassung).“.

Darüber hinaus ist die Zahl der **Ja-Stimmen**, der **Nein-Stimmen**, der **Stimmenthaltungen** und ggf. der ungültigen Stimmen anzugeben. Letztlich ist das **Ergebnis der Abstimmung** im Protokoll festzuhalten (z. B. „Damit ist die beantragte Satzungsänderung beschlossen.“).

! Tipp: Ein Muster eines Protokolls der Mitgliederversammlung findet sich in der Anlage dieser Broschüre (Seite 83).

? Was prüft das Gericht vor Eintragung der Satzungsänderung?

- ✓ Zur Prüfung des Registergerichts gehören u. a. folgende Kriterien:

Anmeldung		
I.	Ist die Anmeldung durch die zur Vertretung erforderliche Zahl von Vorstandsmitgliedern unterschrieben worden?	<input type="checkbox"/>
II.	Wurden die Unterschriften notariell beglaubigt?	<input type="checkbox"/>
III.	Enthält die Anmeldung alle zur Eintragung erforderlichen Angaben? grds. Angabe der geänderten Satzungsbestimmung und schlagwortartige Bezeichnung (z. B. § 14, Vertretungsregelung)	<input type="checkbox"/>
IV.	Liegen die erforderlichen Unterlagen vollständig vor?	
	1. Protokoll der Mitgliederversammlung in Kopie	<input type="checkbox"/>
	2. vollständiger Wortlaut der neuen Satzung	<input type="checkbox"/>

Protokoll	<p>I. Ist die Satzungsänderung zulässig? (z. B. Ist der neue Name ordnungsgemäß gebildet? Handelt es sich aufgrund des geänderten Zwecks um einen wirtschaftlichen Verein?) <input type="checkbox"/></p> <p>II. Wurde die Satzungsänderung wirksam beschlossen? 1. Ist die ordnungsgemäße Einberufung bestätigt worden? 2. Lag Beschlussfähigkeit vor? 3. Sind die Stimmen ordnungsgemäß ausgezählt worden? 4. Wurde die erforderliche Mehrheit erreicht? <input type="checkbox"/></p> <p>III. Wurde der genaue Wortlaut der Satzungsänderungen protokolliert bzw. als Anlage der Satzung beigefügt? <input type="checkbox"/></p> <p>IV. Wurde das Protokoll von den in der Satzung genannten Personen unterzeichnet? <input type="checkbox"/></p>
Neue Satzung	<p>I. Wurden die beschlossenen Änderungen in der neuen Satzung berücksichtigt? <input type="checkbox"/></p> <p>II. Stimmen die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt beim Gericht eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein? <input type="checkbox"/></p>

? Wie erfolgt die Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister?

✓ Bei der Eintragung werden neben dem Tag der Mitgliederversammlung auch die geänderte Vorschrift und deren schlagwortartige Bezeichnung angegeben:

Vereinsregister des Amtsgerichts Rostock

Nummer des Vereins:

VR 103311

Nr. der Eintragung	a) Name b) Sitz	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	a) Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	5	6
1	a) Anglerverein Petrijünger Rostock e. V. b) Rostock	a) <u>Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.</u> b) <u>Vorstand:</u> Kurth, Stefan, Rostock, *08.05.1979 Vorstand: Fischer, Udo, Rostock, *11.08.1967 Vorstand: Netzer, Regina, Rostock *12.03.1989	a) Eingetragener Verein Satzung vom 25.02.2015	a) 17.03.2015 Brenne
2		b) <u>Nicht mehr Vorstand:</u> Kurth, Stefan, Rostock, *08.05.1979 <u>Neuer Vorstand:</u> Raschke, Jan, Rostock, *22.04.1963		a) 17.05.2017 Brenne
3		a) <u>Geändert, nun:</u> Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln.	a) Die Mitgliederversammlung vom 07.06.2018 hat die Änderung von § 14 (Vertretungsregelung) der Satzung beschlossen.	a) 09.06.2018 Brenne

? Was kostet die Eintragung in das Vereinsregister?

- ✓ Für die Eintragung der Satzungsänderung wird eine Gebühr von 50,-- € erhoben, Nr. 13101 [GNotKG](#) (Stand: Mai 2020). Werden sowohl Änderungen des Vorstands als auch Satzungsänderungen in das Vereinsregister eingetragen, wird diese Gebühr nur einmal erhoben, wenn die Anmeldungen am selben Tag beim Registergericht eingegangen sind.



Foto: polylux e.V. Neubrandenburg

IV. Das Ende des Vereins

1. Auflösung

a) Auflösungsgründe

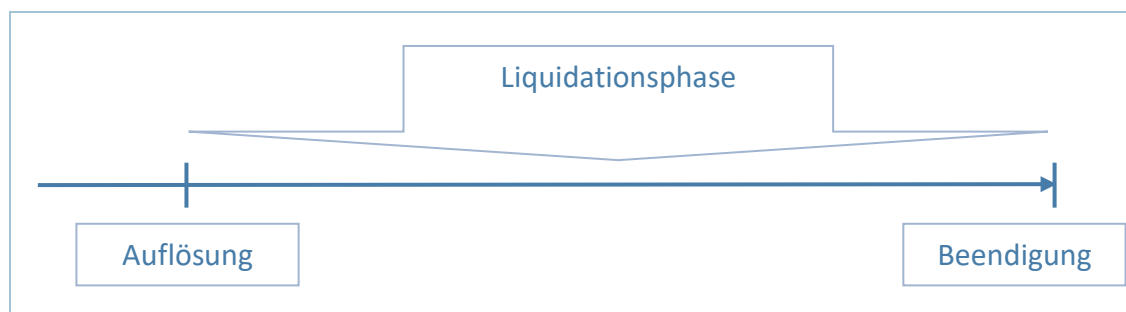
? Welche Gründe führen zur Auflösung des Vereins?

- ✓ Vereine werden regelmäßig durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. In der Satzung kann darüber hinaus geregelt werden, dass die Auflösung nach Ablauf einer bestimmten Zeitdauer oder mit Eintritt einer festgelegten Bedingung erfolgt.

Auch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vereins bringt dessen Auflösung mit sich.

? Worin besteht der Unterschied zwischen Auflösung und Beendigung des Vereins?

- ✓ Die Verabschiedung des Auflösungsbeschlusses führt regelmäßig nicht zum sofortigen Erlöschen des Vereins. Vielmehr schließt sich grundsätzlich eine sogenannte Abwicklungsphase (= Liquidationsphase) an. Währenddessen besteht der Verein fort. Erst wenn der Verein nach Abschluss der Liquidation über kein Vermögen mehr verfügt und im Vereinsregister gelöscht wird, wird von einer Beendigung des Vereins gesprochen.



b) Verfahrensablauf

aa) Auflösungsbeschluss

? Welche Besonderheiten sind bei der Beschlussfassung über die Auflösung zu beachten?

- ✓ Da ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich ist, sind die Ausführungen zur Einberufung (Seite 46 ff.), Durchführung (Seite 49 ff.) und Protokollführung (Seite 52 ff.) zu beachten. Für den Auflösungsbeschluss ist grundsätzlich eine **Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen** erforderlich. Die Satzung kann allerdings eine größere oder kleinere Mehrheit festlegen.

bb) Anmeldung zum Vereinsregister

? **Muss die Auflösung des Vereins zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet werden?**

- ✓ Ob eine Anmeldung erforderlich ist, hängt von der Grundlage der Auflösung ab. Grundsätzlich ist von einer **Verpflichtung zur Anmeldung** auszugehen. So ist beispielsweise die durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgte Auflösung anzumelden. Hingegen wird die mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens einhergehende Auflösung des Vereins durch das Registergericht von Amts wegen eingetragen.

- ! Tipp: Sind bei der Anmeldung der Vereinsauflösung weder Vermögen noch Verbindlichkeiten vorhanden, alle Geschäfte und Vertragsverhältnisse beendet, keine Prozesse anhängig und die Liquidatoren versichern dies, kann gleichzeitig mit der Anmeldung der Auflösung auch die Eintragung des Erlöschens des Vereins beantragt werden (Musteranmeldung siehe Seite 98).

? **In welcher Form muss die Auflösung zum Vereinsregister angemeldet werden?**

- ✓ Die Anmeldungen zum Vereinsregister sind in öffentlich beglaubigter Form einzureichen. Dies bedeutet, dass die **Unterschriften der Anmeldenden notariell beglaubigt** werden müssen (zu den Kosten: siehe Seite 34).

? **Wer muss die Anmeldung der Vereinsauflösung unterzeichnen?**

- ✓ Ob die Anmeldung durch die bisherigen Vorstandsmitglieder oder die nunmehr vertretungsberechtigten Liquidatoren unterzeichnet werden muss, ist unter Juristen umstritten. Nach dem Gesetzeswortlaut ist die Auflösung des Vereins vom Vorstand zur Eintragung anzumelden. Allerdings lassen die Registergerichte in M-V regelmäßig auch die Anmeldung durch die Liquidatoren ausreichen. Im Zweifelsfall erkundigen Sie sich bitte beim zuständigen Registergericht, durch wen die Anmeldung zu unterzeichnen ist.

- ! Tipp: Das Problem lässt sich weitgehend lösen, wenn die bisherigen Vorstandsmitglieder das Liquidatorenamt übernehmen.

? **Welche Angaben müssen in der Anmeldung gemacht werden?**

- ✓ Um dem Registergericht eine Prüfung zu ermöglichen, sollte sich aus der Anmeldung zunächst die **Grundlage der Auflösung** (z. B. Beschluss der Mitgliederversammlung) ergeben. Zudem sind die **Liquidatoren** genauestens zu bezeichnen (Vorname, Name, Geburtsdatum, Wohnort). Auch die **Vertretungsregelung** der Liquidatoren (z. B. gemeinschaftliche Vertretung durch alle Liquidatoren, siehe Seite 68) muss in der Anmeldung angegeben werden.

! Tipp: Eine Musteranmeldung findet sich in der Anlage dieser Broschüre (Seite 95).

? **Welche Unterlagen müssen dem Gericht vorgelegt werden?**

✓ Die Auflösung des Vereins durch die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Registergericht durch Vorlage einer **Kopie des** entsprechenden **Auflösungsbeschlusses** nachzuweisen. Der im Protokoll der Mitgliederversammlung festgehaltene Auflösungsbeschluss muss den Erfordernissen der Satzung (z. B. Anwesenheits- und Mehrheitserfordernisse) entsprechen. Wurden die Liquidatoren ebenfalls durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung bestellt, ist eine **Kopie des Bestellungsbeschlusses** einzureichen und die **Annahme des Amtes** durch die Liquidatoren nachzuweisen. Weicht die Vertretungsmacht der Liquidatoren von der gesetzlichen Regelung (gemeinschaftliche Vertretung durch alle Liquidatoren) ab, so ist auch eine Abschrift der diese Bestimmung enthaltenden Urkunde beizufügen. Regelmäßig finden sich diese Beschlüsse im Protokoll der entsprechenden Mitgliederversammlung.

? **Was kostet die Eintragung in das Vereinsregister?**

✓ Für die Eintragung der Auflösung des Vereins wird eine Gebühr von 50,-- € erhoben, Nr. 13101 [GNotKG](#) (Stand: Mai 2020). Selbst wenn daneben noch die Liquidatoren und deren Vertretungsmacht eingetragen werden, wird diese Gebühr nur einmal erhoben, wenn die Anmeldungen am selben Tag beim Registergericht eingegangen sind.

? **Was prüft das Gericht vor der Eintragung der Auflösung?**

✓ Zur Prüfung des Registergerichts gehören u. a. folgende Kriterien:

Anmeldung	
I.	Ist die Anmeldung durch die zur Vertretung erforderliche Zahl von Vorstandsmitgliedern/Liquidatoren unterschrieben worden? <input type="checkbox"/>
II.	Wurden die Unterschriften notariell beglaubigt? <input type="checkbox"/>
III.	Enthält die Anmeldung alle zur Eintragung erforderlichen Angaben? 1. Grundlage der Auflösung (z. B. Beschluss der Mitgliederversammlung) 2. Beendigung der Vorstandsämter 3. Liquidatoren (Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort) 4. Vertretungsregelung der Liquidatoren
IV.	Liegen die erforderlichen Unterlagen vollständig vor? <input type="checkbox"/> 1. Protokoll der Mitgliederversammlung in Kopie 2. ggf. Bestellungsbeschluss der Liquidatoren in Kopie 3. ggf. Urkunde über die Vertretungsmacht der Liquidatoren in Kopie

Protokoll	<p>I. Wurde die Auflösung des Vereins wirksam beschlossen? <input type="checkbox"/></p> <p>1. Ist die ordnungsgemäße Einberufung bestätigt worden?</p> <p>2. Lag Beschlussfähigkeit vor?</p> <p>3. Sind die Stimmen ordnungsgemäß ausgezählt worden?</p> <p>4. Wurde die erforderliche Mehrheit erreicht?</p> <p>II. Ggf. wurden die Liquidatoren wirksam gewählt? <input type="checkbox"/></p> <p>III. Ggf. haben die Liquidatoren das Amt angenommen? <input type="checkbox"/></p> <p>IV. Ggf. wurde die Vertretungsregelung der Liquidatoren wirksam beschlossen? <input type="checkbox"/></p> <p>V. Wurde das Protokoll von den in der Satzung genannten Personen unterzeichnet? <input type="checkbox"/></p>
------------------	---

? Wie erfolgt die Eintragung der Auflösung in das Vereinsregister?

- ✓ Aus der Eintragung muss hervorgehen, dass der Verein aufgelöst wurde. Zudem werden die Liquidatoren und deren Vertretungsregelung eingetragen.

4		<p>a) Geändert, nun: Die Liquidatoren vertreten gemeinsam.</p> <p>b) Nicht mehr Vorstand: <u>Netzer, Regina, Rostock,</u> <u>*12.03.1989</u></p> <p>Geändert, nun: Liquidator Fischer, Udo, Rostock, *11.08.1967</p> <p>Geändert, nun: Liquidator Raschke, Jan, Rostock, *22.04.1963</p>	<p>b) Die Mitgliederversammlung vom 05.03.2019 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.</p>	<p>a) 07.03.2019 Brenne</p>
---	--	--	---	---------------------------------

cc) Mitteilung an das Finanzamt

? Muss das Finanzamt über die Auflösung informiert werden?

- ✓ Ja, **der Verein** hat die Auflösung dem zuständigen Finanzamt **innerhalb eines Monats** mitzuteilen.

dd) Bekanntmachung der Vereinsauflösung

? Wie erfahren die Gläubiger des Vereins von der Auflösung?

- ✓ Die Liquidatoren haben die Auflösung des Vereins öffentlich bekannt zu machen. In dieser Bekanntmachung sind die Gläubiger aufzufordern, ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden.

- ! Tipp: Der Text der öffentlichen Bekanntmachung kann folgendermaßen lauten:
 „Der Verein (Name des Vereins) ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche beim Liquidator (Name und Anschrift des Liquidators) anzumelden.“

? Ist eine öffentliche Bekanntmachung auch dann erforderlich, wenn dem Verein alle Gläubiger bekannt sind?

- ✓ Ja, die öffentliche Bekanntmachung hat auch dann zu erfolgen, wenn die Liquidatoren davon ausgehen, dass ihnen alle Gläubiger bekannt sind.

Zusätzlich sind die bekannten Gläubiger durch eine **besondere Mitteilung** zur Anmeldung ihrer Forderung aufzufordern. Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist der geschuldete Betrag grundsätzlich für den Gläubiger zu hinterlegen.

? Wo hat die öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen?

- ✓ Die Auflösung sowie die Gläubigeraufforderung sind vorrangig in dem durch die Satzung festgelegten Veröffentlichungsblatt bekannt zu machen. Dabei muss es sich um ein für die Gläubiger zugängliches Blatt (z. B. örtliche Tageszeitung) handeln, so dass die Bekanntmachung in einer Vereinszeitschrift nicht ausreicht.

Wurde in der Satzung kein Blatt für die Bekanntmachungen festgelegt, dann gilt: Die Veröffentlichung muss in dem Blatt erfolgen, das für die Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmt ist, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

- ! Tipp: In Mecklenburg-Vorpommern ist das Bekanntmachungsblatt der Amtsgerichte regelmäßig das **Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern**
 Herausgeber und Verleger:
 Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
 Puschkinstraße 19 – 21,
 19055 Schwerin,
 Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

ee) Liquidation

? Ist stets eine Liquidation erforderlich?

- ✓ Nach der Auflösung des Vereins erfolgt grundsätzlich eine Liquidation (Abwicklung). Diese ist ausnahmsweise nicht erforderlich, wenn
- das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Vereins eröffnet wurde oder
 - der Verein vermögenslos ist (Musteranmeldung siehe Seite 98) oder
 - das Vereinsvermögen an den Fiskus (BRD oder ein Bundesland) fällt.

? Welche Auswirkung haben Auflösung und Liquidation auf den Namen des Vereins?

- ✓ Der Name des Vereins bleibt trotz Auflösung und Liquidation des Vereins erhalten. Um Dritten gegenüber das Liquidationsstadium des Vereins offen zu legen, wird dem Vereinsnamen üblicherweise der Zusatz „in Liquidation“ oder „i. L.“ hinzugefügt.

? Wer ist für die Liquidation verantwortlich?

- ✓ Die Abwicklung des Vereins erfolgt durch die sogenannten Liquidatoren. Grundsätzlich werden die bisherigen Vorstandsmitglieder mit der Auflösung des Vereins zu Liquidatoren. Allerdings können durch die Vereinssatzung oder einen Beschluss der Mitgliederversammlung andere Personen zu Liquidatoren bestimmt werden.

? Welche Aufgaben haben die Liquidatoren?

- ✓ Zu den Aufgaben der Liquidatoren gehören insbesondere:
 - die öffentliche Bekanntmachung der Vereinsauflösung (siehe Seite 66),
 - die Mitteilung an das zuständige Finanzamt (siehe Seite 66),
 - die Beendigung der laufenden Geschäfte (z. B. Kündigung eines Mietverhältnisses),
 - die Einziehung von Forderungen des Vereins,
 - die Umsetzung des übrigen Vermögens in Geld,
 - die Befriedigung der Gläubiger (z. B. des Vermieters) und
 - die Erfüllung der steuerrechtlichen Pflichten,
 - die Verteilung des Überschusses an den Anfallberechtigten (siehe Seite 69),
 - die Anmeldungen zum Vereinsregister (z. B. Anmeldung der Beendigung des Vereins, siehe Seite 70).

- ! Tipp: Bitte beachten Sie, genügend Geld für die Anmeldungen der Auflösung sowie der späteren Beendigung des Vereins zurückzuhalten (zu den Kosten siehe Seite 34).

? Wie viele Liquidatoren müssen aktiv handeln, um den aufgelösten Verein wirksam vertreten zu können?

- ✓ Wie viele Liquidatoren zur Abgabe einer Erklärung erforderlich sind, hängt von der Vertretungsregelung des jeweiligen Vereins ab. Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, vertreten sie den Verein grundsätzlich alle gemeinschaftlich. Die Satzung kann aber eine davon abweichende Vertretungsregelung festlegen.

ff) Überschussverteilung

? An wen ist der nach einer Liquidation verbleibende Überschuss ausbezahlen?

- ✓ Verbleibt nach der Befriedigung aller Gläubiger ein Überschuss, ist dieser an den sogenannten **Anfallberechtigten** zu zahlen. Dieser wird regelmäßig in der Satzung des Vereins festgelegt. Bei gemeinnützigen Vereinen sieht die Abgabenordnung folgende Satzungsgestaltung vor:

„Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

1. *an – den – die – das – ... (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), – der – die – das – es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.*

oder

2. *an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ... (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen ... bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in ...).“*

Wurde in der Vereinssatzung von der 2. Variante Gebrauch gemacht, sollte die Mitgliederversammlung bei der Verabschiedung des Auflösungsbeschlusses zugleich einen Anfallberechtigten namentlich benennen. Vor der Auszahlung sollte eine Rücksprache mit dem zuständigen Finanzamt erfolgen, ob Einverständnis mit dem ausgewählten Anfallberechtigten besteht.

? Wann kann die Auszahlung an den Anfallberechtigten erfolgen?

- ✓ Der Liquidationsüberschuss darf dem Anfallberechtigten erst nach **Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung** des Vereins (siehe Seite 66) ausgezahlt werden (sog. **Sperrjahr**). Innerhalb dieses Sperrjahres soll den Gläubigern des Vereins die Gelegenheit gegeben werden, ihre Forderungen gegenüber dem Verein anzumelden.

2. Beendigung

? Muss dem Registergericht die Beendigung der Liquidation mitgeteilt werden?

- ✓ Ja, die **Beendigung** des Vereins nach der Liquidation **muss in notariell beglaubigter Form** zu Eintragung in das Vereinsregister **angemeldet werden** (zu den Kosten: siehe Seite 34).

? Wer hat die Anmeldung der Beendigung zu unterzeichnen?

- ✓ Die Anmeldung ist durch die **Liquidatoren in vertretungsberechtigter Zahl** zu unterzeichnen. Nach der im BGB vorgesehenen Vertretungsregelung vertreten alle Liquidatoren gemeinschaftlich. Allerdings kann der Verein eine davon abweichende Vertretungsregelung festlegen.

? Welche Angaben müssen in der Anmeldung gemacht werden?

- ✓ In der Anmeldung ist anzugeben, dass die Liquidation beendet und der Verein erloschen ist. Zudem empfiehlt sich die Mitteilung, wer die Unterlagen des Vereins aufbewahrt.

! Tipp: Eine Musteranmeldung findet sich in der Anlage dieser Broschüre (Seite 97).

? Welche Unterlagen müssen dem Gericht vorgelegt werden?

- ✓ Gegenüber dem Registergericht ist nachzuweisen, dass die öffentliche Bekanntmachung der Vereinsauflösung erfolgte und die Gläubiger aufgefordert wurden, ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden (siehe Seite 66). Daher ist eine Kopie des entsprechenden Veröffentlichungsblattes einzureichen.

? Was kostet die Eintragung der Beendigung in das Vereinsregister?

- ✓ Für die Eintragungen der Beendigung der Liquidation und des Erlöschen des Vereins wird **keine Gebühr** erhoben, Nr. 13101 [GNotKG](#). Zu beachten sind **jedoch die Kosten für die Beglaubigung der Anmeldung durch eine Notarin/einen Notar** (siehe Seite 34).

? Was prüft das Gericht vor der Eintragung der Beendigung?

✓ Zur Prüfung des Registergerichts gehören u. a. folgende Kriterien:

Anmeldung	<p>I. Ist die Anmeldung durch die zur Vertretung erforderliche Zahl von Liquidatoren unterschrieben worden? <input type="checkbox"/></p> <p>II. Wurden die Unterschriften notariell beglaubigt? <input type="checkbox"/></p> <p>III. Enthält die Anmeldung alle zur Eintragung erforderlichen Angaben? 1. Beendigung der Liquidation 2. Erlöschen des Vereins 3. ggf. Mitteilung über die Verwahrung der Unterlagen <input type="checkbox"/></p> <p>IV. Liegen die erforderlichen Unterlagen vollständig vor? Beleg über die öffentliche Bekanntmachung der Auflösung nebst Gläubigeraufruf in Kopie <input type="checkbox"/></p>
Belegblatt Sperrjahr	<p>I. Erfolgte die Bekanntmachung im richtigen Veröffentlichungsmedium? <input type="checkbox"/></p> <p>II. Ist seit der Bekanntmachung mindestens ein Jahr vergangen? <input type="checkbox"/></p>

? Wie erfolgt die Eintragung der Beendigung in das Vereinsregister?

✓ Die Eintragung bringt zum Ausdruck, dass die Liquidation beendet und der Verein erloschen ist. Das Registerblatt wird geschlossen, indem sämtliche Seiten rot durchkreuzt werden.

4	<p>a) Geändert, nun: Die Liquidatoren vertreten gemeinsam.</p> <p>b) Nicht mehr Vorstand: Fischer, Udo, Rostock, *11.08.1967</p> <p>Geändert, nun: Liquidator Fischer, Udo, Rostock, *11.08.1967</p> <p>Geändert, nun: Liquidator Raschke, Jan, Rostock, *22.04.1963</p>	<p>b) Die Mitgliederversammlung vom 05.03.2019 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.</p>	<p>a) 07.03.2019 Brenne</p>
5		<p>b) Die Liquidation ist beendet. Der Verein ist erloschen.</p>	<p>a) 07.06.2020 Brenne</p>

3. Entziehung der Rechtsfähigkeit oder Verzicht auf die Rechtsfähigkeit

? Kann das Registergericht dem eingetragenen Verein die Rechtsfähigkeit entziehen?

- ✓ Das Registergericht hat dem Verein die Rechtsfähigkeit zu entziehen, wenn die **Zahl der Vereinsmitglieder unter drei** herabsinkt. Das Verfahren wird auf Antrag des Vorstands oder, wenn der Antrag nicht binnen drei Monaten gestellt wird, von Amts wegen eingeleitet. Das Amtsgericht erlässt einen Beschluss, durch den die Rechtsfähigkeit entzogen wird. Gegen den Entziehungsbeschluss, der den Vereinsvertretern zugestellt wird, kann Beschwerde eingelegt werden. Zuvor empfiehlt sich eine rechtliche Beratung (z. B. durch eine Notarin/einen Notar). Nachdem der Beschluss rechtskräftig ist, wird die Entziehung in das Vereinsregister eingetragen.

- ! Hinweis: Für das Verfahren über die Entziehung der Rechtsfähigkeit fallen nicht unerhebliche Gerichtskosten an. Zudem muss regelmäßig nach der Rechtskraft des gerichtlichen Beschlusses eine Liquidation durchgeführt werden.

? Kann der eingetragene Verein auf die Rechtsfähigkeit verzichten?

- ✓ Der eingetragene Verein kann auf die Eintragung im Vereinsregister verzichten und als nicht eingetragener Verein fortbestehen. Dazu ist ein satzungsändernder Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich, weil der Namenszusatz „e. V.“ sowie der Passus, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll, gestrichen werden. Der Verzicht auf die Eintragung ist von den Vereinsvertretern (Vorstandsmitglieder oder Liquidatoren in vertretungsberechtigter Zahl) beim zuständigen Registergericht in notariell beglaubigter Form anzumelden.



Foto: Das Usedom-Projekt Stiftung

V. Anhang

1. Muster

a) Satzung

§ 1 Name, Eintragungsabsicht, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen ⁵.....
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung führt er den Namenszusatz e. V.
- (3) Sitz des Vereins ist ⁶
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist ⁷
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch ⁸.....

§ 3 Gemeinnützigkeit⁹

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/mildtätige/kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.¹⁰**
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.**
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische¹¹ Person sowie rechtsfähige Personengesellschaft¹² werden.

⁵ Zur Namensbildung siehe Seite 20.

⁶ Anzugeben ist ein bestimmter Ort. Die genaue Anschrift sollte hingegen nicht in der Satzung festgelegt werden, um spätere Satzungsänderungen zu vermeiden.

⁷ Gemeinnützige Zwecke werden in § 52 AO aufgelistet (z. B. Förderung von Kunst und Kultur).

⁸ Zur Unterscheidung zwischen dem Vereinszweck einerseits und den Mitteln der Zweckverwirklichung andererseits siehe Seite 19.

⁹ Diese Vorschrift ist nur erforderlich, wenn die Gemeinnützigkeit angestrebt wird. Die Satzung ist in diesem Falle mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.

¹⁰ Die nicht verfolgten Zwecke sind zu streichen. Die fett hervorgehobenen Formulierungen sind unverzichtbar für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit. Sie entstammen der Mustersatzung, die als Anlage der Abgabenordnung beigelegt ist.

¹¹ Z. B. Aktiengesellschaft (AG) und Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).

¹² Z. B. Offene Handelsgesellschaft (OHG) und Kommanditgesellschaft (KG).

- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem/der Antragsteller/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich gegenüber dem Vorstand einzulegen ist. Der Vorstand kann der Berufung abhelfen. Hilft der Vorstand nicht ab, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abschließend über die Aufnahme.
- (3) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Auflösung, durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu erklären.
- (3) Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds kann nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist erfolgen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn ein Mitglied
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung an die vom Mitglied zuletzt mitgeteilte Anschrift unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich gegenüber dem Vorstand einzulegen ist. Der Vorstand kann der Berufung abhelfen. Hilft der Vorstand nicht ab, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

§ 6 Beiträge, Gebühren

- (1) Der Verein erhebt einen Geldbetrag als regelmäßigen Jahresbeitrag. Darüber hinaus kann die Erhebung einer Aufnahmegebühr festgelegt werden.
- (2) Über die Höhe sowie die Fälligkeit des Jahresbeitrages sowie der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung verabschieden.
- (3) In der Beitragsordnung kann auch festgelegt werden, welche Mitglieder in welchem Umfang Arbeitsleistungen erbringen müssen und welche finanziellen Ersatzleistungen für nicht erbrachte Arbeitsleistungen erhoben werden.
- (4) Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung von der Aufnahmegebühr und den Beiträgen befreit werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Ihr gehören alle Vereinsmitglieder an.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins,
 - Entscheidung über die Mittelverwendung,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Entscheidung über die Berufung gegen Vereinsausschlüsse und die Ablehnung von Aufnahmeanträgen.

§ 9 Voraussetzungen der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von 25%¹³ der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte mitgeteilte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse.
- (2) In der Einberufung ist die vom Vorstand vorläufig festgelegte Tagesordnung anzugeben. Bei geplanten Satzungsänderungen ist zumindest die zu ändernde Vorschrift anzugeben.¹⁴ Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich gegenüber dem Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Beiträge und Gebühren oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

¹³ Eine Quote von unter 25% ist in der Praxis regelmäßig unproblematisch. Hingegen kann eine Heraufsetzung auf über 25% zu einer Beanstandung seitens der Registergerichte führen.

¹⁴ Der Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ reicht allein nicht aus. Zumindest muss ersichtlich sein, welche Bestimmung geändert werden soll. Zudem empfiehlt es sich, den Mitgliedern die bisherige Fassung der betreffenden Bestimmung sowie den vorgeschlagenen Wortlaut der Satzungsänderung mitzuteilen. Wenn es sich um einen gemeinnützigen Verein handelt, sollte die geplante Satzungsänderung vorab mit dem Finanzamt abgestimmt werden, um den Status der Gemeinnützigkeit nicht zu gefährden.

§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch die/der 2. Vorsitzende verhindert, wird die Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Zu Beginn der Versammlung ist ein/eine Protokollführer/-in zu wählen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (4) Das Stimmrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Ein Vereinsmitglied kann maximal zwei nicht erschienene Mitglieder vertreten. Die schriftlich zu erteilenden Vollmachten sind der Versammlungsleitung auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung – einschließlich des Vereinszwecks – sowie über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 10% der anwesenden Vereinsmitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung¹⁵ und der Protokollführung zu unterschreiben ist.
- (2) Das Protokoll soll
 - a) die Art der Mitgliederversammlung,¹⁶
 - b) den Tag, Ort und die Uhrzeit der Versammlung,
 - c) die namentliche Bezeichnung der Versammlungsleitung und Protokollführung,
 - d) die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
 - e) die Anzahl der anwesenden Mitglieder,
 - f) die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung,
 - g) die Tagesordnung,
 - h) die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse nebst Art der Abstimmung¹⁷ und Stimmenverhältnissen¹⁸,
 - i) den genauen Wortlaut eines ggf. geänderten Satzungstextes,
 - j) bei Wahlen die genaue Bezeichnung der Kandidaten¹⁹ sowie die Annahme des Amtes enthalten.

¹⁵ Bei einem Wechsel der Versammlungsleitung müssen alle leitenden Personen das Protokoll unterschreiben.

¹⁶ Ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung.

¹⁷ Zu den Arten der Abstimmung gehören z. B. geheime Wahl mittels Stimmzettel, Abstimmung durch Handzeichen/Aufstehen oder Zuruf.

¹⁸ Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen.

¹⁹ Für die Eintragung in das Vereinsregister werden folgende Angaben benötigt: Vorname, Familienname, Geburtsdatum und Wohnort.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- Vertretung des Vereins,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Anfertigung des Jahresberichts.

§ 14 Bildung des Vorstands, Vertretungsregelung

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 2 und maximal 5 Personen und setzt sich zusammen aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden,
 - c) bis zu drei Beisitzern.
- (2) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung kann allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB²⁰ erteilt werden.

§ 15 Eignungsvoraussetzung, Wahl des Vorstands, Vergütung, Geschäftsordnung

- (1) In den Vorstand können nur unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstands.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über das anzuwendende Wahlverfahren. Insbesondere kann entschieden werden, ob einzeln oder im Block gewählt wird, ob direkt ins Amt gewählt wird oder der Vorstand später die Verteilung der Ämter bestimmt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Vereinsmitglied bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.²¹
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

²⁰ § 181 BGB (Insichgeschäft): „Ein Vertreter kann, soweit nicht ein anderes ihm gestattet ist, im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.“

²¹ Zusätzlich kann dem Vorstand ein Aufwendersersatz (z. B. Post- und Telekommunikationskosten, Reisekosten sowie Kosten für Büromaterial) gezahlt werden.

§ 16 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für 1 Jahr zwei Kassenprüfer/-innen zur Prüfung der Vereinsfinanzen.
- (2) Die Kassenprüfer/-innen müssen nicht Vereinsmitglieder sein; sie dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind die gemeinschaftlich vertretungsberechtigten Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen zu Liquidatoren bestimmt. Durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung kann allen oder einzelnen Liquidatoren Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB²⁰ erteilt werden.
- (3) Die Auflösung des Vereins ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Das Bekanntmachungsblatt im Falle der Liquidation ist (z. B. elektronischer Bundesanzeiger). Das restliche Vermögen des Vereins wird dem Anfallsberechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung und dem Gläubigeraufruf ausgekehrt.
- (4) **Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft²²**
 1. **an – den – die – das – ... (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), – der – die – das – es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.**
 - oder**
 2. **an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ... (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen ... bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in ...).**

Die vorstehende Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern am (Datum der Gründungsversammlung) beschlossen.

Unterschrift 1

unterschrift 2

...

(mindestens) Unterschrift 7

²² Diese fett hervorgehobenen Formulierungen sind unverzichtbar für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit. Sie entstammen der Mustersatzung, die als Anlage der Abgabenordnung beigelegt ist.

b) Gründungsprotokoll

Protokoll

Am (Datum der Versammlung) versammelten sich die in der beigefügten Anwesenheitsliste genannten (Anzahl) Personen, um die Gründung des Vereins (Name des Vereins) zu beschließen.

Herr/Frau (Name des Gründungsmitglieds) eröffnete die Versammlung um (Uhrzeit), begrüßte die Anwesenden und erläuterte den Zweck der Versammlung. Für die Versammlungsleitung wurde Herr/Frau (Name des Gründungsmitglieds) und für die Protokollführung Herr/Frau (Name des Gründungsmitglieds) vorgeschlagen. Beide wurden von der Versammlung einstimmig durch Zuruf gewählt.

Die Versammlungsleitung schlug folgende Tagesordnung vor:

1. Beratung und Feststellung der Satzung,
2. Wahl eines Vereinsvorstands,
3. Festlegung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
4. Sonstiges.

TOP 1:

Der Satzungsentwurf wurde nach eingehender Diskussion zur Abstimmung gestellt. Alle Anwesenden stimmten der Gründung des Vereins und der Satzung durch Handzeichen zu. Die Satzung wurde durch alle Erschienenen als Zeichen ihres Beitritts zum Verein unterschrieben.

TOP 2:

Die Wahl der vorgeschlagenen Vorstandsmitglieder erfolgte einzeln und wurde durch Handzeichen durchgeführt. Es wurden folgende Ergebnisse erzielt:

Funktion	Vorschlag	Abstimmung		
		Ja	Nein	Enthaltung
1. Vorsitzende/r (Vorname und Name) (Anzahl)
 (Geburtsdatum)			
 (Wohnort)			
2. Vorsitzende/r (Vorname und Name)
 (Geburtsdatum)			
 (Wohnort)			
Kassenwart/in (Vorname und Name)
 (Geburtsdatum)			
 (Wohnort)			

Die Gewählten nahmen die Wahl an.

TOP 3:

Die vorgeschlagene Beitragsordnung wurde verlesen und die Aussprache hierüber eröffnet.

Nach Beendigung der Aussprache wurde die Beitragsordnung in der diesem Protokoll beige-fügten Fassung zur Abstimmung gestellt. Durch Handzeichen wurde einstimmig folgender Beschluss gefasst:

Die Mitgliedsbeiträge sowie die Aufnahmegebühr werden gemäß der Beitragsordnung fest-gesetzt.

TOP 4:

Der Vorstand wird beauftragt, den Verein zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden und die Gemeinnützigkeit beim Finanzamt zu beantragen.

Auf Vorschlag des/der 1. Vorsitzenden wurde folgender Beschluss einstimmig gefasst:
Die/der 1. Vorsitzende wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzu-nehmen, von denen das Amtsgericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanz-amt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit abhängig macht. Derartige Satzungsänderungen dürfen die Bestimmungen über den Vereinszweck, über bei Wahlen und Beschlüssen not-wendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins nicht inhaltlich ändern.

Die Versammlung wurde durch die Versammlungsleitung um (Uhrzeit) geschlossen.

..... (Ort), (Datum)

Unterschriften (Protokollführung und Versammlungsleitung²³)

²³ Bei einem Wechsel der Versammlungsleitung während der Versammlung müssen alle leitenden Personen unterschreiben.

c) Erstanmeldung des Vereins

An das Amtsgericht ²⁴

.....

.....

(Anschrift des Gerichts)

Erstanmeldung zum Vereinsregister

Zur Eintragung in das Vereinsregister wird der Verein

..... (Name des Vereins) mit Sitz in (Sitz des Vereins) angemeldet.

Zu Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB²⁵ sind bestellt:

1.,
(Funktion; z. B. 1. Vorsitzende/r) (Name) (Vorname)

geboren am, wohnhaft in
(Geburtsdatum) (Wohnort)

2.,
(Funktion; z. B. 2. Vorsitzende/r) (Name) (Vorname)

geboren am, wohnhaft in
(Geburtsdatum) (Wohnort)

3.,
(Funktion; z. B. Kassenwart/in) (Name) (Vorname)

geboren am, wohnhaft in
(Geburtsdatum) (Wohnort)

Alle Vorstandsmitglieder haben die Wahl angenommen.

Der Verein wird wie folgt vertreten: (Vertretungsregelung)²⁶

Die Anschrift des Vereins lautet: (Anschrift des Vereins)

Der Anmeldung sind beigefügt:

- a) Kopie der Satzung vom (Datum der Errichtung) mit den Unterschriften²⁷ von mindestens sieben Mitgliedern
- b) Kopie des Gründungsprotokolls, aus dem sich die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Amtsannahme ergibt

Es folgen die öffentlich beglaubigten Unterschriften der erforderlichen Anzahl²⁸ an Vorstandsmitgliedern:

²⁴ In Mecklenburg-Vorpommern werden die Vereinsregistersachen von vier Amtsgerichten (Neubrandenburg, Schwerin, Stralsund und Rostock) bearbeitet. Welches dieser Amtsgerichte für die Eintragung Ihres Vereins zuständig ist, hängt von dem in der Satzung festgelegten Sitz ab.

²⁵ Anzumelden sind nur die Personen, die den Verein vertreten können. Ein evtl. vorhandener erweiterter Vorstand wird nicht in das Vereinsregister eingetragen.

²⁶ Anzugeben ist die Vertretungsregelung dieses Vereins. Diese wird zumeist in der Satzung festgelegt.

²⁷ Die Namen der Unterzeichner müssen für das Registergericht deutlich erkennbar sein. Um eventuelle Nachfragen zu vermeiden, sollte eine Liste der Gründungsmitglieder eingereicht werden. Zumindest sollten die Namen neben den Unterschriften deutlich in Druckbuchstaben notiert werden.

²⁸ Es müssen nicht zwingend alle Vorstandsmitglieder die Anmeldung unterschreiben. Entscheidend ist, welche Vertretungsregelung (siehe Seite 27) für Ihren Verein gilt. Wird der Verein beispielsweise durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, genügt auch die Anmeldung durch zwei Personen.

d) Einberufung der Mitgliederversammlung

.....(Vereinsname)(Ort, Datum)
.....(Anschrift des Vereins)

Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet am(Datum) um(Uhrzeit)
in/im (Ort)²⁹ statt.

Folgende Tagesordnung wird vorgeschlagen:³⁰

1. Eröffnung und Begrüßung,
2. Wahl der Protokollführung,³¹
3. Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung,
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
5. Feststellung der Tagesordnung,
6. Berichte
 - a) des Vorstands,
 - b) der Kassenprüfer,
7. Entlastung des Vorstands,
8. Wahlen
 - a) des Vorstands,
 - b) der Kassenprüfer,
9. Satzungsänderung³² zu §/§ (zu ändernde/r Paragraph/en der Satzung)
Der Satzungsentwurf ist beigefügt.³³
10. Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge für das nächste Geschäftsjahr,
11. Verschiedenes.

Hinweis (nur bei Beschlussunfähigkeit der ersten Mitgliederversammlung):

Es handelt sich um eine weitere Mitgliederversammlung, weil die erste Versammlung beschlussunfähig war. Es wird darauf hingewiesen, dass die weitere Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

.....
Unterschriften der Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Zahl

²⁹ Z. B. Vereinsheim Stralsunder Straße 12, 18055 Rostock. Nicht ausreichend wäre beispielsweise die Angabe einer Schule, ohne den konkreten Raum zu bezeichnen.

³⁰ Als weitere Tagesordnungspunkte kommen u. a. die Entscheidungen über den Eintritt sowie die Ausschließung von Mitgliedern in Betracht.

³¹ Eine Wahl ist nicht erforderlich, wenn die Protokollführung in der Satzung einer bestimmten Person zugewiesen wird.

³² Der Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ reicht allein nicht aus. Zumindest muss ersichtlich sein, welche Bestimmung geändert werden soll. Zudem empfiehlt es sich, den Mitgliedern die bisherige Fassung der betreffenden Bestimmung sowie den vorgeschlagenen Wortlaut der Satzungsänderung mitzuteilen.

³³ Bei gemeinnützigen Vereinen sollte die Satzungsänderung vorab mit dem Finanzamt abgestimmt werden, um den Status der Gemeinnützigkeit nicht zu gefährden.

e) Protokoll der Mitgliederversammlung

Protokoll der ordentlichen/außerordentlichen Mitgliederversammlung
des Vereins
(Name des Vereins)

Datum:
Ort:
Beginn:
Ende:
Versammlungsleitung:
Protokollführung:
Zahl der anwesenden
Mitglieder:

TOP 1 – 5:

Die Versammlungsleitung eröffnete die Versammlung und begrüßte die Anwesenden. Es wurde festgestellt, dass die Mitgliederversammlung satzungsgemäß einberufen wurde und beschlussfähig ist.

Für die Protokollführung wird Herr/Frau vorgeschlagen.³⁴ Über den Vorschlag wurde per Handheben mit folgendem Ergebnis abgestimmt:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Enthaltungen:

Damit wurde die vorgeschlagene Protokollführung beschlossen.

Die Versammlungsleitung gab die im Einladungsschreiben angekündigte Tagesordnung bekannt:

1. Eröffnung und Begrüßung,
2. Wahl der Protokollführung,
3. Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung,
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
5. Feststellung der Tagesordnung,
6. Berichte
 - a) des Vorstands,
 - b) der Kassenprüfer,
7. Entlastung des Vorstands,
8. Wahlen
 - a) des Vorstands,
 - b) der Kassenprüfer,

³⁴ Eine Wahl ist nicht erforderlich, wenn die Protokollführung in der Satzung einer bestimmten Person zugewiesen wird.

9. Satzungsänderung³⁵ zu §/§ (zu ändernde/r Paragraph/en der Satzung)
10. Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge für das nächste Geschäftsjahr,
11. Verschiedenes.

TOP 6:³⁶

...

TOP 7:³⁶

...

TOP 8:

a) Wahl des Vorstands

Die Wahl der vorgeschlagenen Vorstandsmitglieder erfolgte einzeln und wurde durch Handzeichen durchgeführt. Es wurden folgende Ergebnisse erzielt:

Funktion	Vorschlag	Abstimmung		
		Ja	Nein	Enthaltung
..... (Vorname und Name) (Geburtsdatum) (Wohnort) (Anzahl)
..... (Vorname und Name) (Geburtsdatum) (Wohnort)
..... (Vorname und Name) (Geburtsdatum) (Wohnort)
...	...			

Damit wurden gewählt:

Funktion	Vorschlag
..... (Vorname und Name)

³⁵ Der Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ reicht allein nicht aus. Zumindest muss ersichtlich sein, welche Bestimmung geändert werden soll. Zudem empfiehlt es sich, den Mitgliedern die bisherige Fassung der betreffenden Bestimmung sowie den vorgeschlagenen Wortlaut der Satzungsänderung mitzuteilen.

³⁶ Bitte beachten Sie, dass die eingereichten Unterlagen (z. B. Protokoll der Mitgliederversammlung) von Dritten eingesehen werden können. Es empfiehlt sich daher lediglich einen Auszug des Protokolls zu übersenden. Dieser Auszug muss alle für die Registereintragung relevanten Angaben einschließlich der Unterschriften enthalten.

..... (Vorname und Name)
..... (Vorname und Name)
...	...

Alle gewählten Vorstandsmitglieder nahmen die Wahl an.

b) Wahl der Kassenprüfer³⁶

...

TOP 9:

Der Vorstand schlägt vor, die Satzung des Vereins in folgenden Punkten zu ändern:

Paragraph der Satzung und schlagwortartige Bezeichnung ³⁷	Bisherige Fassung	Neue Fassung

Nach eingehender Erörterung des Vorschlags erfolgte die Abstimmung mittels Handzeichen. Dabei wurde folgendes Ergebnis erzielt:

Ja-Stimmen:
 Nein-Stimmen:
 Enthaltungen:

Damit ist die beantragte Satzungsänderung beschlossen.

TOP 10:³⁶

...

TOP 11:³⁶

...

.....

Ort, Datum

.....

Unterschriften³⁸

³⁷ Z. B. § 14 (Vertretungsregelung).

f) Anmeldung einer Vorstandsänderung

An das
Amtsgericht³⁹
.....
.....
(Anschrift des Gerichts)

Anmeldung einer Änderung des Vorstands

Zur Eintragung in das Vereinsregister melden die vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstands des Vereins (VR.....) an:
(Name des Vereins) (Vereinsregisternummer)

1. Aus dem Vorstand ist/sind ausgeschieden:

.....,
(Name) (Vorname)
.....,
(Name) (Vorname)
.....,
(Name) (Vorname)

2. In der Mitgliederversammlung vom wurde/n als **neue/s**⁴⁰ Vorstandsmitglied/er im Sinne des § 26 BGB⁴¹ gewählt:

a)
(Funktion; z. B. 1. Vorsitzende/r) (Name) (Vorname)
geb. am wohnhaft in
(Geburtsdatum) (Wohnort)
b)
(Funktion; z. B. 2. Vorsitzende/r) (Name) (Vorname)
geb. am wohnhaft in
(Geburtsdatum) (Wohnort)
c)
(Funktion; z. B. Kassenwart) (Name) (Vorname)
geb. am wohnhaft in
(Geburtsdatum) (Wohnort)

³⁸ In der Vereinssatzung ist festgelegt, durch wen das Protokoll zu unterzeichnen ist (z. B. Versammlungsleitung und Protokollführung). Bei einem Wechsel der Versammlungsleitung während der Versammlung müssen alle Versammlungsleiter unterschreiben.

³⁹ In Mecklenburg-Vorpommern werden die Vereinsregistersachen von vier Amtsgerichten (Neubrandenburg, Schwerin, Stralsund und Rostock) bearbeitet. Welches dieser Amtsgerichte für die Eintragung Ihres Vereins zuständig ist, hängt von dem in der Satzung festgelegten Sitz ab.

⁴⁰ Die Wiederwahl eines bereits im Vereinsregister eingetragenen Vorstandsmitglieds muss grundsätzlich nicht angemeldet werden. Eine Anmeldung ist ausnahmsweise dann erforderlich, wenn die Funktion des Vorstandsmitglieds im Vereinsregister eingetragen wurde und sich nunmehr ändert (z. B. der 2. Vorsitzende wird zum 1. Vorsitzenden).

⁴¹ Anzumelden sind nur die Personen, die den Verein vertreten können. Ein evtl. vorhandener erweiterter Vorstand wird nicht in das Vereinsregister eingetragen.

Es wird versichert, dass die Mitgliederversammlung satzungsgemäß einberufen wurde, beschlussfähig war und die gefassten Beschlüsse ordnungsgemäß zustande gekommen sind. Alle neuen Vorstandsmitglieder haben die Wahl angenommen.

Als Anlage ist beigefügt:

- Kopie des Protokolls⁴² über die Mitgliederversammlung, aus der sich die Änderung des Vorstands (z. B. Wahl neuer Vorstandsmitglieder und deren Annahme des Amtes) ergibt
- ggf. gesonderte Unterlagen für das Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds⁴³

Die Anschrift des Vereins lautet: (Anschrift des Vereins)

Es folgen die öffentlich beglaubigten Unterschriften der erforderlichen Anzahl⁴⁴ an Vorstandsmitgliedern:

⁴² Bitte beachten Sie, dass die eingereichten Unterlagen (z. B. Protokoll der Mitgliederversammlung) von Dritten eingesehen werden können. Es empfiehlt sich daher, lediglich einen Auszug des Protokolls zu übersenden. Dieser Auszug muss alle für die Registereintragung relevanten Angaben einschließlich der Unterschriften enthalten.

⁴³ Wenn das Vorstandsmitglied nicht regulär durch Zeitablauf bzw. Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds endet, ist grundsätzlich ein gesonderter Nachweis zu führen (z. B. Amtsniederlegungserklärung, Sterbeurkunde, Austrittserklärung).

⁴⁴ Es müssen nicht zwingend alle Vorstandsmitglieder die Anmeldung unterschreiben. Entscheidend ist, welche Vertretungsregelung (siehe Seite 27) für Ihren Verein gilt. Wird der Verein beispielsweise durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, genügt auch die Anmeldung durch zwei Personen.

g) Anmeldung einer Satzungsänderung

An das
Amtsgericht⁴⁵
.....
.....
(Anschrift des Gerichts)

Anmeldung einer Satzungsänderung

Zur Eintragung in das Vereinsregister melden die vertretungsberechtigten⁴⁶ Mitglieder des Vorstands des Vereins (VR.....) an:
(Name des Vereins) (Vereinsregisternummer)

Die Mitgliederversammlung vom hat die Änderung der Vereinssatzung in folgenden Punkten beschlossen:

- § (.....)
Paragraph der Satzung Schlagwortartige Bezeichnung der geänderten Vorschrift⁴⁷
- § (.....)
Paragraph der Satzung Schlagwortartige Bezeichnung der geänderten Vorschrift
- § (.....)
Paragraph der Satzung Schlagwortartige Bezeichnung der geänderten Vorschrift
- § (.....)
Paragraph der Satzung Schlagwortartige Bezeichnung der geänderten Vorschrift
- § (.....)
Paragraph der Satzung Schlagwortartige Bezeichnung der geänderten Vorschrift

Zum Inhalt der abgeänderten Satzung werden folgende Angaben gemacht:

Der Name des Vereins ist unverändert wurde geändert und lautet jetzt:.....

Der Sitz des Vereins ist unverändert wurde geändert und liegt jetzt in:.....

Die Vertretungsregelung des Vereins ist unverändert wurde geändert und lautet jetzt:
.....
.....

Es wird versichert, dass die Mitgliederversammlung satzungsgemäß einberufen wurde, beschlussfähig war und die gefassten Beschlüsse ordnungsgemäß zustande gekommen sind.

⁴⁵ In Mecklenburg-Vorpommern werden die Vereinsregistersachen von vier Amtsgerichten (Neubrandenburg, Schwerin, Stralsund und Rostock) bearbeitet. Welches dieser Amtsgerichte für die Eintragung Ihres Vereins zuständig ist, hängt von dem in der Satzung festgelegten Sitz ab.

⁴⁶ Bitte beachten Sie, dass eine Satzungsänderung in Form der Abänderung der Vertretungsregelung erst mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam wird. Daher ist noch die Vertretungsregelung der „alten“ Satzung maßgebend.

⁴⁷ Regelmäßig ist die Überschrift der geänderten Satzungsbestimmung anzugeben.

Als Anlagen werden beigefügt:

- Kopie des Protokolls⁴⁸ über die Mitgliederversammlung, aus der sich die Satzungsänderung ergibt
- Kopie des vollständigen Wortlautes der nunmehr geltenden Satzung⁴⁹

Die Anschrift des Vereins lautet: (Anschrift des Vereins)

Es folgen die öffentlich beglaubigten Unterschriften der erforderlichen Anzahl⁵⁰ an Vorstandsmitgliedern:

⁴⁸ Bitte beachten Sie, dass die eingereichten Unterlagen (z. B. Protokoll der Mitgliederversammlung) von Dritten eingesehen werden können. Es empfiehlt sich daher, lediglich einen Auszug des Protokolls zu übersenden. Dieser Auszug muss alle für die Registereintragung relevanten Angaben einschließlich der Unterschriften enthalten.

⁴⁹ In dem Wortlaut der Satzung müssen die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen.

⁵⁰ Es müssen nicht zwingend alle Vorstandsmitglieder die Anmeldung unterschreiben. Entscheidend ist, welche Vertretungsregelung (siehe Seite 27) für Ihren Verein gilt. Wird der Verein beispielsweise durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, genügt auch die Anmeldung durch zwei Personen.

h) Kombinierte Anmeldung einer Vorstands- und Satzungsänderung

An das
Amtsgericht⁵¹
.....
.....
(Anschrift des Gerichts)

Anmeldung einer Änderung des Vorstands sowie einer Satzungsänderung

Zur Eintragung in das Vereinsregister melden die vertretungsberechtigten⁵² Mitglieder des Vorstands des Vereins (VR.....) an:
(Name des Vereins) (Vereinsregisternummer)

I. Vorstandsänderung

1. Aus dem Vorstand ist/sind ausgeschieden:

.....,
(Name) (Vorname)
.....,
(Name) (Vorname)
.....,
(Name) (Vorname)

2. In der Mitgliederversammlung vom wurde/n als **neue/s**⁵³ Vorstandsmitglied/er im Sinne des § 26 BGB⁵⁴ gewählt:

a),
(Funktion; z. B. 1. Vorsitzende/r) (Name) (Vorname)
geb. am wohnhaft in
(Geburtsdatum) (Wohnort)
b),
(Funktion; z. B. 2. Vorsitzende/r) (Name) (Vorname)
geb. am wohnhaft in
(Geburtsdatum) (Wohnort)

⁵¹ In Mecklenburg-Vorpommern werden die Vereinsregistersachen von vier Amtsgerichten (Neubrandenburg, Schwerin, Stralsund und Rostock) bearbeitet. Welches dieser Amtsgerichte für die Eintragung Ihres Vereins zuständig ist, hängt von dem in der Satzung festgelegten Sitz ab.

⁵² Bitte beachten Sie, dass eine Satzungsänderung in Form der Abänderung der Vertretungsregelung erst mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam wird. Daher ist noch die Vertretungsregelung der „alten“ Satzung maßgebend.

⁵³ Die Wiederwahl eines bereits im Vereinsregister eingetragenen Vorstandsmitglieds muss grundsätzlich nicht angemeldet werden. Eine Anmeldung ist ausnahmsweise dann erforderlich, wenn die Funktion des Vorstandsmitglieds im Vereinsregister eingetragen wurde und sich nunmehr ändert (z. B. der 2. Vorsitzende wird zum 1. Vorsitzenden).

⁵⁴ Anzumelden sind nur die Personen, die den Verein vertreten können. Ein evtl. vorhandener erweiterter Vorstand wird nicht in das Vereinsregister eingetragen.

c),,,
 (Funktion; z. B. Kassenwart) (Name) (Vorname)
 geb. am, wohnhaft in
 (Geburtsdatum) (Wohnort)

II. Satzungsänderung

Die Mitgliederversammlung vom hat die Änderung der Vereinssatzung in folgenden Punkten beschlossen:

- § (.....)
 Paragraph der Satzung Schlagwortartige Bezeichnung der geänderten Vorschrift⁵⁵
- § (.....)
 Paragraph der Satzung Schlagwortartige Bezeichnung der geänderten Vorschrift
- § (.....)
 Paragraph der Satzung Schlagwortartige Bezeichnung der geänderten Vorschrift
- § (.....)
 Paragraph der Satzung Schlagwortartige Bezeichnung der geänderten Vorschrift
- § (.....)
 Paragraph der Satzung Schlagwortartige Bezeichnung der geänderten Vorschrift

Zum Inhalt der abgeänderten Satzung werden folgende Angaben gemacht:

Der Name des Vereins ist unverändert wurde geändert und lautet jetzt:.....

Der Sitz des Vereins ist unverändert wurde geändert und liegt jetzt in:.....

Die Vertretungsregelung des Vereins ist unverändert wurde geändert und lautet jetzt:

Es wird versichert, dass die Mitgliederversammlung satzungsgemäß einberufen wurde, beschlussfähig war und die gefassten Beschlüsse ordnungsgemäß zustande gekommen sind. Alle neuen Vorstandsmitglieder haben die Wahl angenommen.

Als Anlagen werden beigefügt:

- Kopie des Protokolls⁵⁶ über die Mitgliederversammlung, aus der sich die Änderung des Vorstands (z. B. Wahl neuer Vorstandsmitglieder und deren Annahme des Amtes) sowie die Satzungsänderung ergeben
- ggf. gesonderte Unterlagen für das Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds⁵⁷
- Kopie des vollständigen Wortlautes der nunmehr geltenden Satzung⁵⁸

⁵⁵ Regelmäßig ist die Überschrift der geänderten Satzungsbestimmung anzugeben.

⁵⁶ Bitte beachten Sie, dass die eingereichten Unterlagen (z. B. Protokoll der Mitgliederversammlung) von Dritten eingesehen werden können. Es empfiehlt sich daher, lediglich einen Auszug des Protokolls zu übersenden. Dieser Auszug muss alle für die Registereintragung relevanten Angaben einschließlich der Unterschriften enthalten.

⁵⁷ Wenn das Vorstandsmitglied nicht regulär durch Zeitablauf bzw. Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds ausscheidet, ist grundsätzlich ein gesonderter Nachweis zu führen (z. B. Amtsniederlegungserklärung, Sterbeurkunde, Austrittserklärung).

⁵⁸ In dem Wortlaut der Satzung müssen die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen.

Die Anschrift des Vereins lautet: (Anschrift des Vereins)

Es folgen die öffentlich beglaubigten Unterschriften der erforderlichen Anzahl⁵⁹ an Vorstandsmitgliedern:

⁵⁹ Es müssen nicht zwingend alle Vorstandsmitglieder die Anmeldung unterschreiben. Entscheidend ist, welche Vertretungsregelung (siehe Seite 27) für Ihren Verein gilt. Wird der Verein beispielsweise durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, genügt auch die Anmeldung durch zwei Personen.

i) Anmeldung einer Satzungsneufassung

An das
 Amtsgericht⁶⁰

 (Anschrift des Gerichts)

Anmeldung einer Satzungsneufassung

Zur Eintragung in das Vereinsregister melden die vertretungsberechtigten⁶¹ Mitglieder des Vorstands des Vereins (VR.....) an:
 (Name des Vereins) (Vereinsregisternummer)

Die Mitgliederversammlung vom hat die Neufassung der Vereinssatzung beschlossen.

Zum Inhalt der neugefassten Satzung werden folgende Angaben gemacht:

Der Name des Vereins ist unverändert wurde geändert und lautet jetzt:.....

Der Sitz des Vereins ist unverändert wurde geändert und liegt jetzt in:.....

Die Vertretungsregelung des Vereins ist unverändert wurde geändert und lautet jetzt:

Es wird versichert, dass die Mitgliederversammlung satzungsgemäß einberufen wurde, beschlussfähig war und die gefassten Beschlüsse ordnungsgemäß zustande gekommen sind.

Als Anlagen werden beigefügt:

- Kopie des Protokolls⁶² über die Mitgliederversammlung, aus der sich die Satzungsneufassung ergibt
- Kopie des vollständigen Wortlautes der nunmehr geltenden Satzung⁶³

Die Anschrift des Vereins lautet: (Anschrift des Vereins)

Es folgen die öffentlich beglaubigten Unterschriften der erforderlichen Anzahl⁶⁴ an Vorstandsmitgliedern:

⁶⁰ In Mecklenburg-Vorpommern werden die Vereinsregistersachen von vier Amtsgerichten (Neubrandenburg, Schwerin, Stralsund und Rostock) bearbeitet. Welches dieser Amtsgerichte für die Eintragung Ihres Vereins zuständig ist, hängt von dem in der Satzung festgelegten Sitz ab.

⁶¹ Bitte beachten Sie, dass eine Satzungsänderung in Form der Abänderung der Vertretungsregelung erst mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam wird. Daher ist noch die Vertretungsregelung der „alten“ Satzung maßgebend.

⁶² Bitte beachten Sie, dass die eingereichten Unterlagen (z. B. Protokoll der Mitgliederversammlung) von Dritten eingesehen werden können. Es empfiehlt sich daher, lediglich einen Auszug des Protokolls zu übersenden. Dieser Auszug muss alle für die Registereintragung relevanten Angaben einschließlich der Unterschriften enthalten.

⁶³ Die neugefasste Satzung muss den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestinhalt (Seite 18 ff.) aufweisen. Das Registergericht prüft den gesamten Inhalt der Satzung wie bei einer Erstanmeldung des Vereins.

⁶⁴ Es müssen nicht zwingend alle Vorstandsmitglieder die Anmeldung unterschreiben. Entscheidend ist, welche Vertretungsregelung (siehe Seite 27) für Ihren Verein gilt. Wird der Verein beispielsweise durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, genügt auch die Anmeldung durch zwei Personen.

j) Mitteilung über die Änderung personenbezogener Daten

An das
Amtsgericht
-Vereinsregister-
.....
.....

VR _____ / _____
Aktenzeichen Name des Vereins

Mitteilung über die Änderung personenbezogener Daten

Ich bin Vorstandsmitglied des vorgenannten Vereins und bitte um die Änderung folgender Daten* im Vereinsregister:

() Mein Nachname ist geändert von _____ in _____

Zum Nachweis** lege ich vor: () Eheurkunde
() Namensbescheinigung des Standesamts
() _____

() Mein Wohnort ist nun: _____

Zum Nachweis** lege ich vor: () Personalausweis
() Meldebescheinigung
() _____

() Weitere Änderungen und Nachweise**:

() Ich bitte um Rücksendung der vorgelegten Urkunden/ Bescheinigungen.

Unterschrift

* In das Vereinsregister werden eingetragen: Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Wohnort.

**Nachweise bitte im Original oder in beglaubigter Kopie vorlegen.

k) Anmeldung der Auflösung

An das
 Amtsgericht⁶⁵

 (Anschrift des Gerichts)

Anmeldung der Auflösung des Vereins

Zur Eintragung in das Vereinsregister melden die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder/Liquidatoren⁶⁶ des Vereins (VR.....) an:
 (Name des Vereins) (Vereinsregisternummer)

1. Der Verein ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom aufgelöst.
2. Die Vorstandsämter sind beendet.
3. Die Liquidatoren des Vereins sind:
 - a),
 (Name) (Vorname)
 geboren am, wohnhaft in
 (Geburtsdatum) (Wohnort)
 - b),
 (Name) (Vorname)
 geboren am, wohnhaft in
 (Geburtsdatum) (Wohnort)
 - c),
 (Name) (Vorname)
 geboren am, wohnhaft in
 (Geburtsdatum) (Wohnort)
4. Die Liquidatoren vertreten den Verein
 wie folgt:
 (Vertretungsregelung)⁶⁷

⁶⁵ In Mecklenburg-Vorpommern werden die Vereinsregistersachen von vier Amtsgerichten (Neubrandenburg, Schwerin, Stralsund und Rostock) bearbeitet. Welches dieser Amtsgerichte für die Eintragung Ihres Vereins zuständig ist, hängt von dem in der Satzung festgelegten Sitz ab.

⁶⁶ Ob die Anmeldung durch die bisherigen Vorstandsmitglieder oder die nunmehr vertretungsberechtigten Liquidatoren unterzeichnet werden muss, ist unter Juristen umstritten. Nach dem Gesetzeswortlaut ist die Auflösung des Vereins vom Vorstand zur Eintragung anzumelden. Allerdings lassen die Registergerichte in M-V regelmäßig auch die Anmeldung durch die Liquidatoren ausreichen. Im Zweifelsfall erkundigen Sie sich bitte beim zuständigen Registergericht, durch wen die Anmeldung zu unterzeichnen ist.

⁶⁷ Anzugeben ist die Vertretungsregelung der Liquidatoren. Diese wird zumeist in der Satzung festgelegt. Fehlt es an einer Satzungsregelung und an einem Beschluss der Mitgliederversammlung über die Vertretungsregelung, greift der gesetzlich festgelegte Vertretungsgrundsatz: Die Liquidatoren vertreten den Verein gemeinschaftlich.

Es wird versichert, dass die Mitgliederversammlung satzungsgemäß einberufen wurde, beschlussfähig war und die gefassten Beschlüsse ordnungsgemäß zustande gekommen sind. Alle neuen Liquidatoren haben die Wahl angenommen.

Als Anlage ist beigefügt:

- Kopie des Protokolls⁶⁸ über die Mitgliederversammlung, aus der sich die Auflösung des Vereins, ggf. die Bestellung der Liquidatoren⁶⁹ sowie ggf. der Beschluss über die Vertretungsmacht der Liquidatoren ergeben.

Die Anschrift des Vereins lautet: (Anschrift des Vereins)

Die Liquidatoren werden die Auflösung des Vereins öffentlich bekanntmachen und in dieser Bekanntmachung die Gläubiger des Vereins auffordern, ihre Ansprüche anzumelden. Das restliche Vermögen des Vereins wird an den Anfallsberechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung und dem Gläubigeraufruf ausgekehrt.

Es folgen die öffentlich beglaubigten Unterschriften der erforderlichen Anzahl⁷⁰ an Vorstandsmitgliedern/Liquidatoren:

⁶⁸ Bitte beachten Sie, dass die eingereichten Unterlagen (z. B. Protokoll der Mitgliederversammlung) von Dritten eingesehen werden können. Es empfiehlt sich daher, lediglich einen Auszug des Protokolls zu übersenden. Dieser Auszug muss alle für die Registereintragung relevanten Angaben einschließlich der Unterschriften enthalten.

⁶⁹ Eine Bestellung von Liquidatoren durch die Mitgliederversammlung ist nicht zwingend erforderlich. Ohne eine entsprechende Beschlussfassung erfolgt die Liquidation durch die bisherigen Vorstandsmitglieder bzw. die in der Satzung benannten Personen.

⁷⁰ Es müssen nicht zwingend alle Vertreter die Anmeldung unterschreiben. Entscheidend ist, welche Vertretungsregelung (siehe Seite 27) für Ihren Verein gilt. Wird der Verein beispielsweise durch zwei Vertreter gemeinsam vertreten, genügt auch die Anmeldung durch zwei Personen.

I) Anmeldung der Beendigung des Vereins

An das
 Amtsgericht⁷¹

 (Anschrift des Gerichts)

Anmeldung der Beendigung des Vereins

Zur Eintragung in das Vereinsregister melden die vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins
 (VR.....) an:
 (Name des Vereins) (Vereinsregisternummer)

Die Liquidation ist beendet. Der Verein ist erloschen.

Die Vereinsunterlagen werden aufbewahrt durch:

.....,
 (Name) (Vorname)

 (Anschrift)

Als Anlage ist beigefügt:

- Kopie des Belegblattes über die Bekanntmachung der Auflösung und den Gläubigeraufruf.

Es folgen die öffentlich beglaubigten Unterschriften der erforderlichen Anzahl⁷² an Liquidatoren:

⁷¹ In Mecklenburg-Vorpommern werden die Vereinsregistersachen von vier Amtsgerichten (Neubrandenburg, Schwerin, Stralsund und Rostock) bearbeitet. Welches dieser Amtsgerichte für die Eintragung Ihres Vereins zuständig ist, hängt von dem in der Satzung festgelegten Sitz ab.

⁷² Es müssen nicht zwingend alle Liquidatoren die Anmeldung unterschreiben. Entscheidend ist, welche Vertretungsregelung (siehe Seite 68) für Ihren Verein gilt. Wird der Verein beispielsweise durch zwei Liquidatoren gemeinsam vertreten, genügt auch die Anmeldung durch zwei Personen.

m) Anmeldung der Auflösung und der Beendigung des Vereins

An das
Amtsgericht⁷³
.....
.....
(Anschrift des Gerichts)

Anmeldung der Auflösung und der Beendigung des Vereins

Zur Eintragung in das Vereinsregister melden die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder/Liquidatoren⁷⁴ des Vereins (VR.....) an:
(Name des Vereins) (Vereinsregisternummer)

1. Der Verein ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom aufgelöst.
2. Die Vorstandsämter sind beendet.
3. Die Liquidatoren des Vereins sind:
 - a),
(Name) (Vorname)
geboren am, wohnhaft in
(Geburtsdatum) (Wohnort)
 - b),
(Name) (Vorname)
geboren am, wohnhaft in
(Geburtsdatum) (Wohnort)
 - c),
(Name) (Vorname)
geboren am, wohnhaft in
(Geburtsdatum) (Wohnort)
4. Die Liquidatoren vertreten den Verein wie folgt:
(Vertretungsregelung)⁷⁵
5. Die Liquidatoren versichern, dass

⁷³ In Mecklenburg-Vorpommern werden die Vereinsregistersachen von vier Amtsgerichten (Neubrandenburg, Schwerin, Stralsund und Rostock) bearbeitet. Welches dieser Amtsgerichte für die Eintragung Ihres Vereins zuständig ist, hängt von dem in der Satzung festgelegten Sitz ab.

⁷⁴ Ob die Anmeldung durch die bisherigen Vorstandsmitglieder oder die nunmehr vertretungsberechtigten Liquidatoren unterzeichnet werden muss, ist unter Juristen umstritten. Nach dem Gesetzeswortlaut ist die Auflösung des Vereins vom Vorstand zur Eintragung anzumelden. Allerdings lassen die Registergerichte in M-V regelmäßig auch die Anmeldung durch die Liquidatoren ausreichen. Im Zweifelsfall erkundigen Sie sich bitte beim zuständigen Registergericht, durch wen die Anmeldung zu unterzeichnen ist.

⁷⁵ Anzugeben ist die Vertretungsregelung der Liquidatoren. Diese wird zumeist in der Satzung festgelegt. Fehlt es an einer Satzungsregelung und an einem Beschluss der Mitgliederversammlung über die Vertretungsregelung, greift der gesetzlich festgelegte Vertretungsgrundsatz: Die Liquidatoren vertreten den Verein gemeinschaftlich.

- kein verteilungsfähiges Vereinsvermögen mehr vorhanden ist. Insbesondere besitzt der Verein weder Grundstücke noch Rechte an Grundstücken. Es existieren keine Grundbucheintragungen des Vereins.
- keine Verbindlichkeiten vorhanden sind,
- alle Geschäfte und Vertragsverhältnisse beendet sind,
- alle steuerlichen Angelegenheiten abgewickelt sind,
- keine Prozesse anhängig sind, an denen der Verein beteiligt ist,
- keine Beteiligungen an anderen Gesellschaften vorhanden sind.

6. Der Verein ist erloschen.

Es wird versichert, dass die Mitgliederversammlung satzungsgemäß einberufen wurde, beschlussfähig war und die gefassten Beschlüsse ordnungsgemäß zustande gekommen sind. Alle neuen Liquidatoren haben die Wahl angenommen.

Als Anlage ist beigefügt:

- Kopie des Protokolls⁷⁶ über die Mitgliederversammlung, aus der sich die Auflösung des Vereins, ggf. die Bestellung der Liquidatoren⁷⁷ sowie ggf. der Beschluss über die Vertretungsmacht der Liquidatoren ergeben.

Es folgen die öffentlich beglaubigten Unterschriften der erforderlichen Anzahl⁷⁸ an Vorstandsmitgliedern/Liquidatoren:

⁷⁶ Bitte beachten Sie, dass die eingereichten Unterlagen (z. B. Protokoll der Mitgliederversammlung) von Dritten eingesehen werden können. Es empfiehlt sich daher, lediglich einen Auszug des Protokolls zu übersenden. Dieser Auszug muss alle für die Registereintragung relevanten Angaben einschließlich der Unterschriften enthalten.

⁷⁷ Eine Bestellung von Liquidatoren durch die Mitgliederversammlung ist nicht zwingend erforderlich. Ohne eine entsprechende Beschlussfassung erfolgt die Liquidation durch die bisherigen Vorstandsmitglieder bzw. die in der Satzung benannten Personen.

⁷⁸ Es müssen nicht zwingend alle Vertreter die Anmeldung unterschreiben. Entscheidend ist, welche Vertretungsregelung (siehe Seiten 27, 68) für Ihren Verein gilt. Wird der Verein beispielsweise durch zwei Vertreter gemeinsam vertreten, genügt auch die Anmeldung durch zwei Personen.

2. Gesetze und Verordnungen



Hinweis: Die abgedruckten Vorschriften entsprechen dem Stand am 01.01.2020 und können sich jederzeit ändern. Sie können kostenfrei im Internet (www.gesetze-im-internet.de) abgerufen werden.

a) Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

Vorschriften

Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften

§ 21 Nicht wirtschaftlicher Verein

Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.

§ 22 Wirtschaftlicher Verein

Ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt in Ermangelung besonderer bundesgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. Die Verleihung steht dem Land zu, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hat.

§ 23 (weggefallen)

§ 24 Sitz

Als Sitz eines Vereins gilt, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird.

§ 25 Verfassung

Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins wird, soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht, durch die Vereinssatzung bestimmt.

§ 26 Vorstand und Vertretung

(1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

(2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

§ 27 Bestellung und Geschäftsführung des Vorstands

(1) Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

(2) Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung. Die Widerruflichkeit kann durch die Satzung auf den Fall beschränkt werden, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

(3) Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung. Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig.

§ 28 Beschlussfassung des Vorstands

Bei einem Vorstand, der aus mehreren Personen besteht, erfolgt die Beschlussfassung nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32 und 34.

§ 29 Notbestellung durch Amtsgericht

Soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstands fehlen, sind sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten von dem Amtsgericht zu bestellen, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt.

§ 30 Besondere Vertreter

Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass neben dem Vorstand für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich

im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

§ 31 Haftung des Vereins für Organe

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 31a Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern

(1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

(2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 31b Haftung von Vereinsmitgliedern

(1) Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 31a Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

§ 32 Mitgliederversammlung; Beschlussfassung

(1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

§ 33 Satzungsänderung

(1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(2) Beruht die Rechtsfähigkeit des Vereins auf Verleihung, so ist zu jeder Änderung der Satzung die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich.

§ 34 Ausschluss vom Stimmrecht

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 35 Sonderrechte

Sonderrechte eines Mitglieds können nicht ohne dessen Zustimmung durch Beschluss der Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden.

§ 36 Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

§ 37 Berufung auf Verlangen einer Minderheit

(1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

(2) Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen; es kann Anordnungen über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung treffen. Zuständig ist das Amtsgericht, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt. Auf die Ermächtigung muss bei der Berufung der Versammlung Bezug genommen werden.

§ 38 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 39 Austritt aus dem Verein

(1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

(2) Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass der Austritt nur am Schluss eines Geschäftsjahrs oder erst nach dem Ablauf einer Kündigungsfrist zulässig ist; die Kündigungsfrist kann höchstens zwei Jahre betragen.

§ 40 Nachgiebige Vorschriften

Die Vorschriften des § 26 Absatz 2 Satz 1, des § 27 Absatz 1 und 3, , der §§ 28, 31a Abs. 1 Satz 2 sowie der §§ 32, 33 und 38 finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt. Von § 34 kann auch für die Beschlussfassung des Vorstands durch die Satzung nicht abgewichen werden.

§ 41 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich, wenn nicht die Satzung ein anderes bestimmt.

§ 42 Insolvenz

(1) Der Verein wird durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und mit Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen worden ist, aufgelöst. Wird das Verfahren auf Antrag des Schuldners eingestellt oder nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand des Vereins vorsieht, aufgehoben, so kann die Mitgliederversammlung die Fortsetzung des Vereins beschließen. Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass der Verein im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens als nicht rechtsfähiger Verein fortbesteht; auch in diesem Falle kann unter den Voraussetzungen des Satzes 2 die Fortsetzung als rechtsfähiger Verein beschlossen werden.

(2) Der Vorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 43 Entziehung der Rechtsfähigkeit

Einem Verein, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen anderen als den in der Satzung bestimmten Zweck verfolgt.

§ 44 Zuständigkeit und Verfahren

Die Zuständigkeit und das Verfahren für die Entziehung der Rechtsfähigkeit nach § 43 bestimmen sich nach dem Recht des Landes, in dem der Verein seinen Sitz hat.

§ 45 Anfall des Vereinsvermögens

(1) Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen an die in der Satzung bestimmten Personen.

(2) Durch die Satzung kann vorgeschrieben werden, dass die Anfallberechtigten durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder eines anderen Vereinsorgans bestimmt werden. Ist der Zweck des Vereins nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, so kann die Mitgliederversammlung auch ohne eine solche Vorschrift das Vermögen einer öffentlichen Stiftung oder Anstalt zuweisen.

(3) Fehlt es an einer Bestimmung der Anfallberechtigten, so fällt das Vermögen, wenn der Verein nach der Satzung ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder diene, an die zur Zeit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen, anderenfalls an den Fiskus des Landes, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hatte.

§ 46 Anfall an den Fiskus

Fällt das Vereinsvermögen an den Fiskus, so finden die Vorschriften über eine dem Fiskus als gesetzlichem Erben anfallende Erbschaft entsprechende Anwendung. Der Fiskus hat das Vermögen tunlichst in einer den Zwecken des Vereins entsprechenden Weise zu verwenden.

§ 47 Liquidation

Fällt das Vereinsvermögen nicht an den Fiskus, so muss eine Liquidation stattfinden, sofern nicht über das Vermögen des Vereins das Insolvenzverfahren eröffnet ist.

§ 48 Liquidatoren

(1) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden; für die Bestellung sind die für die Bestellung des Vorstands geltenden Vorschriften maßgebend.

(2) Die Liquidatoren haben die rechtliche Stellung des Vorstands, soweit sich nicht aus dem Zwecke der Liquidation ein anderes ergibt.

(3) Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so sind sie nur gemeinschaftlich zur Vertretung befugt und können Beschlüsse nur einstimmig fassen, sofern nicht ein anderes bestimmt ist.

§ 49 Aufgaben der Liquidatoren

(1) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und den Überschuss den Anfallberechtigten auszuantworten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen. Die Einziehung der Forderungen sowie die Umsetzung des übrigen Vermögens in Geld darf unterbleiben, soweit diese Maßregeln nicht zur Befriedigung der Gläubiger oder zur Verteilung des Überschusses unter die Anfallberechtigten erforderlich sind.

(2) Der Verein gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert.

§ 50 Bekanntmachung des Vereins in Liquidation

(1) Die Auflösung des Vereins oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Die Bekanntmachung erfolgt durch das in der Satzung für Veröffentlichungen bestimmte Blatt. Die Bekanntmachung gilt mit dem Ablauf des zweiten Tages nach der Einrückung oder der ersten Einrückung als bewirkt.

(2) Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mitteilung zur Anmeldung aufzufordern.

§ 50a Bekanntmachungsblatt

Hat ein Verein in der Satzung kein Blatt für Bekanntmachungen bestimmt oder hat das bestimmte Bekanntmachungsblatt sein Erscheinen eingestellt, sind Bekanntmachungen des Vereins in dem Blatt zu veröffentlichen, welches für Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmt ist, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

§ 51 Sperrjahr

Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit ausgeantwortet werden.

§ 52 Sicherung für Gläubiger

(1) Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist der geschuldete Betrag, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, für den Gläubiger zu hinterlegen.

(2) Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zur Zeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf das Vermögen den Anfallberechtigten nur ausgeantwortet werden, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet ist.

§ 53 Schadensersatzpflicht der Liquidatoren

Liquidatoren, welche die ihnen nach dem § 42 Abs. 2 und den §§ 50, 51 und 52 obliegenden Verpflichtungen verletzen oder vor der Befriedigung der Gläubiger Vermögen den Anfallberechtigten ausantworten, sind, wenn ihnen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 54 Nicht rechtsfähige Vereine

Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.

Kapitel 2 Eingetragene Vereine

§ 55 Zuständigkeit für die Registereintragung

Die Eintragung eines Vereins der in § 21 bezeichneten Art in das Vereinsregister hat bei dem Amtsgericht zu geschehen, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

§ 55a Elektronisches Vereinsregister

(1) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass und in welchem Umfang das Vereinsregister in maschineller Form als automatisierte Datei geführt wird. Hierbei muss gewährleistet sein, dass

1. die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung eingehalten, insbesondere Vorkehrungen gegen einen Datenverlust getroffen sowie die erforderlichen Kopien der Datenbestände mindestens tagesaktuell gehalten und die originären Datenbestände sowie deren Kopien sicher aufbewahrt werden,
2. die vorzunehmenden Eintragungen alsbald in einen Datenspeicher aufgenommen und auf Dauer inhaltlich unverändert in lesbarer Form wiedergegeben werden können,
3. die nach der Anlage zu § 126 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Grundbuchordnung gebotenen Maßnahmen getroffen werden.

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Ermächtigung nach Satz 1 auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(2) Das maschinell geführte Vereinsregister tritt für eine Seite des Registers an die Stelle des bisherigen Registers, sobald die Eintragungen dieser Seite in den für die Vereinsregistereintragungen bestimmten Datenspeicher aufgenommen und als Vereinsregister freigegeben worden sind. Die entsprechenden Seiten des bisherigen Vereinsregisters sind mit einem Schließungsvermerk zu versehen. (3) Eine Eintragung wird wirksam, sobald sie in den für die Registereintragungen bestimmten Datenspeicher aufgenommen ist und auf Dauer inhaltlich unverändert in lesbarer Form wiedergegeben werden kann. Durch eine Bestätigungsanzeige oder in anderer geeigneter Weise ist zu überprüfen, ob diese Voraussetzungen eingetreten sind. Jede Eintragung soll den Tag angeben, an dem sie wirksam geworden ist.

§ 56 Mindestmitgliederzahl des Vereins

Die Eintragung soll nur erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder mindestens sieben beträgt.

§ 57 Mindestanforderungen an die Vereinssatzung

(1) Die Satzung muss den Zweck, den Namen und den Sitz des Vereins enthalten und ergeben, dass der Verein eingetragen werden soll.

(2) Der Name soll sich von den Namen der an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereine deutlich unterscheiden.

§ 58 Sollinhalt der Vereinssatzung

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten:

1. über den Eintritt und Austritt der Mitglieder,
2. darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind,
3. über die Bildung des Vorstands,
4. über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die Form der Berufung und über die Beurkundung der Beschlüsse.

§ 59 Anmeldung zur Eintragung

(1) Der Vorstand hat den Verein zur Eintragung anzumelden.

(2) Der Anmeldung sind Abschriften der Satzung und der Urkunden über die Bestellung des Vorstands beizufügen.

(3) Die Satzung soll von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet sein und die Angabe des Tages der Errichtung enthalten.

§ 60 Zurückweisung der Anmeldung

Die Anmeldung ist, wenn den Erfordernissen der §§ 56 bis 59 nicht genügt ist, von dem Amtsgericht unter Angabe der Gründe zurückzuweisen.

§§ 61 bis 63 (weggefallen)

§ 64 Inhalt der Vereinsregistereintragung

Bei der Eintragung sind der Name und der Sitz des Vereins, der Tag der Errichtung der Satzung, die Mitglieder des Vorstands und ihre Vertretungsmacht anzugeben.

§ 65 Namenszusatz

Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz "eingetragener Verein".

§ 66 Bekanntmachung der Eintragung und Aufbewahrung von Dokumenten

(1) Das Amtsgericht hat die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister durch Veröffentlichung in dem von der Landesjustizverwaltung bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem bekannt zu machen.

(2) Die mit der Anmeldung eingereichten Dokumente werden vom Amtsgericht aufbewahrt.

§ 67 Änderung des Vorstands

(1) Jede Änderung des Vorstands ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunde über die Änderung beizufügen.

(2) Die Eintragung gerichtlich bestellter Vorstandsmitglieder erfolgt von Amts wegen.

§ 68 Vertrauensschutz durch Vereinsregister

Wird zwischen den bisherigen Mitgliedern des Vorstands und einem Dritten ein Rechtsgeschäft vorgenommen, so kann die Änderung des Vorstands dem Dritten nur entgegengesetzt werden, wenn sie zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts im Vereinsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt ist. Ist die Änderung eingetragen, so braucht der Dritte sie nicht gegen sich gelten zu lassen, wenn er sie nicht kennt, seine Unkenntnis auch nicht auf Fahrlässigkeit beruht.

§ 69 Nachweis des Vereinsvorstands

Der Nachweis, dass der Vorstand aus den im Register eingetragenen Personen besteht, wird Behörden gegenüber durch ein Zeugnis des Amtsgerichts über die Eintragung geführt.

§ 70 Vertrauensschutz bei Eintragungen zur Vertretungsmacht

Die Vorschriften des § 68 gelten auch für Bestimmungen, die den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstands beschränken oder die Vertretungsmacht des Vorstands abweichend von der Vorschrift des § 26 Absatz 2 Satz 1 regeln.

§ 71 Änderungen der Satzung

(1) Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Änderung ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung sind eine Abschrift des die Änderung enthaltenden Beschlusses und der Wortlaut der Satzung beizufügen. In dem Wortlaut der Satzung müssen die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger

Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen.

(2) Die Vorschriften der §§ 60, 64 und des § 66 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 72 Bescheinigung der Mitgliederzahl

Der Vorstand hat dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit eine schriftliche Bescheinigung über die Zahl der Vereinsmitglieder einzureichen.

§ 73 Unterschreiten der Mindestmitgliederzahl

Sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder unter drei herab, so hat das Amtsgericht auf Antrag des Vorstands und, wenn der Antrag nicht binnen drei Monaten gestellt wird, von Amts wegen nach Anhörung des Vorstands dem Verein die Rechtsfähigkeit zu entziehen.

§ 74 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins sowie die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist in das Vereinsregister einzutragen.

(2) Wird der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch den Ablauf der für die Dauer des Vereins bestimmten Zeit aufgelöst, so hat der Vorstand die Auflösung zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist im ersteren Falle eine Abschrift des Auflösungsbeschlusses beizufügen.

(3) (weggefallen)

§ 75 Eintragungen bei Insolvenz

(1) Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und der Beschluss, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse rechtskräftig abgewiesen worden ist, sowie die Auflösung des Vereins nach § 42 Absatz 2 Satz 1 sind von Amts wegen einzutragen. Von Amts wegen sind auch einzutragen

1. die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses,
2. die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters, wenn zusätzlich dem Schuldner ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt oder angeordnet wird, dass Verfügungen des Schuldners nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam sind, und die Aufhebung einer derartigen Sicherungsmaßnahme,
3. die Anordnung der Eigenverwaltung durch den Schuldner und deren Aufhebung sowie die Anordnung der Zustimmungsbedürftigkeit bestimmter Rechtsgeschäfte des Schuldners,
4. die Einstellung und die Aufhebung des Verfahrens und
5. die Überwachung der Erfüllung eines Insolvenzplans und die Aufhebung der Überwachung.

(2) Wird der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach § 42 Absatz 1 Satz 2 fortgesetzt, so hat der Vorstand die Fortsetzung zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift des Beschlusses beizufügen.

§ 76 Eintragungen bei Liquidation

(1) Bei der Liquidation des Vereins sind die Liquidatoren und ihre Vertretungsmacht in das Vereinsregister einzutragen. Das Gleiche gilt für die Beendigung des Vereins nach der Liquidation.

(2) Die Anmeldung der Liquidatoren hat durch den Vorstand zu erfolgen. Bei der Anmeldung ist der Umfang der Vertretungsmacht der Liquidatoren anzugeben. Änderungen der Liquidatoren oder ihrer Vertretungsmacht sowie die Beendigung des Vereins sind von den Liquidatoren anzumelden. Der Anmeldung der durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren ist eine Abschrift des Bestellungsbeschlusses, der Anmeldung der Vertretungsmacht, die abweichend von § 48 Absatz 3 bestimmt wurde, ist eine Abschrift der diese Bestimmung enthaltenden Urkunde beizufügen.

(3) Die Eintragung gerichtlich bestellter Liquidatoren geschieht von Amts wegen.

§ 77 Anmeldepflichtige und Form der Anmeldungen

Die Anmeldungen zum Vereinsregister sind von Mitgliedern des Vorstands sowie von den Liquidatoren, die insoweit zur Vertretung des Vereins berechtigt sind, mittels öffentlich beglaubigter Erklärung abzugeben. Die Erklärung kann in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift beim Gericht eingereicht werden.

§ 78 Festsetzung von Zwangsgeld

(1) Das Amtsgericht kann die Mitglieder des Vorstands zur Befolgung der Vorschriften des § 67 Abs. 1, des § 71 Abs. 1, des § 72, des § 74 Abs. 2, des § 75 Absatz 2 und des § 76 durch Festsetzung von Zwangsgeld anhalten.

(2) In gleicher Weise können die Liquidatoren zur Befolgung der Vorschriften des § 76 angehalten werden.

§ 79 Einsicht in das Vereinsregister

(1) Die Einsicht des Vereinsregisters sowie der von dem Verein bei dem Amtsgericht eingereichten Dokumente ist jedem gestattet. Von den Eintragungen kann eine Abschrift verlangt werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen. Wird das Vereinsregister maschinell geführt, tritt an die Stelle der Abschrift ein Ausdruck, an die der beglaubigten Abschrift ein amtlicher Ausdruck.

(2) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung von Daten aus maschinell geführten Vereinsregistern durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, wenn sichergestellt ist, dass

1. der Abruf von Daten die zulässige Einsicht nach Absatz 1 nicht überschreitet und
2. die Zulässigkeit der Abrufe auf der Grundlage einer Protokollierung kontrolliert werden kann.

Die Länder können für das Verfahren ein länderübergreifendes elektronisches Informations- und Kommunikationssystem bestimmen.

(3) Der Nutzer ist darauf hinzuweisen, dass er die übermittelten Daten nur zu Informationszwecken verwenden darf. Die zuständige Stelle hat (z. B. durch Stichproben) zu prüfen, ob sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die nach Satz 1 zulässige Einsicht überschritten oder übermittelte Daten missbraucht werden.

(4) Die zuständige Stelle kann einen Nutzer, der die Funktionsfähigkeit der Abrufeinrichtung gefährdet, die nach Absatz 3 Satz 1 zulässige Einsicht überschreitet oder übermittelte Daten missbraucht, von der Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren ausschließen; dasselbe gilt bei drohender Überschreitung oder drohendem Missbrauch.

(5) Zuständige Stelle ist die Landesjustizverwaltung. Örtlich zuständig ist die Landesjustizverwaltung, in deren Zuständigkeitsbereich das betreffende Amtsgericht liegt. Die Zuständigkeit kann durch Rechtsverordnung der Landesregierung abweichend geregelt werden. Sie kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen. Die Länder können auch die Übertragung der Zuständigkeit auf die zuständige Stelle eines anderen Landes vereinbaren.

b) Auszug aus der Abgabenordnung (AO)

Dritter Abschnitt Steuerbegünstigte Zwecke

§ 51 Allgemeines

(1) Gewährt das Gesetz eine Steuervergünstigung, weil eine Körperschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (steuerbegünstigte Zwecke) verfolgt, so gelten die folgenden Vorschriften. Unter Körperschaften sind die Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes zu verstehen. Funktionale Untergliederungen (Abteilungen) von Körperschaften gelten nicht als selbstständige Steuersubjekte.

(2) Werden die steuerbegünstigten Zwecke im Ausland verwirklicht, setzt die Steuervergünstigung voraus, dass natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, gefördert werden oder die Tätigkeit der Körperschaft neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland beitragen kann.

(3) Eine Steuervergünstigung setzt zudem voraus, dass die Körperschaft nach ihrer Satzung und bei ihrer tatsächlichen Geschäftsführung keine Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes fördert und dem Gedanken der Völkerverständigung nicht zuwiderhandelt. Bei Körperschaften, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistische Organisation aufgeführt sind, ist widerlegbar davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind. Die Finanzbehörde teilt Tatsachen, die den Verdacht von Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes oder des Zuwiderhandelns gegen den Gedanken der Völkerverständigung begründen, der Verfassungsschutzbehörde mit.

§ 52 Gemeinnützige Zwecke

(1) Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuführt.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
2. die Förderung der Religion;
3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
5. die Förderung von Kunst und Kultur;
6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Ver-

triebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;

11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
14. die Förderung des Tierschutzes;
15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
20. die Förderung der Kriminalprävention;
21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
22. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports;
24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht unter Satz 1 fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird, kann dieser Zweck für gemeinnützig erklärt werden. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben jeweils eine Finanzbehörde im Sinne des Finanzverwaltungsgesetzes zu bestimmen, die für Entscheidungen nach Satz 2 zuständig ist.

§ 53 Mildtätige Zwecke

Eine Körperschaft verfolgt mildtätige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen,

1. die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder
2. deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; beim Alleinstehenden oder Alleinerziehenden tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes. Dies gilt nicht für Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. Bei Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, dürfen die Bezüge oder das Vermögen die genannten Grenzen übersteigen. Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind
 - a) Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes und
 - b) andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge, aller Haushaltsangehörigen. Zu berücksichtigen sind auch gezahlte und empfangene Unterhaltsleistungen. Die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit im vorstehenden Sinne ist bei Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, des Wohngeldgesetzes, bei Empfängern von Leistungen nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes oder nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes als nachgewiesen anzusehen. Die Körperschaft kann den Nachweis mit Hilfe des jeweiligen Leistungsbescheids, der für den Un-

terstützungszeitraum maßgeblich ist, oder mit Hilfe der Bestätigung des Sozialleistungsträgers führen. Auf Antrag der Körperschaft kann auf einen Nachweis der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit verzichtet werden, wenn auf Grund der besonderen Art der gewährten Unterstützungsleistung sichergestellt ist, dass nur wirtschaftlich hilfebedürftige Personen im vorstehenden Sinne unterstützt werden; für den Bescheid über den Nachweisverzicht gilt § 60a Absatz 3 bis 5 entsprechend.

§ 54 Kirchliche Zwecke

(1) Eine Körperschaft verfolgt kirchliche Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, selbstlos zu fördern.

(2) Zu diesen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, die Abhaltung von Gottesdiensten, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener, die Alters- und Behindertenversorgung für diese Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen.

§ 55 Selbstlosigkeit

(1) Eine Förderung oder Unterstützung geschieht selbstlos, wenn dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke - zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke - verfolgt werden und wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

1. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder oder Gesellschafter (Mitglieder im Sinne dieser Vorschriften) dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Körperschaft darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
2. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
3. Die Körperschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Grundsatz der Vermögensbindung). Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden soll.
5. Die Körperschaft muss ihre Mittel vorbehaltlich des § 62 grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Bei der Ermittlung des gemeinen Werts (Absatz 1 Nr. 2 und 4) kommt es auf die Verhältnisse zu dem Zeitpunkt an, in dem die Sacheinlagen geleistet worden sind.

(3) Die Vorschriften, die die Mitglieder der Körperschaft betreffen (Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4), gelten bei Stiftungen für die Stifter und ihre Erben, bei Betrieben gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts für die Körperschaft sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass bei Wirtschaftsgütern, die nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes aus einem Betriebsvermögen zum Buchwert entnommen worden sind, an die Stelle des gemeinen Werts der Buchwert der Entnahme tritt.

§ 56 Ausschließlichkeit

Ausschließlichkeit liegt vor, wenn eine Körperschaft nur ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgt

§ 57 Unmittelbarkeit

(1) Eine Körperschaft verfolgt unmittelbar ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke, wenn sie selbst diese Zwecke verwirklicht. Das kann auch durch Hilfspersonen geschehen, wenn nach den Umständen des Falls, insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen der Körperschaft und der Hilfsperson bestehen, das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist.

(2) Eine Körperschaft, in der steuerbegünstigte Körperschaften zusammengefasst sind, wird einer Körperschaft, die unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke verfolgt, gleichgestellt.

§ 58 Steuerlich unschädliche Betätigungen

Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass

1. eine Körperschaft Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts beschafft; die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist,
2. eine Körperschaft ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet,
3. eine Körperschaft ihre Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben aus der Vermögensverwaltung, ihre Gewinne aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise und darüber hinaus höchstens 15 Prozent ihrer sonstigen nach § 55 Absatz 1 Nummer 5 zeitnah zu verwendenden Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwendet. Die aus den Vermögenserträgen zu verwirklichenden steuerbegünstigten Zwecke müssen den steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecken der zuwendenden Körperschaft entsprechen. Die nach dieser Nummer zugewandten Mittel und deren Erträge dürfen nicht für weitere Mittelweitergaben im Sinne des ersten Satzes verwendet werden,
4. eine Körperschaft ihre Arbeitskräfte anderen Personen, Unternehmen, Einrichtungen oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellt,
5. eine Körperschaft ihr gehörende Räume einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Nutzung zu steuerbegünstigten Zwecken überlässt,
6. eine Stiftung einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwendet, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren,
7. eine Körperschaft gesellige Zusammenkünfte veranstaltet, die im Vergleich zu ihrer steuerbegünstigten Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung sind,
8. ein Sportverein neben dem unbezahlten auch den bezahlten Sport fördert,
9. eine von einer Gebietskörperschaft errichtete Stiftung zur Erfüllung ihrer steuerbegünstigten Zwecke Zuschüsse an Wirtschaftsunternehmen vergibt,
10. eine Körperschaft Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften im Jahr des Zuflusses verwendet. Dieser Erwerb mindert die Höhe der Rücklage nach § 62 Absatz 1 Nummer 3.

§ 59 Voraussetzung der Steuervergünstigung

Die Steuervergünstigung wird gewährt, wenn sich aus der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung (Satzung im Sinne dieser Vorschriften) ergibt, welchen Zweck die Körperschaft verfolgt, dass dieser Zweck den Anforderungen der §§ 52 bis 55 entspricht und dass er ausschließlich und unmittelbar verfolgt wird; die tatsächliche Geschäftsführung muss diesen Satzungsbestimmungen entsprechen.

§ 60 Anforderungen an die Satzung

(1) Die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung müssen so genau bestimmt sein, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind. Die Satzung muss die in der Anlage 1 bezeichneten Festlegungen enthalten.

(2) Die Satzung muss den vorgeschriebenen Erfordernissen bei der Körperschaftsteuer und bei der Gewerbesteuer während des ganzen Veranlagungs- oder Bemessungszeitraums, bei den anderen Steuern im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer entsprechen.

§ 60a Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen

(1) Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 wird gesondert festgestellt. Die Feststellung der Satzungsmäßigkeit ist für die Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen, bindend.

(2) Die Feststellung der Satzungsmäßigkeit erfolgt

1. auf Antrag der Körperschaft oder
2. von Amts wegen bei der Veranlagung zur Körperschaftsteuer, wenn bisher noch keine Feststellung erfolgt ist.

(3) Die Bindungswirkung der Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden.

(4) Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben.

(5) Materielle Fehler im Feststellungsbescheid über die Satzungsmäßigkeit können mit Wirkung ab dem Kalenderjahr beseitigt werden, das auf die Bekanntgabe der Aufhebung der Feststellung folgt. § 176 gilt entsprechend, außer es sind Kalenderjahre zu ändern, die nach der Verkündung der maßgeblichen Entscheidung eines obersten Gerichtshofes des Bundes beginnen.

Stichwortverzeichnis

A	
Abwicklung	<i>Siehe Liquidation</i>
Anfallberechtigter	<i>Siehe Auflösung</i>
Anmeldung zum Vereinsregister	
Auflösung	64, 95
Auflösung und Beendigung	98
Beendigung	70, 97
Form	34, 53, 64
Gründung	33, 81
Satzungsänderung	59, 88
Satzungsneufassung	93
Vorstands- und Satzungsänderung	90
Vorstandsänderung	53, 86
Auflösung	63
Anfallberechtigter	69
Auflösungsbeschluss	63
Auflösungsgründe	63
Bekanntmachung	66
Überschussverteilung	69
Verfahrensablauf	63
Aufwendungsersatz	<i>Siehe Vorstand</i>
Ausschluss	<i>Siehe Mitglieder</i>
B	
Beendigung	70
Anmeldung	<i>Siehe</i>
Anmeldung zum Vereinsregister	
Beiträge	22
Beschlussfähigkeit	<i>Siehe</i>
Mitgliederversammlung	
C	
Checkliste	
Auflösung	65, 71
Erstanmeldung	35
Satzungsänderung	60
Vorstandsänderung	56
E	
Ehrenamtspauschale	<i>Siehe Vorstand</i>
Einberufung	25, 46
Adressat	47
Fehler	48
Form	26, 47
Frist	27, 47
Inhalt	48
Muster	82
Tagesordnung	28
Zuständigkeit	47
Einsichtnahme	<i>Siehe Vereinsregister</i>
Eintragung in das Vereinsregister	<i>Siehe</i>
Vereinsregister	
Eintragungsabsicht	21
Entziehung der Rechtsfähigkeit	72
F	
Finanzamt	
Auflösung	66
Gründung	31
Satzungsänderung	58
G	
Gemeinnützigkeit	
Anerkennung	31
Satzungsänderung	58
Vereinsauflösung	66
Vereinszweck	31
Vorteile	31
Gerichtskosten	
Auflösung	65
Ausdruck	37
Beendigung	70
Ersteintragung	37
Satzungsänderung	62
Vorstandsänderung	56
Gründung	17
Gründungsschritte	17
Gründungsmitglieder	17
Liste	30
Gründungsprotokoll	33
Muster	79
Gründungsversammlung	32
H	
Haftung	<i>Siehe Vorstand</i>
I	
Idealverein	15
Ideeller Verein	<i>Siehe Idealverein</i>
K	
Kosten	
Gerichtskosten	<i>Siehe Gerichtskosten</i>

Notarkosten	<i>Siehe</i> Notarkosten		
L			
Liquidation	67		
Liquidatoren	68		
Aufgaben	68		
Vertretungsregelung	68		
M			
Mitglieder	17		
Ausschluss	29		
Austritt	21		
Eintritt	21		
Mitgliederversammlung	25, 46		
Abstimmung	50		
Aufgaben	46		
außerordentliche	25		
Beschlussfähigkeit	28, 50		
Durchführung	49		
Einberufung	<i>Siehe</i> Einberufung		
Mehrheitserfordernisse	29		
Protokollführung	<i>Siehe</i> Protokollführung		
Satzungsregelung	25		
Stimmhaltung	<i>Siehe</i>		
Stimmrechtsausschluss	51		
Versammlungsleitung	28, 49		
Vorbereitung	46		
Mitgliedsbeiträge	<i>Siehe</i> Beiträge		
Muster			
Anmeldung Auflösung	95		
Anmeldung Auflösung und Beendigung	98		
Anmeldung Beendigung	97		
Anmeldung Satzungsänderung	88		
Anmeldung Satzungsneufassung	93		
Anmeldung Vorstandsänderung	86		
Einberufung Mitgliederversammlung	82		
Erstanmeldung	81		
Gründungsprotokoll	79		
Kombinierte Anmeldung Vorstands- und Satzungsänderung	90		
Mitteilung über die Änderung personenbezogener Daten	94		
Protokoll Mitgliederversammlung	83		
Satzung	30		
N			
Name	20		
Liquidation	68		
Namensbildung	20		
Notarkosten	34		
		O	
Organe des Vereins	40		
Fakultative Vereinsorgane	41		
Mitgliederversammlung	<i>Siehe</i> Mitgliederversammlung		
Vorstand	<i>Siehe</i> Vorstand		
		P	
Protokollführung			
Inhalt	52		
Muster	83		
Satzungsänderung	60		
Unterzeichnung	26, 53		
		S	
Satzung	18		
Empfehlenswerte Inhalte	26		
Mindestinhalt	18		
Mustersatzung	30		
Unterzeichnung	30		
Satzungsänderung			
Anmeldung	<i>Siehe</i> Anmeldung zum Vereinsregister		
Begriff	58		
Beschlussfassung	59		
Gemeinnützigkeit	58		
Voraussetzungen	58		
Sitz	21		
Stimmhaltung	<i>Siehe</i> Mitgliederversammlung		
Stimmrechtsausschluss	<i>Siehe</i> Mitgliederversammlung		
		U	
Überschussverteilung	<i>Siehe</i> Auflösung		
		V	
Vereinsname	<i>Siehe</i> Name		
Vereinsregister			
Auflösung	66		
Ausdruck	38		
Beendigung	71		
Einsichtnahme	37		
Ersteintragung	36		
Satzungsänderung	61		
Vorstandsänderung	57		
Vereinsatzung	<i>Siehe</i> Satzung		
Vereinsstz	<i>Siehe</i> Sitz		
Vereinszweck	<i>Siehe</i> Zweck		

Vergütung	<i>Siehe</i> Vorstand
Versammlung	<i>Siehe</i>
Mitgliederversammlung	
Versammlungsleitung.....	<i>Siehe</i>
Mitgliederversammlung	
Vertretungsregelung	
Liquidatoren	<i>Siehe</i> Liquidatoren
Vorstand	<i>Siehe</i> Vorstand
Vorstand	23, 41
Abberufung	44
Amtsbeendigung	44
Amtsdauer	27
Aufgaben	41
Aufwendungsersatz.....	44
Begriff	23
Bestellung.....	43
Ehrenamtspauschale.....	45
Gerichtliche Bestellung	43
Haftung.....	45
Mitgliedschaft	24

Niederlegung	44
Notvorstand.....	43
Passivvertretung.....	43
Satzungsregelung	24
Umfang der Vertretungsmacht	42
Vergütung.....	29, 44
Vertretungsausschluss.....	43
Vertretungsregelung	27, 41
Vorstandsämter	24
Vorstandsänderung	53
Anmeldung	<i>Siehe</i>
Anmeldung zum Vereinsregister	

Z

Zuständigkeit	
Amtsgericht	33
Zweck	19
Prüfung bei Gründung	19
Zweckverwirklichung	19

Ihre Notizen

Herausgeber:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstr. 19-21, 19055 Schwerin
Tel. (0385) 588 3003,
Fax: (0385) 588 3450
presse@jm.mv-regierung.de
www.jm.mv-regierung.de

Stand:

2020

Redaktion:

S. Bielfeldt; FHÖVPR M-V
T. Busch, A. Jesche, A. Ohde, S. Ridder, R. Vossel; Registergerichte M-V
F.-M. Schäfer; Ehrenamtsstiftung M-V

Gestaltung:

S. Timm; FHÖVPR M-V
S. Bielfeldt; FHÖVPR M-V

Bildnachweis:

Titel: polylux.e.v., Kompass eggs e.V., Das Usedom-Projekt Stiftung, Die Pribbenower e.V., Verein Vocal Collegium Rostock e.V., Initiative DAS ECK, ein offener Kunstraum für Grevesmühlen, Justizforum Rostock, Foto: Justizministerium, stock.adobe.com

Seite 16: Verein vocal collegium rostock e.V. @ V. Schuricht

Seite 62: polylux e.V. Neubrandenburg

Seite 72: Das Usedom-Projekt Stiftung

Druck:

Druckerei Weidner GmbH
Carl-Hopp-Straße 15
18069 Rostock

Hinweis:

Die Publikationen werden im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern herausgegeben. Sie dürfen weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern während des Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsstellen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl dürfen die vorliegenden Druckschriften nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Information dem Empfänger zugegangen ist.

Copyright:

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

